

SBA Schwerin

B 110 Ortsumgehung Dargun

Unterlage 19.2: Artenschutzfachbeitrag

Projekt-Nr.: 29202-00

Fertigstellung: November 2020

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: Volker Barth
Planungsingenieur

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Susanne Ehlers
Dipl.-Biol. Andreas Kaffke
Dipl.-Landschaftsökologe
Alexander Manthey

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	1
3	Begriffserläuterungen	4
4	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	5
4.1	Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes	5
4.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Projektwirkungen	6
5	Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten	7
5.1	Datengrundlagen	7
5.2	Relevanzprüfung	7
6	Konfliktanalyse	28
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	28
6.1.1	Fledermäuse	29
6.1.2	Zauneidechse	37
6.1.3	Eremit	40
6.2	Europäische Vogelarten	42
6.2.1	Baumpieper	42
6.2.2	Bluthänfling	44
6.2.3	Braunkehlchen	47
6.2.4	Eisvogel	50
6.2.5	Feldlerche	52
6.2.6	Feldsperling	55
6.2.7	Flussregenpfeifer	58
6.2.8	Grauammer	60
6.2.9	Haubenlerche	63
6.2.10	Mäusebussard	66
6.2.11	Neuntöter	68
6.2.12	Schlagschwirl	70
6.2.13	Schwarzspecht	72
6.2.14	Star	75
6.2.15	Waldschnepfe	77

6.2.16	Greifvögel (Nahrungsgäste).....	79
6.2.17	Eulen	82
6.2.18	Gebäudebrüter	85
6.2.19	Sonstige Arten der Gehölze.....	87
6.2.20	Sonstige Arten des Offenlands, einschließlich Gewässer und Röhrichte	90
6.2.21	Rastvögel	92
7	Zusammenfassung und gutachterliches Fazit	95
7.1	Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	95
7.2	Fazit.....	96
8	Quellenverzeichnis.....	96
8.1	Literatur	96
8.2	Gesetze, Normen, Richtlinien	100

Anlage 1

Begehungsprotokoll zur Kontrolle potenzieller Quartierbäume für Fledermäuse und Eremit

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	6
Tabelle 2:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen).....	8
Tabelle 3:	Kulisse der zu prüfenden Europäischen Brut-Vogelarten (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)	13
Tabelle 4:	Kulisse der zu prüfenden Europäischen Rast-Vogelarten (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)	23
Tabelle 5:	Überblick über die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.....	95

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Straßenbauamt Schwerin, Projektgruppe Großprojekte, plant den Neubau der B 110 Ortsumgehung Dargun als nördliche Umfahrung der Stadt Dargun. Der Bau der Ortsumgehung Dargun ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans 2030 für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die geplante Strecke dient der Herstellung einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung. Sie soll ferner eine spürbare Entlastung der Stadt Dargun bewirken.

Mit dem Neubauvorhaben können erhebliche Beeinträchtigungen von nach § 7 (2) Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten entstehen. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags (AFB) sind mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten sowie Betroffenheiten gemäß § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben zu überprüfen.

Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen, mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

Methodische Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet der "Artenschutzleitfaden M-V" (BÜRO FROELICH & SPORBECK, 2010) in Verbindung mit dem Leitfaden "Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung" (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2016).

2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 (1) BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

- (1) *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*
- (2) *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*

- (3) *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören* (Schadigungsverbot),
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schadigungsverbot).

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes am 29.09.2017 gelten für § 44 (5) BNatSchG folgende geänderte Maßgaben:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Darüber hinaus bleiben die Maßgaben der vorherigen Fassung im ursprünglichen Wortlaut bestehen:

- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Gemäß § 45 (7) BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Weiterhin darf gemäß § 45 (7) "...eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert...".

Darüber hinaus kann nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG nach auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

3 Begriffserläuterungen

Die Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) 1-4 werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wie folgt interpretiert:

- **Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Tötungsverbot):**
 - Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten.
 - Das Tötungsverbot gilt für alle Phasen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase)
 - Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als „allgemeines Lebensrisiko“ anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnittlichen Häufung von Gefährdungseignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z. B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßen-trasse).
 - Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (auf ein Niveau unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
 - Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s. u.) umgangen werden.
- **Vermeidungsmaßnahmen (Tötungsverbot, Störungsverbot):**

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.
- **CEF-Maßnahmen (Schädigungsverbot):**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site). Im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen setzen diese am lokal betroffenen Bestand der betrachteten Art an. Um nicht in den Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 zu gelangen, ist die Funktion einer Lebensstätte kontinuierlich zu erhalten (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden und auch wirksam sein.

Zudem muss der enge räumliche Bezug der Maßnahme zur betroffenen Lebensstätte hergestellt werden.

– **Lokale Population (Störungsverbot):**

Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.

– **Erhebliche Störung (Störungsverbot):**

Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

4.1 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Entsprechend der voraussichtlichen Projektwirkungen wurde das Untersuchungsgebiet für den LBP abgegrenzt, welches eine Fläche von ca. 230 ha umfasst.

Das Untersuchungsgebiet grenzt nördlich an die Stadt Dargun an und beginnt am Straßenkreuzungspunkt der B 110 mit der L 231. Der geplante Straßenverlauf durchquert mehrere Acker- und Grünlandflächen und endet auf Höhe des Gebietes Neubauhof. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes sind dem Bestands- und Konfliktplan zu entnehmen (Unterlage 19.1, Blatt 1).

Naturräumlich wird das Untersuchungsgebiet von Acker- und Grünlandflächen dominiert und ist mit einigen kleinen Waldflächen durchsetzt. Im nördlichen Untersuchungsgebiet wird der anstehende Geschiebemergel von Sanden überdeckt. Hier zeigen sich ruderalisierte Trockenrasenbereiche und offengelassene Frischgrünlandflächen. Im Bereich des Bauanfangs grenzt der Niederungsbereich des Röcknitzbaches mit Erlen-Eschenwäldern an das Untersuchungsgebiet. Die Nutzung der Flächen ist recht homogen. In weiten Teilen des Untersuchungsgebietes wird sie durch die Landwirtschaft geprägt. Vereinzelt reichen auch gewerblich genutzte Gebiete oder Wohnbebauungen in das Untersuchungsgebiet hinein.

4.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Projektwirkungen

Die B 110 Ortsumgehung Dargun wird in einem geschwungenen Verlauf nördlich um das Stadtgebiet von Dargun herumgeführt. Mit der Baumaßnahme sollen die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der überregionalen Verkehrsverbindung erhöht und die Ortsdurchfahrt Dargun vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Die Länge der geplanten Neubaustrecke beträgt etwa 3,2 km. Die B 110 wird als zweispurige Straße mit einem Regelquerschnitt von RQ 11 m geplant (Straßenbreite 11 m einschließlich Randstreifen und Bankette, zuzüglich Entwässerungsanlagen und Böschungen). Die in Nord-Südrichtung verlaufenden und durch den Ort führenden Kreisstraßen MSE 50 und MSE 49 werden bei Bau-km 2+400 plangleich in den Verlauf der Umgehungsstraße eingebunden. Hierzu werden die Kreisstraßen vor dem neu geplanten Kreuzungspunkt zusammengeführt, wobei die MSE 50 abgekröpft und an die höher belastete MSE 49 angebunden wird. Der verbleibende südliche Teil der MSE 49 wird in abgekröpfter Form ebenfalls an die B 110 angebunden und übernimmt damit zukünftig auch die Funktion einer Ortsanbindung. Die Anbindung an die B 110 erfolgt als vierarmiger Knotenpunkt. Weiterhin wird die Stadt Dargun durch die Anbindung der Ortsdurchfahrt bei Bau-km 0+175 (Anbindung West) und bei Bau-km 2+990 (Anbindung Ost) jeweils als plangleiche Einmündung an die neue Ortsumgehung angebunden. Kreuzende Wege werden unverlegt. Bauwerke zur Über- oder Unterführung sind nicht geplant. Auch Schallschutzanlagen oder der Bau eines Radweges sind nicht vorgesehen.

Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind in Tabelle 1 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Vorhabenbedingte Wirkungen
<i>baubedingt (zeitlich begrenzt)</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten, Bauflächen einschließlich Bodenverdichtungen und -veränderungen - Erschütterungen und Vibrationen durch Baustellenverkehr - Emissionen durch Schall und Licht durch Bautätigkeiten - Schadstoff- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr und -betrieb - optische Wirkungen durch Baupersonal - Baustellenverkehr (Kollisionen)
<i>anlagenbedingt (dauerhaft)</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung durch Neubau der Straße - Flächenüberformung durch Abgrabungen und Aufschüttungen durch Neuanlage der Bankette und Mulden - Zerschneidung
<i>betriebsbedingt (dauerhaft)</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Schadstoff-, Lärm- und Lichtemissionen durch Straßenverkehr - Fahrzeugverkehr (Kollisionen)

5 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten

5.1 Datengrundlagen

Zur Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrags wurden im Untersuchungsgebiet 2019 faunistische Kartierungen für folgende Artengruppen durchgeführt:

- Fledermäuse 2019 (vgl. Unterlage 19.4.1)
- Brutvögel 2019 (vgl. Unterlage 19.4.2)
- Amphibien 2019 (vgl. Unterlage 19.4.3)
- Reptilien 2019 (vgl. Unterlage 19.4.4)

Eine detaillierte Übersicht der Untersuchungsmethoden ist den Kartierberichten (vgl. Unterlage 19.4) zu entnehmen. Die Ergebnisse werden in den nachfolgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt.

Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgte eine Recherche bei den zuständigen Fachbehörden und einschlägigen Datenbanken. Die Recherche beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Datenbank Gefäßpflanzen Mecklenburg-Vorpommern (Universität Greifswald, Stand März 2020)
- Datenabfragen LUNG M-V Kartenportal (LUNG M-V, Stand März 2020)
- Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz)
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands der DGHT
- Datenbank „Wölfe in Mecklenburg-Vorpommern“ (Stand März 2020)

5.2 Relevanzprüfung

Gemäß § 44 (5) BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Relevanzprüfung erfolgt dabei in tabellarischer Form durch Eingrenzung ("Abschichtung") der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten.

Die Abschichtung basiert auf den in Kapitel 5.1 dargestellten Bestandserfassungen. Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sowie der verfügbaren Daten von Fachbehörden.

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkunde der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen (vgl. Kapitel 6).

Tabelle 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Meeressäuger		
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	Keine geeigneten Lebensräume (Meeres- und offene Küstengewässer) im Untersuchungsgebiet und in dessen näherer Umgebung vorhanden.	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)		
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Bekanntes Vorkommen befindet sich im Bereich des Röcknitzbachtals und des Klostersees sowie an einem Graben östlich der Brauerei. Alle Nachweise liegen in deutlicher Entfernung zum Baubereich.	nein Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen im Wirkraum der B 110 können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für den Biber ausgeschlossen werden.
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Bekanntes Vorkommen befindet sich im Bereich des Röcknitzbachtals und des Klostersees sowie an einem Graben östlich der Brauerei. Alle Nachweise liegen in deutlicher Entfernung zum Baubereich.	nein Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen im Wirkraum der B 110 können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für den Fischotter ausgeschlossen werden.
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; in M-V nur Vorkommen auf Rügen sowie an der westlichen Landesgrenze (nördliche Schaalseeregion) bekannt.	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebiets des Wolfs in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V Monat/Jahr), reproduzierenden Vorkommen sind im näheren Umfeld bisher nicht nachgewiesen, so dass es sich bei den potenziellen Vorkommen lediglich um durchziehende Einteltiere handelt (www.wolf-mv.de , letzter Zugriff 24.02.2020).	nein
Fledermäuse		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastella</i>)	Art wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019 nachgewiesen.	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	Kein Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019.	nein
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Art wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019 nachgewiesen.	ja
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	Kein Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019.	nein
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>),	Kein Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019.	nein
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Art wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019 nachgewiesen.	ja
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Kein Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019.	nein
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Kein Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019.	nein
Fransenfledermaus (<i>Myotis natteri</i>)	Art wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019 nachgewiesen.	ja
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Art wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019 nachgewiesen.	ja
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>),	Art wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019 nachgewiesen.	ja
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Art wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019 nachgewiesen.	ja
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	Kein Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019.	nein
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	Art wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019 nachgewiesen.	ja
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Art wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019 nachgewiesen.	ja
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	Art wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019 nachgewiesen.	ja
Zweifarbflöfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	Art wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Fledermauskartierung 2019 nachgewiesen.	ja
Reptilien		

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Europäische Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes. Aktuell bekannte Vorkommen allenfalls auf Gebiete an der südlichen Landesgrenze zu Brandenburg beschränkt.	nein
Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Art wurde im Untersuchungsgebiet im Zuge der Reptilienkartierung 2019 nachgewiesen.	ja
Amphibien		
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Kein Nachweis der Arten im Untersuchungsgebiet im Zuge der Amphibienkartierung 2019.	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)		
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		
Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)		
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)		
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Im Rahmen der Fanzaunkartierung (2010) wurden geringe Wanderbewegungen der Art (< 15 Individuen in 4 Wochen) im Bereich des Bauanfangs am Röcknitzbach festgestellt. Im Zuge der Amphibienkartierung 2019 wurde das Vorkommen der Art erneut bestätigt. Hierbei handelt es sich aber nur um 1 Tier. Der Nachweis wie auch die relevanten Habitatstrukturen befinden sich deutlich außerhalb des Baubereichs.	nein Unter Berücksichtigung des geringen Wanderaufkommens und der Vorbelastung durch den bestehenden Verkehr auf der B 110 können artenschutzrechtlich relevante für den Moorfrosch Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	Kein Nachweis der Arten im Untersuchungsgebiet im Zuge der Amphibienkartierung 2019.	nein
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
Fische		
Europäischer/Atlantischer Stör (<i>Acipenser sturio/oxyrinchus</i>)	Keine geeigneten Lebensräume (Meeres- und Küstengewässer sowie größere Flüsse) im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung vorhanden.	nein
Libellen		

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes. Keine für das Vorkommen der Art erforderliche Lebensraumelemente oder Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden.	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes. Keine für das Vorkommen der Art erforderliche Lebensraumelemente oder Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden.	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes. Keine für das Vorkommen der Art erforderliche Lebensraumelemente oder Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden.	nein
Falter		
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes. Keine für das Vorkommen der Art erforderliche Lebensraumelemente oder Habitatstrukturen (Fraßpflanzen: nicht-saure Ampfer-Arten) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. floristische Detailkartierung 2012/2013 und Aktualisierung 2019).	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Käfer		
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Im Rahmen der Artenschutzuntersuchung 2012 wurden in der Lindenallee sowie der K 50 potenziell geeignete Brutbäume der Art nachgewiesen. 2019 erfolgte keine erneute Kontrolle. Ein potenzielles Vorkommen der Art kann aufgrund der Altersstruktur und Artenzusammensetzung der Alleebäume nicht ausgeschlossen werden.	ja

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Großer Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	Derzeit sind nur drei rezente Vorkommen der Art im Südwesten und Südosten von M-V bekannt. Der Untersuchungsraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Weichtiere		
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Gefäßpflanzen		
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes. Nächster bekannter Nachweis befindet sich im GGB DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen“. Keine für das Vorkommen der Art erforderliche Lebensraumelemente oder Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden.	nein
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	Untersuchungsgebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes.	nein

In den nachfolgenden Tabellen wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Brut- und Rastvögel ermittelt. Sie sind Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfungen (vgl. Kapitel 6).

Tabelle 3: *Kulisse der zu prüfenden Europäischen Brut-Vogelarten¹ (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)*

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	keine Nachweise bei BVK 2019; bekannte Brutvorkommen abseits Wirkraum	nein
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Austernfischer	<i>Haemantopus ostralegus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3 Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Bergente	<i>Aythya marila</i>	lt. RL M-V 2014 kein Brutvogel in M-V	nein
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Blässralle	<i>Fulica atra</i>	ein Revier bei BVK 2019 ca. 400 m nördlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentrum weit außerhalb der Effektdistanz von 100 m.	nein
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	keine Nachweise bei BVK 2019, bekannte Brutvorkommen abseits Wirkraum	nein
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein

¹ Grundlage für Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten in M-V ist die Tabelle "Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten" (Fassung vom 08. November 2016, LUNG 2010).

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktio- nal vernetzter Umgebung?	Vorhabenbeding- te Betroffen- heit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019); 1 Brutzeitfeststellung weit außer- halb des artspezifischen Wirkraums (100 m Effektdistanz)	nein
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	ein Revier bei BVK 2019 ca. 400 m nördlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentrum weit außerhalb des artspezifischen Wirk- raums (200 m Effektdistanz)	nein
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	ein Revier bei BVK 2019 ca. 300 m nördlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentrum weit außerhalb des artspezifischen Wirk- raums (100 m Effektdistanz)	nein
Eiderente	<i>Somateria mollissi- ma</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Elster	<i>Pica pica</i>	Brutvorkommen in unmittelbarer räumli- cher Nähe zum Wirkraum (100 m- Effektdistanz)	ja
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019); 1 Beobachtung Anfang April betraf einen Durchzügler; keine relevante Betrof- fenheit ableitbar	nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019); 1 Brutzeitfeststellung	nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Fichtenkreuz- schnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019); Art trat nur als Nahrungsgast auf, keine relevante Betroffenheit ableitbar	nein
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Fitis	<i>Phylloscopus trochi- lus</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), vereinzelte Brutzeitfeststellungen	nein
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	vier Reviere bei BVK 2019; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentrum deutlich außerhalb des artspezifischen Wirkraums (100 m Effektdistanz)	nein
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019); Art trat nur als Nahrungsgast auf, keine relevante Betroffenheit ableitbar	nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Graugans	<i>Anser anser</i>	ein Revier bei BVK 2019 ca. 450 m nördlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentrum weit außerhalb der Effektdistanz von 100 m.	nein
Graureiher	<i>Ardea cinera</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019); keine Brutkolonien innerhalb des 200 m-Störradius um die Trasse, nur 1 Brutzeitfeststellung (Nahrungssuche im Offenland)	nein
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Grünspecht	<i>Picus ciridis</i>	ein Revier bei BVK 2019 ca. 300 m südliche der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentrum deutlich außerhalb der Effektdistanz von 200 m.	nein
Gryllteiste	<i>Cephus grylle</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	ein Revier bei BVK 2019 ca. 250 m nördlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentrum deutlich außerhalb der Effektdistanz von 100 m.	nein

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	alle 5 Reviere liegen >100 m südlich der Trasse in der Ortslage Dargun und damit außerhalb der Effektdistanz für diese Art; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentrum außerhalb der Effektdistanz von 100 m	nein
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), einmalige Brutzeitfeststellung	nein
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019); Art trat nur als Nahrungsgast auf, keine relevante Betroffenheit ableitbar	nein
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	zwei Revier bei BVK 2019 ca. 250 bis 350 m südlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentrum deutlich außerhalb der Effektdistanz von 100 m.	nein
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Kranich	<i>Grus grus</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), einmalige Brutzeitfeststellung ca. 550 m nördlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar	nein
Krickente	<i>Anas crecca</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	ein Revier bei BVK 2019 ca. 500 m südlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentrum deutlich außerhalb der Effektdistanz von 300 m.	nein
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019); keine Brutkolonien innerhalb des 200 m-Störradius um die Trasse, nur 1 Brutzeitfeststellung (Nahrungssuche im Offenland)	nein
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), einmalige Brutzeitfeststellung ca. 300 m südlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar	nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1 Revier im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Misteldrossel	<i>Turdus visvivorus</i>	ein Revier bei BVK 2019 ca. 200 m nördlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentrum deutlich außerhalb der Effektdistanz von 100 m.	nein
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Wirkraum (100 m-Effektdistanz)	ja
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), einmalige Brutzeitfeststellung	nein
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), einmalige Brutzeitfeststellung	nein
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	zwei Revier bei BVK 2019 ca. 250 bis 400 m südlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentren deutlich außerhalb der Effektdistanz von 100 m.	nein
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	Brutvorkommen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Wirkraum (100 m-Effektdistanz)	ja
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	ein Revier (Brutnachweis) bei BVK 2019 ca. 400 m nördlich der Trasse; als Nahrungsgast im Trassenbereich nicht völlig auszuschließen.	ja
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), mehrere Brutzeitfeststellungen (Nahrungsgast) im Wirkraum	ja
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), einmalige Brutzeitfeststellung ca. 350 m nördlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar	nein
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	zwei Reviere bei BVK 2019 ca. 150 bis 300 m südlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentrum außerhalb der Effektdistanz von 100 m.	nein
Schwarzhalstauer	<i>Podiceps nigricollis</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), eine Brutzeitfeststellung (Nahrungsgast) im Wirkraum	ja
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ein Revier im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	zwei Revier bei BVK 2019 ca. 200 bis 250 m nördlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentren deutlich außerhalb der Effektdistanz von 100 m.	nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Spießente	<i>Anas acuta</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), 2 Brutzeitfeststellung, keine relevante Betroffenheit ableitbar	nein
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	vier Revier bei BVK 2019 ca. 400 bis 450 m nördlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentren deutlich außerhalb der Effektdistanz von 100 m.	nein
Tordalk	<i>Alca torda</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	zwei Revier bei BVK 2019 ca. 150 bis 350 m südlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentren außerhalb der Effektdistanz von 100 m.	nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), 2 Brutzeitfeststellung, aufgrund der potenziell hohen Kollisionsgefährdung der Art kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden	ja
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), zwei Brutzeitfeststellungen, keine relevante Betroffenheit ableitbar	nein
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), eine Brutzeitfeststellung, keine relevante Betroffenheit ableitbar	nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Waldsaatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), eine Brutzeitfeststellung, keine relevante Betroffenheit ableitbar	nein
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	ein Revier bei BVK 2019 ca. 400 m nördlich der Trasse; keine relevante Betroffenheit ableitbar, da Revierzentren deutlich außerhalb der Effektdistanz von 300 m bzw. kritischen Schallpegel (58 db (A) tags)	nein
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Weißbart-Seeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), eine Brutzeitfeststellungen, keine relevante Betroffenheit ableitbar	nein
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), eine Brutzeitfeststellungen, keine relevante Betroffenheit ableitbar	nein
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), nur Nahrungsgast, keine relevante Betroffenheit ableitbar	nein
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Wiesenweihe	<i>Circus pypargus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	keine Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019), eine Brutzeitfeststellungen, keine relevante Betroffenheit ableitbar	nein
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvorkommen im Wirkraum (BVK 2019)	ja
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	keine Nachweise bei BVK 2019	nein

Tabelle 4: Kulisse der zu prüfenden Europäischen Rast-Vogelarten² (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtungen)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Bergente	<i>Aythya marila</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Schlafplätze von Gänsen liegen außerhalb des Wirkraums, aber Überschneidung mit Rast- und Nahrungsflächen mittlerer bis hoher bzw. hoher bis sehr hoher Bedeutung lt. I.L.N. et al. (2007)	ja
Blässralle	<i>Fulica atra</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Acker- und Grünlandflächen im Wirkraum stellen potenzielle Rast- und Nahrungsflächen für die Art dar	ja
Graugans	<i>Anser anser</i>	Schlafplätze von Gänsen liegen außerhalb des Wirkraums, aber Überschneidung mit Rast- und Nahrungsflächen mittlerer bis hoher bzw. hoher bis sehr hoher Bedeutung lt. I.L.N. et al. (2007)	ja

² Grundlage für die Artenauswahl ist die Tabelle "Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten" (Fassung vom 08. November 2016, LUNG 2010). Es wurden alle Arten mit Arten mit geschützten Ruhestätten gemäß § 44 (1) BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauerplätze etc.) berücksichtigt. Bei allen anderen Arten ist das Eintreten von Verbotstatbeständen im Kontext der vorhabenbedingten Wirkfaktoren von vornherein ausgeschlossen.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbedingte Betroffenheit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Schlafplätze von Schwänen liegen außerhalb des Wirkraums, aber Überschneidung mit Rast- und Nahrungsflächen mittlerer bis hoher bzw. hoher bis sehr hoher Bedeutung lt. I.L.N. et al. (2007)	ja
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Acker- und Grünlandflächen im Wirkraum stellen potenzielle Rast- und Nahrungsflächen für die Art dar	ja
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Kranich	<i>Grus grus</i>	Schlafplätze des Kranichs liegen außerhalb des Wirkraums, aber Überschneidung mit Rast- und Nahrungsflächen mittlerer bis hoher, hoher bis sehr hoher und teilweise sehr hoher Bedeutung lt. I.L.N. et al. (2007)	ja
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastgebiet für die Art	nein

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbeding- te Betroffen- heit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Saatgans (Unterschei- dung Wald- und Tun- drasaatgans)	<i>Anser fabalis</i>	Schlafplätze von Gänsen liegen außerhalb des Wirkraums, aber Überschneidung mit Rast- und Nah- rungsflächen mittlerer bis hoher bzw. hoher bis sehr hoher Bedeutung lt. I.L.N. et al. (2007)	ja
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Schlafplätze von Schwänen liegen außerhalb des Wirkraums, aber Überschneidung mit Rast- und Nah- rungsflächen mittlerer bis hoher, hoher bis sehr hoher und teilweise sehr hoher Bedeutung lt. I.L.N. et al. (2007)	ja
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbeding- te Betroffen- heit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Tordalk	<i>Alca torda</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>	Schlafplätze von Gänsen liegen außerhalb des Wirkraums, aber Überschneidung mit Rast- und Nah- rungsflächen mittlerer bis hoher bzw. hoher bis sehr hoher Bedeutung lt. I.L.N. et al. (2007)	ja
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Waldsaatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>	Schlafplätze von Gänsen liegen außerhalb des Wirkraums, aber Überschneidung mit Rast- und Nah- rungsflächen mittlerer bis hoher bzw. hoher bis sehr hoher Bedeutung lt. I.L.N. et al. (2007)	ja
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Schlafplätze von Gänsen liegen außerhalb des Wirkraums, aber Überschneidung mit Rast- und Nah- rungsflächen mittlerer bis hoher bzw. hoher bis sehr hoher Bedeutung lt. I.L.N. et al. (2007)	ja
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	Schlafplätze von Gänsen liegen außerhalb des Wirkraums, aber Überschneidung mit Rast- und Nah- rungsflächen mittlerer bis hoher bzw. hoher bis sehr hoher Bedeutung lt. I.L.N. et al. (2007)	ja
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	Vorhabenbeding- te Betroffen- heit/vertiefende Betrachtung erforderlich?
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Schlafplätze von Schwänen liegen außerhalb des Wirkraums, aber Überschneidung mit Rast- und Nah- rungsflächen mittlerer bis hoher, hoher bis sehr hoher und teilweise sehr hoher Bedeutung lt. I.L.N. et al. (2007)	ja
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficol- lis</i>	Wirkraum ohne Relevanz als Rastge- biet für die Art	nein

6 Konfliktanalyse

Nachfolgend wird die abgeleitete Artenkulisse hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens untersucht.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine Betrachtung grundsätzlich auf Artniveau. Sind bei Arten mit vergleichbarer Lebensweise und ökologischen Ansprüchen ähnliche Betroffenheitssituationen ableitbar, werden diese Arten zur Vermeidung unnötiger Redundanzen in Sammelsteckbriefen zusammen betrachtet.

Eine Betrachtung der Europäischen Vogelarten erfolgt ebenfalls auf Artniveau, wenn diese als wertgebend eingestuft werden. Die Einstufung erfolgt, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

- Gefährdungsstatus 0, 1, 2, 3 oder R (extrem selten) der aktuellen Roten Liste Deutschland bzw. M-V
- streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG)
- Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in M-V < 1.000 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste M-V)
- Art mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland (in der aktuellen Roten Liste M-V mit "!" bzw. "!!" gekennzeichnete Art (! > 40%; !! > 60% des deutschen Gesamtbestandes))
- Koloniebrüter

Alle sonstigen „Allerweltsarten“ werden in ökologischen Gilden zusammengefasst in Sammelsteckbriefen behandelt.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Fledermäuse

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:					
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis natereri</i>), Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus/Erhaltungszustand in M-V					
Art	Nachweis	Anhang IV FFH-RL	RL M-V	RL D	Erhaltungszustand M-V
Mopsfledermaus	Jb	x	1	2	U2
Breitflügelfledermaus	Üfb	x	3	G	U1
Wasserfledermaus	Jb	x	4	-	FV
Fransenfledermaus	Jb	x	3	-	FV
Abendsegler	Jb	x	3	V	U1
Kleinabendsegler	Jb	x	1	D	U2
Rauhautfledermaus	Jb	x	4	-	U1
Zwergfledermaus	Jb, BR, Üfb	x	4	-	FV
Mückenfledermaus	Jb, HR, Üfb	x	(3)*	D	XX
Braunes Langohr	Jb	x	4	V	FV
Zweifarfledermaus	Jb	x	1	D	U2
Nachweis: Jb – Jagdbeobachtung, BR – Balzrevier, Üfb – Überflugbeobachtung RL M-V: (3)* - die Art wurde 1991 noch nicht in der RL erfasst, die Arttrennung erfolgte erst 1999, bei einer Neuauflage wäre mit einer Einstufung in die Kategorie 3 zu rechnen (LFA Fledermausschutz M-V) EHZ M-V: U2 = ungünstig - schlecht, U1 = ungünstig - unzureichend, FV = günstig, XX = unbekannt (gemäß Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern (2007-2012) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V 2020B)					
2. Charakterisierung und Bestandssituation					
2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten					
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) <i>B. barbastellus</i> besiedelt aufgrund ihrer Bindung an Gehölze bevorzugt Wälder und waldnahe Gartenanlagen und Heckengebieten. Die Baumartenzusammensetzung ist dabei von nachrangiger Bedeutung. Wesentlich ist der Reichtum an Strukturen und Altersklassen. Sommerquartiere befinden sich in Bäumen (Borkenschollen, Stammaufrisse), aber auch Gebäuden und Fledermauskästen. Baumquartiere werden dabei häufig, oft täglich gewechselt. Gebäudequartiere dagegen über das gesamte Sommerhalbjahr genutzt. Die Art ist sehr kälteresistent, so dass sie eher im kälteren Eingangsbereich unterirdischer Quartiere überwintert. Neben Höhlen, alten Stollen, Felsspalten und Ruinen, werden auch Bäume aufgesucht. Die Art ist relativ ortstreu. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren beträgt selten mehr als 40 km. Die Jagdgebiete liegen meist in der Nähe von Wochenstuben in Entfernungen von bis zu 4,5 km. Einzeltiere bejagen pro Nacht bis zu 10 verschiedene Teiljagdgebiete. Die Jagdgebietsgröße liegt bei ca. 8,8 ha. Zum Nahrungserwerb fliegen die Tiere bereits in der Dämmerung aus und bewegen sich vegetationsnah. Der Jagdflug erfolgt im schnellen wendigen Flug dicht über/unter Baumkronen oder entlang von Vegetationskanten (DIETZ 2007, LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).					
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) <i>E. serotinus</i> besiedelt bevorzugt gehölzreiche Stadt- und Dorfrandlagen. Charakteristische Jagdhabitats zeichnen sich durch einen lockeren Gehölzbestand, v.a. aus Laubbäumen, aus. Wälder werden nur entlang von Schneisen und Wegen befliegen. Quartiere (Sommer- wie Winterquartiere) befinden sich fast ausschließlich in Gebäuden (Dachstühle, Dachrinnen, Mauerritzen, Hohlräume, etc.). Transferflüge finden in Höhen von ca. 10-15 m statt. Der Aktionsradius um ihre Sommerquartiere beträgt durchschnittlich 6,5 km, um Wochenstuben ca. 4,5 km. Die Tiere bejagen pro Nacht 2-10 verschiedene Teiljagdgebiete. Im städtischen Bereich jagen die Tiere selten 1000 m vom Quartier entfernt. Im Mittel beginnt der erste Ausflug etwa 10-30 Minuten nach Sonnenuntergang, in stark beleuchteten Städten etwas später als in Dörfern. Das Nahrungsspektrum kann saisonal oder von Ort zu Ort stark variieren, denn diese Art nutzt gern lokale Insektenkonzentrationen aus (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V, LUNG M-V 2020A).					

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

M. daubentonii ist hinsichtlich ihrer Lebensraumwahl sehr anpassungsfähig. Vorrangig werden Gewässer oder das Umfeld von Gewässern zur Jagd genutzt, aber auch Wälder und lockere Gehölzbestände (Parks, Streuobstwiesen) werden von einzelnen Tieren bejagt. Die Quartiergebiete befinden sich entweder in Gehölzbeständen im näheren Umfeld des Jagdhabitats oder in entfernt liegenden Waldgebieten oder Siedlungen. Die Art besiedelt im Sommer bevorzugt Baumquartiere, seltener Gebäude. Wochenstubenquartiere werden alle 2-3 Tage gewechselt. Als Winterquartiere werden feucht-kalte Bauwerke aufgesucht (Keller, Bunker, Höhlen, etc.). Transferflüge zwischen Quartier und Jagdgebieten erfolgen überwiegend strukturgebunden. Der Aktionsradius von Weibchen beträgt bis zu ca. 6-10 km um das Quartier, Männchen können Distanzen bis über 15 km zwischen Quartier und Jagdgebiet zurücklegen. Die Größe der Jagdgebiete ist unterschiedlich. Es werden zwischen 2-8 Teiljagdgebiete aufgesucht. Die Jagd erfolgt zwischen 15 und 45 Minuten nach Sonnenuntergang und 30 Minuten vor Sonnenaufgang, im April und Oktober endet die Jagd bereits um Mitternacht. In den ersten beiden Nachtstunden ist die Aktivität am größten, dauert aber in Abhängigkeit vom Insektenangebot über die Nacht an (DIETZ 2007, LUNG M-V 2020A)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Als überwiegend baumbewohnende Art nutzt *M. nattereri* nahezu alle Waldtypen und locker mit Bäumen bestandene Lebensräume (Parks, Obstwiesen, Gehölzsäume entlang von Gewässern). Offenland wird selten bejagt, wird aber in der Nähe von Gehölzbeständen aufgesucht. Als Sommerquartiere werden v.a. Baumhöhlen genutzt, vereinzelt auch Gebäude. Die Hangplätze in Wochenstubenkolonien werden alle 2-5 Tage gewechselt. Als Winterquartiere nutzt die Art feucht-kalte Bauwerke (Keller, Bunker, Höhlen, etc.). Die Jagdgebiete sind bis zu 4 km vom Quartier entfernt. Das Gesamtjagdhabitat umfasst im Mittel 215 ha und beinhaltet bis zu 6 Teiljagdgebiete mit 2-10 ha Größe. Der Ausflug erfolgt etwa 30 Minuten nach Sonnenuntergang und endet mit Beginn der Morgendämmerung. Säugende Weibchen kehren oft in der Mitte der Nacht zu ihrem Jungen zurück und fliegen später ein zweites Mal aus (DIETZ 2007, LUNG M-V 2020A).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Als ursprüngliche Laubwaldart besiedelt *N. noctula* heute ein weites Spektrum an Habitaten einschließlich Siedlungsräumen. Voraussetzung ist ein ausreichender Baumbestand oder eine hohe Dichte hoch fliegender Insekten, da die Art zum Nahrungserwerb sehr schnell und geradlinig in Höhen von 10-50 m mit rasanten Sturzflügen jagt. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann die Jagd auch in geringeren Höhen erfolgen, meist aber mit einem Abstand von mehreren Metern zur dichten Vegetation. Quartiere werden in Bäumen (v.a. Spechthöhlen in Höhen von 4-12 m), seltener in Gebäuden bezogen. Zur Überwinterung nutzen die Tiere ebenfalls überwiegend Baumhöhlen. Große Abendsegler verlassen ihr Quartier für Jagdflüge etwa bei Sonnenuntergang und legen Distanzen bis zu 2,5 km zurück. Es wurden aber auch Entfernungen bis 26 km nachgewiesen. Definierte Jagdgebiete gibt es häufig nicht. Die Tiere durchstreifen den Luftraum mehr oder weniger ungerichtet und fliegen dabei relativ kleine Gebiete mit hoher Insektenichte regelmäßig ab (DIETZ 2007, LUNG M-V 2020A).

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Kleinabendsegler ist eine typische Waldfledermaus mit Bindung an Laubwälder mit hohem Altholzbestand. Daneben, aber deutlich seltener, ist die Art in Parkanlagen und Streuobstwiesen anzutreffen. Als Quartiere bevorzugt der Kleinabendsegler natürlich entstandene Baumhöhlen (z.B. Fäulnishöhlen, nach Blitzschlag überwallte Spalten, Ausfaltungen, Zwiesel, etc.), alternativ auch Spechthöhlen oder Fledermauskästen. Im Winter zieht sich die Art in Einzelfällen auch in Gebäude zurück. *N. leisleri* gehört zu den sogenannten migrierenden Fledermausarten. Der saisonale Zug erfolgt in Richtung Nordost bzw. Südwest. Hierbei wurden Strecken von bis zu 1.500 km nachgewiesen. Die Jagd erfolgt im schnellen, meist geradlinigen Flug dicht über oder unter den Baumkronen hinweg sowie entlang von Waldwegen und -schneisen, aber auch im freien Gelände auch über Gewässern und an Straßenlaternen. Die Wechsel der Sommerquartiere erfolgen oft täglich und kleinräumig bis in 1,7 km Entfernung. Von Kleinabendseglern ist bekannt, dass eine Kolonie im Laufe eines Sommers bis zu 50 Quartiere in einem 300 ha großen Gebiet nutzt. Zur Jagd werden Entfernungen bis zu 4,2 km zum Quartier zurückgelegt. Der Aktionsradius umfasst 7,4-18,4 km². Individuelle Jagdgebiete sind nicht bekannt. Es werden dagegen geeignete Habitate großräumig befliegen. Nur insektenreiche Jagdgebiete, wie Gewässer und Straßenlampen, werden kleinräumig bejagt (DIETZ 2007, LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).

Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

P. nathusii ist bevorzugt in naturnahen, reich strukturierten Waldhabitaten, gern in Gewässernähe anzutreffen.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Zur Zugzeit kann man jagende Tiere auch in Siedlungen beobachten. Sommerquartiere befinden sich v.a. in Bäumen (Rindenspalten, Baumhöhlen), aber auch in Fledermaus- und Vogelkästen sowie in Gebäuden. Einzeltiere wurden auch in Fertigungsspalten von Brücken o.ä. nachgewiesen. Paarungsquartiere liegen meist exponiert: Alleebäume, einzelnstehende Häuser, Brücken, Beobachtungstürme. Die Art zählt zu den weitziiehenden Arten. Ein Großteil der Tiere verlässt M-V zur Überwinterung. Nur Einzelnachweise von überwinterten Tiere bisher. Die Jagd- und Transferflüge erfolgen strukturgebunden. Die Rauhhautfledermaus kann aber auch über Gewässern und teilweise um Straßenlaternen jagend beobachtet werden. Bei den Raauhäuten werden zwei Hauptaktivitätszeiten unterschieden: in Wochenstubengebieten eine bei Sonnenuntergang und eine zweite 90-30 Minuten vor Sonnenaufgang, in Paarungsgebieten eine vor Mitternacht und eine zweite vor Sonnenaufgang. Bei ihren Nahrungsflügen entfernen sich die Tiere im Mittel bis zu 6,5 km von ihren Quartieren. Das Gesamtjagdhabitat kann über 20 km² groß sein und beinhaltet 4-11 Teiljagdgebiete mit wenigen Hektar Ausdehnung (DIETZ 2007, LUNG M-V 2019A).

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Hinsichtlich Lebensraumnutzung ist *P. pipistrellus* sehr flexibel. Bevorzugt werden Wälder und Gewässer, in urbanen Räumen und ländlichen Siedlungen kommt die Art aber ebenso vor. Als ursprünglicher Felsenbewohner nutzt die Zwergfledermaus heute Spaltenverstecke in und an Gebäuden. Aber auch hinter Baumrinden können Tiere gefunden werden. Für die Überwinterung suchen Zwergfledermäuse zumeist trocken-kalte Quartiere auf. Hierbei werden oberirdische Gebäudeteile ebenso wie Keller, Tunnel, usw. aufgesucht. Zwergfledermäuse verlassen ihr Quartier kurz nach Sonnenuntergang und können die ganze Nacht aktiv sein. Die Jagd- und Transferflüge erfolgen strukturgebunden. Bei der Jagd können die Tiere entlang der Strukturen über Stunden patrouillierend beobachtet werden. Die Entfernungen zwischen Wochenstuben und Jagdgebieten betragen dabei im Mittel 1,5 km. (DIETZ 2007, LUNG M-V 2020A).

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Im Unterschied zur Zwergfledermaus ist *P. pygmaeus* stärker an gewässerbezogene Lebensräume (Bruchwälder, Niederungen, gehölzbestandene Stand- und Fließgewässer) gebunden. Dies betrifft v.a. die Wochenstubenzeit. Außerhalb der Fortpflanzungszeit werden auch andere Gebiete genutzt. Verkleidungen von Holzwänden, Hohlwänden und Zwischendächern aber auch Baumhöhle und Fledermauskästen werden von den Tieren als Sommer- und Zwischenquartier besiedelt. Für die Überwinterung suchen Zwergfledermäuse zumeist trocken-kalte Quartiere auf. Die Distanzen zwischen Wochenstuben und den Jagdgebieten betragen im Mittel 1,7 km. Hier fliegt die Art Einzelbüsche oder Bäume intensiver ab als ihre weiträumiger patrouillierende Schwesternart, oft jagen die beiden Arten auch syntop (DIETZ 2007, LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

P. auritus ist eine ursprüngliche Waldart und bevorzugt daher zur Jagd vor allem Waldgebiete aller Art. Es werden aber auch Einzelbäume in Park- und Gartenanlagen bejagt. Lediglich in Kiefernforsten tritt die Art eher selten auf. Bezüglich der Quartierwahl ist das Braune Langohr hingegen sehr variabel. Im Sommer werden neben Baumquartiere auch Quartiere in Gebäuden, v.a. in Stadt- und Dorfrandlagen, genutzt. Auch die Nutzung von Fledermauskästen ist nachgewiesen. Im Winter kann die Art in einer Vielzahl an unterirdischen Quartieren, aber auch in Baumhöhlen gefunden werden. Die Art ist relativ ortstreu. Saisonale Wanderungen umfassen selten mehr als 30 km. Gebäudequartiere werden von den Wochenstubenkolonien über das gesamte Sommerhalbjahr genutzt, Baumstandorte dagegen alle 1-5 Jahre gewechselt. Die Jagdgebiete liegen relativ nahe bei den Wochenstuben (wenige hundert Meter bis 2,2 km) und umfassen daher i.d.R. bis zu 4 ha, selten bis 11 ha, Kernjagdgebiet sind meist kleiner als 1 ha, in manchen Fällen werden nur einzelne Baumgruppe bejagt. Hierbei beginnen die Ausflüge erst bei vollständiger Dunkelheit. Der Beutefang erfolgt im freien Luftraum (unter Zuhilfenahme der Flügel oder des Schwanzes als Kescher) oder durch Absammeln an der Vegetation mittels langsamen, gaukelnden Such- und Rüttelflugs anhand von Raschelgeräuschen (DIETZ 2007, LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).

Zweifarfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Die Lebensraumnutzung von *V. murinus* umfasst den freien Luftraum über Gewässer, Offenlandschaften und Siedlungen, seltener auch Wald. Hier jagt die Art in sehr schnellem, geradlinigem Flug in 10-40 m Höhe (ähnlich Abendsegler). Das Quartierspektrum umfasst im Sommer Spalten, Rollläden und Dachräume niedriger Wohnhäuser. Wochenstuben sind meist im Dachraum von Einfamilienhäusern zu finden. Männchen bilden in dieser Zeit Kolonien aus bis zu 300 Individuen, die in dieser Zeit zwischen bis zu sieben Quartieren wechseln. Im Winter sind die Tiere eher in hohen Gebäuden (Hochhäuser, Kirchtürme) zu finden. Einige Populationen

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis natereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus austriacus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

zeigen sich relativ standorttreu. Es sind aber auch Wanderungen bis zu 1787 km bekannt. Entfernungen zwischen Quartier und Jagdgebiet betragen im Mittel bei Weibchen zwischen 2,4-6,2 km bzw. bei Männchen 5,7-20,5 km (DIETZ 2007, LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).

2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Nach aktueller Datenlage befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt der Mopsfledermaus im Bereich des Recknitz-Trebelgebietes bzw. in der Mecklenburger Seenplatte. Die Mopsfledermaus wird vor allem im Recknitz-Trebelgebiet regelmäßig in Winterquartieren nachgewiesen. Nach Nordwesten nimmt die Nachweisdichte stark ab. Insgesamt wird für M-V eine großflächige Verbreitung in laubholzdominierten Waldgebieten mit lokal stark unterschiedlichen Bestandsdichten angenommen. Wochenstuben wurden bislang in älteren Laubwäldern und hier in Stammaufrissen und Zwieseln vorgefunden (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Nachweise der Art liegen in M-V relativ gleichmäßig und in gesamter Fläche vor. Vielfach fehlen jedoch sichere Quartiernachweise. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Die Art ist in M-V flächig und gleichmäßig verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte stellen die Mecklenburgische Seenlandschaft und andere gewässerreiche Gebiete dar. In allen geeigneten Winterquartieren wird die Wasserfledermaus regelmäßig nachgewiesen (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).

Fransenfledermaus (*Myotis natereri*)

Nachweise der Art liegen in M-V relativ gleichmäßig und in gesamter Fläche vor. Schwerpunktmäßig wurde die Fransenfledermaus in alten Laubwäldern mit optimalen Quartierstrukturen – und zur Überwinterung flächendeckend in allen geeigneten Winterquartieren festgestellt (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Abendsegler ist in M-V eine regelmäßig verbreitete Art. Vielfach fehlen jedoch sichere Quartiernachweise. Gewässer- und feuchtegebietsreiche Waldgebiete mit hohem Alt- und Laubholzanteil stellen die Verbreitungsschwerpunkte dar. Nachweise von Überwinterungen liegen v.a. aus den küstennahen, altholzreichen Wäldern vor, zunehmend werden überwinternde Tiere auch in exponierte Gebäuden festgestellt (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).

Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Abendsegler ist in M-V eine regelmäßig verbreitete Art. Vielfach fehlen jedoch sichere Quartiernachweise. Gewässer- und feuchtegebietsreiche Waldgebiete mit hohem Alt- und Laubholzanteil stellen die Verbreitungsschwerpunkte dar. Nachweise von Überwinterungen liegen v.a. aus den küstennahen, altholzreichen Wäldern vor, zunehmend werden überwinternde Tiere auch in exponierte Gebäuden festgestellt (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).

Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

In M-V ist die Art flächendeckend verbreitet, zeigt aber lokale/regionale Unterschiede in der Bestandsdichte. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in gewässer- und feuchtegebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus ist in M-V die häufigste Art mit der höchsten Bestandsdichte. Sie ist flächendeckend anzutreffen. Schwerpunkte der Verbreitung befinden sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit einem gewässer-, wald- und feuchtegebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete) (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Art ist in M-V nahezu flächendeckend verbreitet, aber mit starken Unterschieden in der Bestandsdichte. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in Gebieten mit gewässer- und feuchtegebietsreichen Wäldern mit

<p>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)</p>
<p>hohe Alt- und Laubholzanteil (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).</p> <p>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Die Art ist in M-V relativ gleichmäßig verbreitet. Aufgrund der Lebensraumbindung befinden sich die Schwerpunktgebiete in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken). Daneben wird das Braune Langohr landesweit in geringen Individuenzahlen in allen geeigneten Winterquartieren nachgewiesen (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).</p> <p>Zweifarfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>) In M-V gibt es nur wenige bekannte Wochenstubenkolonien. Diese befinden sich im Müritzbereich, auf Rügen, in der Nordöstlichen Heide Mecklenburgs sowie im Uecker-Randow-Kreis. Einige Quartiere wurden jüngst durch Sanierungsmaßnahmen zerstört und müssen somit neu ermittelt werden. Die aktuell größte, bekannte Wochenstube befindet sich in Graal-Müritzbereich (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V).</p>
<p>2.3 Bestand im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die hier zusammengefassten Fledermausarten wurden im Zuge der Fledermauskartierung 2019 im Untersuchungsgebiet mittels akustischer Erfassungsmethoden (Detektoruntersuchung) und ergänzender visueller Beobachtungen nachgewiesen (vgl. Unterlage 19.4.1). Ziel der Untersuchung war die Erfassung von jagenden und überfliegenden Tieren entlang vorhabenbedingt betroffener Gehölzstrukturen bzw. sonstigen Jagdstrukturen, die den Tieren als Jagd- und Leitstruktur dienen können.</p> <p><i>Jagdaktivitäten:</i> Am häufigsten wurden Zwerg- und Mückenfledermaus während der Kartierung nachgewiesen. Sehr hohe Aktivitätsdichten wurden am Bauanfang, am Lindenweg sowie an der K50 und K49 nachgewiesen. Am Solarfeld, am Heidberg und an der Darguner Brauerei wurden mittlere bis höhere Aktivitätsdichten festgestellt. Die höchsten Aktivitäten beider Arten waren insgesamt im Spätsommer/Herbst zu verzeichnen.</p> <p>Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler wurden regelmäßig bis häufig detektiert. Die Schwerpunktbereiche (mittleres bis hohes Aktivitätsniveau) stellen hier ebenfalls das Dreieck K49/K50 und Lindenweg dar. Für Breitflügelfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler wurden zudem hohe bis mittlere Aktivitätsdichten am Bauanfang (Breitflügelfledermaus, Abendsegler), am Heidberg und an der Darguner Brauerei (Abendsegler, Kleinabendsegler) sowie am Solarfeld (Abendsegler) ermittelt. Für die Rauhautfledermaus weisen die vorliegende Daten auf Durchzugsaktivitäten hin. Die Breitflügelfledermaus zeigte sich v.a. im Mai, stärker noch im Juni und Juli im Gebiet, ab. Im Herbst ließen die Nachweise deutlich nach. Für den Abendsegler wurde von Mai bis August eine stete Aktivitätszunahme festgestellt. Im September wurden nur noch Teilbereiche stärker bejagt. Der Kleinabendsegler war v.a. im August präsent.</p> <p>Die Mopsfledermaus wurde nur im August nachgewiesen. Die Nachweise (auf geringem Aktivitätsniveau) konzentrierten sich auf dem Heidberg. Weitere Einzelnachweise erfolgten am Bauanfang.</p> <p>Zweifarfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Braunes Langohr wurden nur selten bis sehr selten im Gebiet nachgewiesen. Die Zweifarbfledermaus wurde nur im Juni und Juli am Heidberg und am Lindenweg festgestellt. Nachweise der Fransenfledermäuse erfolgten nur im Zeitraum Juni bis August. Der Schwerpunktbereich (geringes Aktivitätsniveau) befindet sich am Dreieck K49/K50. Die Wasserfledermaus wurde im Juni einmalig nördlich der Brauerei nachgewiesen. Das Braune Langohr wurde nur im August und September auf dem Heidberg und an der K50 festgestellt.</p> <p>Daneben erfolgte die Detektion von nicht eindeutig zuzuordnenden Rufen, die als Ruftyp „Nyctaloid“ (hierzu zählen Rufe des Abendseglers, Kleinabendseglers, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus und Nordfledermaus) bzw. in der Gattung <i>Myotis</i> (hierzu zählen Rufe von Wasser-, Fransenfledermaus, etc.) zusammengefasst wurden. Bei den Individuen der Nyctaloiden handelt es sich um August- und Novembernachweise an der K50 sowie am Bauanfang. Die Determination als Nordfledermaus wurde hierbei aufgrund der Nachweissituation der anderen vier Nyctaloid-Arten sicher ausgeschlossen. Bei den nicht eindeutig bestimmbareren <i>Myotis</i>-Rufen handelt es sich um einen Juninachweis am Lindenweg und einen Augustnachweis nördlich der Darguner Brauerei. Die Determination als Mausohr wurden aufgrund der spezifischen Rufcharakteristik ausgeschlossen. Neben Wasser- und Fransenfledermäusen wird auch ein Vorkommen von Großen und Kleinen Bartfledermäusen nicht ausgeschlossen.</p>

<p>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis natereri</i>), Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rohrfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)</p>
<p>Überflugaktivitäten: Gerichtete Überflüge wurden von Zwerg- und Mückenfledermäusen sowie Breitflügelfledermäusen beobachtet. Diese erfolgten in der frühen, vorzugsweise aber in der mittleren Abenddämmerung aus dem Lindenweg kommend in nordöstliche Richtung zur K50. Der Wechsel erfolgte in schnellem geradlinigen Flug. Weitere Überflüge sind entlang der K50 und K49 beobachtet worden. Hier kommt es aufgrund der Nutzung beider Alleen als Jagdgebiet jedoch zu einer Verschmelzung von Jagd- und Überflügen. Ferner wurden diffuse Überflüge der Mückenfledermaus am Bauanfang festgestellt. Hier werden auch Überflüge von anderen Arten nicht ausgeschlossen. Die Überflüge erfolgten in Höhen von ca. 5-8 m).</p> <p>Balzquartiere: Durch revieranzeigende Männchen von Zwerg- und Mückenfledermaus wurden ach Balzreviere ermittelt. Diese liefern Hinweise auf das Vorkommen von Männchen- oder Paarungsquartieren in Bäumen am Bauanfang, nördlich des Solarfelds, entlang des Lindenwegs sowie nördlich der Brauerei.</p> <p>Weitere Baumquartiere: Eine gezielte Quartiersuche erfolgte nicht. Das Vorhandensein von Baumquartieren kann insbesondere im Alleebaumbestand von Lindenweg/ K49/ K50, aber auch im Gehölzbestand am Bauanfang und nördlich der Brauerei nicht ausgeschlossen werden. Hinweise hierauf liefern Baumhöhlennachweise aus dem Jahr 2012 (vgl. Baumgutachten 2012). Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Detektorkartierung sind Wochenstuben im Baumbestand nicht zu erwarten. Für die nachgewiesenen Baumstrukturen ist jedoch eine potenzielle Nutzung als Tagesversteck, Zwischen- und/oder Balzquartiere möglich. Eine potenzielle Nutzung in milden Wintermonaten ist ebenfalls anzunehmen. Eine Eignung zur längerfristigen Überdauerung von Frostperioden ist möglich, jedoch nicht wahrscheinlich.</p>
<p>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</p>
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Da im Zuge der Baufeldfreimachung Baumfällungen notwendig sind, kann eine Tötung und Verletzung von im Quartier befindlichen Individuen der hier zusammengefassten Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit der vornehmlich gebäudebewohnenden Fledermausarten, wie Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus, kann als sehr unwahrscheinlich angesehen werden.</p> <p>Bedeutende Flugrouten wurden am Bauanfang sowie im Bereich des Dreiecks Lindenweg/K 50/K 49 nachgewiesen. Am Bauanfang wird die vorhandene Straße im Ausschwenkbereich durch die neue Straße ersetzt und nur die nordöstlich der B 110 flankierenden Gehölze gefällt. Die Querungen erfolgen hier aber auch in gleicher bzw. noch höherer Intensität entlang der südwestlichen Flanke der B 110 sowie entlang des Gehölzsaums des Röcknitzbachs. Unter Berücksichtigung der prognostizierten geringen Verkehrsbelegung (< 5.000 Kfz/24 h) ist das betriebsbedingte Kollisionsrisiko in diesem Bereich daher als nicht signifikant zu bewerten.</p> <p>Im Querungsbereich der Straßen Lindenweg/K 50/K 49 erfolgen umfangreiche Eingriffe in die straßenbegleitenden Gehölzstrukturen (50 -280 m Länge). Die prognostizierte Verkehrsmenge auf der OU Dargun beträgt < 5.000 Kfz/d. Das resultierende Kollisionsrisiko wird gemäß „Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“ als gering eingestuft (entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko der Arten). Weiterhin wurden die entlang der Leitstrukturen am Lindenweg und der K 49/K 50 jagenden Fledermausarten in Höhen von 5-8 m erfasst (vgl. Unterlage 19.4). Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko ist daher auch in diesem Bereich in diesem Bereich als gering zu bewerten.</p> <p>Baubedingte Kollisionen können aufgrund der geringen Geschwindigkeiten von Baufahrzeugen sowie der weitgehend fehlenden zeitlichen Überschneidung der üblichen Bauzeiten am Tage mit der Aktivitätsphase von Fledermäusen in den Abend- und Nachtstunden ausgeschlossen werden.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis natereri</i>), Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
Konfliktvermeidende Maßnahme Unter Berücksichtigung aller potenziellen Nutzungsmöglichkeiten von Baumquartieren als Sommer-, Zwischen- und Winterquartier gelten für die Fällung von Bäumen gemäß „Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“ folgende Empfehlungen: <ul style="list-style-type: none">▪ Fällung von Bäumen mit Stammdurchmesser < 50 cm im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember und 28. Februar▪ Fällung von Bäumen mit Stammdurchmesser ≥ 50 cm im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar im Zusammenhang mit<ul style="list-style-type: none">○ Besatzkontrolle im Herbst (1. September bis 15. Oktober)○ Verschluss/Entwertung unbesetzter Quartiere mit einer Klemme○ Verschluss/Entwertung besetzter Quartiere nach nachweislichem Verlassen des Quartiers mit einer Klemme (s. Unterlage 9; Maßnahme 2.2 VA : Artenschutzkontrolle der Bäume vor Baumfällung).	
Kollisionsmindernde Maßnahme Das betriebsbedingte Kollisionsrisiko wurde aufgrund der geringen Verkehrsbelastung von < 5.000 Kfz/d sowie der nachgewiesenen Flughöhen von 5 – 8 m auch in den Hauptjagdgebieten im Bereich der Querung Lindenweg, K 49 und K 50 mit gering bewertet (Gefährdungsgrad entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko der Arten; s.o. sowie „Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein“). Da mehrere der dort nachgewiesenen Fledermausarten (Zwerg-, Flughaut- und Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus) aufgrund ihres Flugverhaltens jedoch ggf. auf Unterbrechungen reagieren, indem sie ihren gerichteten Flug bodennah fortsetzen, wird höchstvorsorglich im Bereich der Querungen von Lindenweg, K 50 und K 49 die Pflanzung dichter Gehölzstrukturen auf trassenparallelen Landschaftswällen vorgenommen (Maßnahme 3.4 A : Anlage von Landschaftswällen mit Gehölzbepflanzung), um so auch eine niedrige Flughöhe der Fledermäuse über den Fahrbahnen zu verhindern.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Im Zuge der Baumfällungen werden (zumindest zeitweise genutzte) potenzielle Ruhestätten der hier zusammengefassten Fledermausarten zerstört. Eine Entnahme von als Wochenstube genutzten Baumquartieren (Fortpflanzungsstätten) oder Winterquartieren kann ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Baumhöhlenquartiere durch vornehmlich Gebäude bewohnende Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus, kann als sehr unwahrscheinlich angesehen werden. Alle anderen Arten könnten angetroffen werden. Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Im Rahmen eine Begutachtung der zu fällenden potenziellen Quartierbäume (s. Anlage 1) wurde festgestellt, dass die zu fällenden Bäume nur über ein geringes Quartierpotenzial als Sommerquartier oder Tagesversteck für Einzeltiere oder kleine Gruppen von maximal 3 Tieren verfügen. Da die Tiere stets einen Verbund Tagesverstecken/Sommerquartieren nutzen und zwischen diesen täglich wechseln und im Umfeld der zu fällenden Bäume ein großes Potenzial ähnlich ausgestatteter Bäume vorhanden ist, führt der Verlust einzelner Tagesverstecke nicht zum Verlust der ökologischen Funktion der Ruhestätte. CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis natereri</i>), Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Störwirkungen können für Fledermäuse durch Beeinträchtigungen von Flugrouten oder Jagdgebieten infolge Zerschneidungen oder Lichtemissionen entstehen.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p>Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Verbindungsfunktionen können lediglich für den Querungsbereich Plattenweg/Annäherung Heidberg und im Bereich des Dreiecks Lindenweg/K 50/K 49 nicht ausgeschlossen werden (s. Pkt. 3.1). Die Mehrheit der hier zusammengefassten Fledermausarten besitzt jedoch nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungen (vgl. LBV-SH 2011), da sie ihren gerichteten Flug entweder bodennah oder in größerer Höhe fortsetzen. Für das Braune Langohr sowie Wasser- und Fransenfledermaus kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sie an den entstandenen Lücken in den Leitstrukturen umkehren und somit wesentliche Teile ihres Jagdgebiets nicht mehr erreichen. Für diese drei Arten wrden die Unterbrechungen daher als erheblich hinsichtlich des Erhaltungszustands der lokalen Population bewertet.</p> <p>Betriebsbedingte Störwirkungen durch Lichtemissionen (Straßenverkehr) werden aufgrund der Vorbelastung durch den vorhandenen Straßenverkehr der bestehenden Straßen (B 110, Lindenweg, K 50, K 49, Plattenweg), der prognostizierten geringen Verkehrsbelegung (< 5.000 Kfz/24 h) sowie der geringen Empfindlichkeiten der Mehrheit der hier zusammengefassten Fledermausarten gegenüber Lichtemissionen als nicht erheblich hinsichtlich des Erhaltungszustands der lokalen Population zu werten. Für die lichtempfindlichen Arten (Braunes Langohr, Myotis-Arten) können populationsrelevante Beeinträchtigungen aufgrund der prognostizierten geringen Verkehrsbelegung (2800 Kfz/24 h für das Jahr 2035) ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Baubedingte Störwirkungen durch Lichtemissionen (Baustellenverkehr) sind unter Berücksichtigung der weitgehend fehlenden Überschneidung der Aktivitätsphase der Fledermäuse in den Dämmerungs- und Nachtstunden mit der üblichen Bauzeit am Tage (Regelarbeitszeit 7 - 19 Uhr) nicht geeignet, Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen auszulösen.</p>	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 3.4 A (Anlage von Landschaftswällen mit Gehölzbepflanzung) können vorhabenbedingte Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Braune Langohr sowie Wasser- und Fransenfledermaus ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.1.2 Zauneidechse

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:										
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)										
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand in M-V										
<input checked="" type="checkbox"/>	Anhang IV FFH-RL	RL D	V	<input checked="" type="checkbox"/>	Erhaltungszustand M-V günstig (FV)					
		RL M-V	2	<input type="checkbox"/>	Erhaltungszustand M-V ungünstig-unzureichend (U1)					
				<input type="checkbox"/>	Erhaltungszustand M-V ungünstig-schlecht (U2)					
				<input type="checkbox"/>	Erhaltungszustand M-V unbekannt (XX)					
2. Charakterisierung und Bestandssituation										
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art										
<p>Der Beginn der jährlichen Aktivitätsphase der Zauneidechse hängt wesentlich von der jeweiligen Witterung, der geografischen Breite und der Höhenlage ab. In Mitteleuropa verlassen die Tiere meist ab Ende März/Anfang April ihre Winterquartiere. Einzelne Tiere treten bei günstiger Witterung aber auch schon ab Ende Februar auf. Nach beendeter Herbsthäutung ziehen sich die Adulten schon ab Anfang September, vorwiegend aber Ende September oder Anfang Oktober in ihre Winterverstecke zurück. Dagegen bleibt ein Großteil der Schlüpflinge noch bis Mitte Oktober aktiv. Im November werden Zauneidechsen nur ausnahmsweise beobachtet.</p> <p>Die Paarungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Juni oder Anfang Juli, aber auch bereits Ende Mai oder noch bis Ende Juli. Die Jungtiere schlüpfen etwa ab Mitte/Ende August bis Ende September.</p> <p>Ursprünglich ist die Zauneidechse ein Waldsteppenbewohner, der in Mitteleuropa durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung zurückgedrängt wurde. In Mitteleuropa werden heute Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen besiedelt. Als Kulturfolger findet man sie auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten. Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnenplätze auf. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren.</p>										
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern										
Die Zauneidechse kommt in Mecklenburg-Vorpommern zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor.										
2.3 Bestand im Untersuchungsraum										
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen			<input type="checkbox"/>	potenziell möglich					
<p>Im Zuge der Kartierung wurden 6 potenzielle Habitatflächen identifiziert und im Zeitraum April bis August 2019 mit 6 Begehungen auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht. In 5 der Habitatflächen gelangen Nachweise der Art. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die einzelnen Habitatflächen und Anzahl der Nachweise.</p>										
Ldf. Nr.	Kurzbeschreibung	HB-Fläche ges [m ²]	HB-Fläche bes [m ²]	M	W	sub	juv	Σ	indet	Tagesmax.
1	im Westen des VG, Straßenböschung, angrenzende magere extensive Wiesen/Weiden, Brachen, sandig	68.577,54	32142,82	6	6	1	8	21	4	12
2	im NW des VG, eingezäunte PV-Anlage, keine Kartierung aufgrund fehlender Zugänglichkeit, keine Nachweise auf angrenzenden Flächen, Abwanderung aus PV-Anlage möglich	4.8831,98	-	-	-	-	-	-	-	-

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

3	im Norden des VG, extensiv Weiden/Wiesen, Waldrand eines trockenen Kiefernwaldes, Trockenrasen, Rohbodenstandorte, sandig	107.149,97	49545,56	12	7	2	16	37	1	18
4	im Süden des VG, Parkanlage mit Schafweide, offengelassenen Flächen, Hecken	123.574,42	85145,35	12	7	4	5	28	26	9
5	im NO des VG, Straßenböschung teils mit angrenzender Hecke, sandig	6.165,51	6.165,51	2	2		1	5	1	4
6	im NO des VG, Straßenböschung teils mit angrenzender Hecke, sandig	14.956,09	10.567,17	2				2	3	2

HB – Fläche ges – gesamte untersuchte Habitatfläche, HB-Fläche bes – tatsächliche besiedelte Fläche, M – Männchen, W-Weibchen, sub – subadult, juv – juvenil, indet – unbestimmte Eidechse

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

In 5 der Habitatflächen (Ifd. Nr. 1, 3-6, siehe o.a. Tabelle) gelangen Nachweise der Art innerhalb des Eingriffsbereichs. Daher kann eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen durch Baumaschinen und -arbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden. Von einem selbständigen Ausweichen aus dem Gefahrenbereich kann nicht ausgegangen werden.

Für die Habitatfläche Nr. 2 liegen aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit keine Nachweise der Art und potenziell geeigneter Habitatstrukturen vor. Gemäß Kartierbericht besitzt die nach Norden angrenzende Fläche nur eine eingeschränkte Eignung als Zauneidechsenlebensraum. Eine potenzielle Wechselbeziehung zwischen beiden Flächen wird jedoch nicht ausgeschlossen, so dass eine Einwanderung von Einzeltieren in den Eingriffsbereich möglich ist.

Betriebsbedingte Tötungen und Verletzungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die neu entstehenden Straßenböschungen stellen aufgrund ihrer Habitatausstattung und Exposition oftmals durch die Art besiedelte Bereiche dar. Über ein relevantes Kollisionsrisiko liegen keine Erkenntnisse vor.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Zur Vermeidung der baubedingten Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen innerhalb des Eingriffsbereichs werden entlang des Baufelds temporäre Reptilienschutzzäune errichtet und die Tiere durch anerkannte Arterxperten aus dem eingezäunten Baufeldbereich manuell abgefangen in die hergestellte CEF-Fläche umgesetzt (2.3 VA).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Die Habitatflächen mit nachgewiesenen Zauneidechsenvorkommen (Ifd. Nr. 1, 3-6, siehe o.a. Tabelle) befinden sich innerhalb des Eingriffsbereichs. Daher werden im Zuge der Baufeldfreimachung und des Straßenneubaus alle im Baufeld befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse dauerhaft zerstört.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im direk-

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
ten räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche eine Fläche mit einer Größe von ca. 1,5 ha durch habitatverbessernde Maßnahmen aufgewertet (3.8 ACEF).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Störungen können für die Zauneidechse vorhabenbedingt durch Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegungen, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen oder Baumaschinen sowie Einbringen von Individuen in eine fremde Population (innerartliche Konkurrenz) eintreten, aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Baubedingte Störungen durch Beunruhigung oder Scheuchwirkungen infolge der häufigen Anwesenheit von Bewegungen, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen oder Baumaschinen wirken jeweils nur auf Tiere, deren Habiatatflächen unmittelbar an das Baufeld grenzen. Bei den betroffenen Zauneidechsenhabitaten handelt es sich überwiegend nur um Straßenböschungen, die aufgrund der regelmäßigen Pflege (Mahd oder winterliches Mulchen) für die Lokalpopulation eher eine nachgeordnete Bedeutung haben. Darüber hinaus ist der Anteil der betroffenen Zauneidechsenhabitats mit < als 5 % der Gesamthabitats vergleichsweise gering. Eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen der Zauneidechse durch baubedingte Störwirkungen kann somit ausgeschlossen werden.	
Anlagebedingt werden durch die neue Straßenführung Teilhabitats (insbes. vorhandene Straßenböschungen) dauerhaft überbaut, so dass mögliche Ausbreitungsachsen zwischen den nachgewiesenen Habiatatflächen unterbrochen werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahme 5.1G (Ansaat von standortgerechter Region-Saatgutmischung mit extensiver Böschungspflege, siehe Unterlage 9, landschaftspflegerische Maßnahmen) kann Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation der Zauneidechse durch anlagebedingte Störwirkungen ausgeschlossen werden.	
Da Böschungen von Verkehrswegen typische Sekundärhabitats der Art darstellen, können betriebsbedingte Störungen infolge des Straßenverkehrs mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation der Zauneidechse ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

6.1.3 Eremit

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:			
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)			
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand in M-V			
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	RL D	2	<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V günstig (FV)
	RL M-V	4	<input checked="" type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V ungünstig-unzureichend (U1)
			<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V ungünstig-schlecht (U2)
			<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand M-V unbekannt (XX)
2. Charakterisierung und Bestandssituation			
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art			
<p>Der Eremit ist in seinem Lebenszyklus sehr eng an seinen Brutbaum gebunden. Die Imagines leben dort in der Regel mit Larven unterschiedlicher Entwicklungsstadien zusammen. Die adulten Käfer erscheinen etwa Anfang Juli an der Oberfläche des Mulmkörpers. Gelegentlich lassen sich vor allem Männchen in der Zeit bis August im oder am Brutbaum beobachten. Das Verlassen der Bruthöhle ist für die wärmeliebenden Imagines jedoch nicht zwingend notwendig. Sie sind daher nur an heißen Tagen flugaktiv. Die adulten Käfer sind facultative Saftlecker; sie kommen jedoch aufgrund ihrer sehr geringen Lebensdauer meist ohne jede Nahrungsaufnahme aus.</p> <p>Vor allem im Juli und August erfolgt die Paarung im Mulmkörper, in dessen tieferen Bereichen auch die Eier abgelegt werden. Die Larven leben im und vom Mulmkörper der Bruthöhle, vor allem jedoch von morschen und verpilzten Holzpartien sowie von anderen organischen Resten. Nach 3-4 Jahren erfolgt die Verpuppung in einem Kokon und im April bis Juni die Verwandlung zur Imago. Männchen werden zumeist nur 2-3 Wochen alt und sterben bald nach der Kopulation ab. Daher werden mit zunehmendem Fortschreiten des Sommers die bis zu drei Monate lebenden Weibchen häufiger beobachtet. Ein Weibchen kann bis zu 10 Nachkommen erzeugen.</p> <p>Der Eremit ist als Altholzrelik ein Faunenelement der ursprünglichen Laub- und Laubmischwälder Europas. Er lebt ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume. Abgestorbene Bäume können noch einige Jahre, zumindest solange Nahrung vorrätig ist, als Brutbaum dienen. Bevorzugt wird die Eiche. Die Bäume stehen zumeist in halboffenen und offenen Bereichen, wo eine ausreichende Besonnung der Brutbäume gewährleistet ist. Wichtig ist ein mäßig nasser Holzmulmkörper. Die Art zeigt eine ausgeprägte Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotential.</p>			
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern			
<p>Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte in Mecklenburg-Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höherrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. Durch umfangreiche und gezielte Kartierungen und Kontrollen historischer Bestände konnten in den vergangenen Jahren zahlreiche Neufunde im ganzen Land erbracht werden. Mit weiteren Nachweisen ist v.a. in Waldbeständen mit großen Anteilen an höhlenreichen Bäumen zu rechnen. Da Mecklenburg-Vorpommern neben dem Mitteldeutschen Raum zu den Schwerpunktorkommen des Eremiten in Deutschland gehört, ergibt sich daraus eine hohe Verantwortung des Bundeslandes für den Erhalt der Art in ganz Deutschland.</p>			
2.3 Bestand im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>2012 ergab sich im Rahmen der Erstellung des dendrologischen Gutachtens ein Verdachtsfall für das mögliche Auftreten des Eremiten im Baum Nr. 507820 an der K50 (ehemals K11). Der Baum wurde im Rahmen der Artenschutzuntersuchung von Alleebäumen näher untersucht, ein Nachweis wurde jedoch nicht erbracht. Daneben wurden aber in der Lindenallee und der K50 jeweils 2 Bäume mit Mulmkörpern bzw. Ausflugslöchern identifiziert, so dass ein potenzielles Vorkommen des Eremiten nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>2019 wurden die Bäume nicht erneut kontrolliert. Da 2012 bereits prognostiziert wurde, dass sich die in den Straßebäumen festgestellten Strukturen weiter entwickeln werden, ist zu erwarten, dass aktuelle weitere Bäume Lebensraumpotenzial für den Eremiten aufweisen.</p>			
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
Da im Zuge der Baufeldfreimachung Baumfällungen notwendig sind, kann eine Tötung und Verletzung von Imagines und deren Nachkommen nicht ausgeschlossen werden.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen infolge der Schädigung von potenziellen Brutbäumen sind die Bäume vor der Fällung durch einen Artexperten zu begleiten. Falls eine akute Besiedlung festgestellt wird, sind die Bäume zu sichern und an einem geeigneten Ort im engeren Umfeld mit Schutz vor eindringendem Regenwasser aufzustellen (Maßnahme 2.2 VA 2: Artenschutzkontrolle der Bäume vor Baumfällung).	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
In dem Fall, dass sich die zu fällenden Bäume als besiedelt herausstellen, werden eine Fortpflanzungsstätte entnommen.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls sich die zu fällenden Bäume als besiedelt herausstellen, werden die Bäume als Hochstubben gesichert und an einem geeigneten Ort im engeren Umfeld mit Schutz vor eindringendem Regenwasser aufgestellt, so dass sie ihre Entwicklung zum Imago abschließen können (vgl. Maßnahme 2.2 VA 2). Unter Berücksichtigung des Aktionsradius der Art wird darüber hinaus davon ausgegangen, dass die Verfügbarkeit von Bäumen, die besiedelt werden können, in der näheren Umgebung ausgesprochen gut ist, so dass sich das Angebot an Fortpflanzungsstätten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang nicht signifikant verschlechtert und die Funktionalität gewahrt wird.	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Baumpieper

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien		
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D 3	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 3	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation		
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art		
<p>Die Art besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen und nicht zu dichter Krautschicht die als Neststandort und der Nahrungssuche dient. Die Brutzeit erstreckt sich von A 04 bis E 07 (LUNG 2016). Für die Art wird bei GASSNER et al. (2010) keine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz angegeben Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt</p> <p>Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt 200 m. Es handelt sich um eine schwach lärmempfindliche Art (Gruppe 4), an deren Verteilungsmuster der Lärm nur zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Die Abnahme der Habitateignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 %. Darüber hinaus kommt es bei dieser Verkehrsmenge zu keiner weiteren Abnahme der Habitateignung. Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art in Bezug auf Straßenverkehr.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016). Baumpieper legen jedes Jahr an einer anderen Stelle ihr Nest neu an. Sie besitzen keine spezifische Bindung an den Brutplatz und können daher flexibel auf Umweltveränderungen reagieren, sofern ausreichend große Bruthabitate verbleiben.</p>		
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die Art ist in M-V ein häufiger Brutvogel und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 14.000-19.500 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen (VÖKLER 2014).</p>		
2.3 Bestand im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Es wurden drei Reviere ermittelt. Sie lagen im Bereich des kleinen Kieferwäldchens im zentralen Teil des UG mit einer Entfernung von ca. 150-220 m zur geplanten Trasse (vgl. Unterlage 19.4.2). Zwei Reviere (ID 141, 143) lagen innerhalb und ein Revier (ID 142) außerhalb der 200 m-Effektdistanz.</p>		
<p>Abbildung: Lage der Reviere (grüne Punkte, mit Reviernummern) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m- und 200 m-Puffer (Effektdistanz)</p>		

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Abstand zwischen Baufeld und erfassten Revieren im Umfeld betrug mindestens 150 m und ist damit deutlich größer als die Fluchtdistanz der Art von ca. 20 m. Baubedingte Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen oder indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht können aufgrund des großen räumlichen Abstands somit von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Kollisionen von Altvögeln oder flüggen Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Fähigkeit der Individuen diesen ausweichen zu können, nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise beispielsweise bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auch ausgesetzt sind.</p> <p>Da weiterhin artspezifisch nur ein geringes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Straßenverkehr besteht und von keiner besonderen Attraktivität der Trasse innerhalb des strukturreichen Vorhabengebietes für die Art auszugehen ist, sind betriebsbedingte Schädigungen durch Kollisionen mit Fahrzeugen, die das allgemeine Lebensrisiko überschreiten, nicht anzunehmen.</p>	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Alle drei Reviere der Art lagen in einem Abstand von mindestens 150 m zur geplanten Trasse. Bau- und anlagebedingte Überbauungen von Fortpflanzungsstätten der Art sind somit nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Abnahme der Habitatqualität und damit ggf. einhergehend eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte ist trotz der Lage der Reviere innerhalb der 200 m-Effektdistanz für diese Art nicht ableitbar. Bei der zugrunde gelegten geringen Verkehrsmenge von weniger als 10.000 Kfz/24 h für die geplante Umfahrung ist eine Abnahme der Habitateignung nur für den Bereich vom Fahrbahnrand bis 100 m ableitbar, für die darüberhinausgehenden Bereiche (>100 m vom Fahrbahnrand) hingegen nicht. Da alle Reviere >100 m entfernt liegen, ist keine Abnahme der Habitatqualität ableitbar.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Das Eintreten bau- oder betriebsbedingter Störungen ist aufgrund der Fluchtdistanz von ca. 20 m und der Lage der nachgewiesenen Reviere in mindestens 150 m Entfernung zur Straßentrasse nicht zu erwarten. Zwar liegen die Reviere innerhalb der 200 m-Effektdistanz für diese Art. Bei der zugrunde gelegten geringen Verkehrsmenge von weniger als 10.000 Kfz/24 h ist eine Abnahme der Habitateignung, verursacht durch Störwirkungen, nur für den Bereich vom Fahrbahnrand bis 100 m ableitbar, für die darüberhinausgehenden Bereiche (>100 m vom Fahrbahnrand) hingegen nicht.</p>	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit		
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.2 Bluthänfling

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien		
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D 3	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation		
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art		
<p>Die Art brütet in offenen bis halboffenen Landschaften mit Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen. Die Brutplätze liegen vor allem in strukturreichen Gebüsch und in Nadelbäumen. Als Nahrungshabitat sind Hochstaudenfluren und Saumstrukturen von Bedeutung. Die Brutzeit erstreckt sich von A 04 bis A 09, als Fortpflanzungsstätte ist das Nest geschützt (LUNG 2016).</p> <p>Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt 200 m. Es handelt sich um eine schwach lärmempfindliche Arten (Gruppe 4), an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Die Abnahme der Habitateignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 %. Darüber hinaus kommt es bei dieser Verkehrsmenge zu keiner weiteren Abnahme der Habitateignung.</p> <p>Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art in Bezug auf Straßenverkehr.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016). Bluthänflinge legen jedes Jahr an einer anderen Stelle ihr Nest neu an. Sie besitzen keine spezifische Bindung an den Brutplatz und können daher flexibel auf Umweltveränderungen reagieren, sofern geeignete Brutgehölze vorhanden sind.</p>		
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern		
Die Art ist in M-V ein häufiger Brutvogel und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 13.500-24.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014).		
2.3 Bestand im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Es wurden sieben Reviere ermittelt. Sie lagen vor allem im östlichen Untersuchungsgebiet und südlich der geplanten Trasse (vgl. nachfolgende Abbildung, Unterlage 19.4.2). Drei Reviere lagen innerhalb (ID 352, 353, 356) und 4 Reviere außerhalb (ID 354, 355, 357, 358) der 200 m-Effektdistanz.</p>		

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

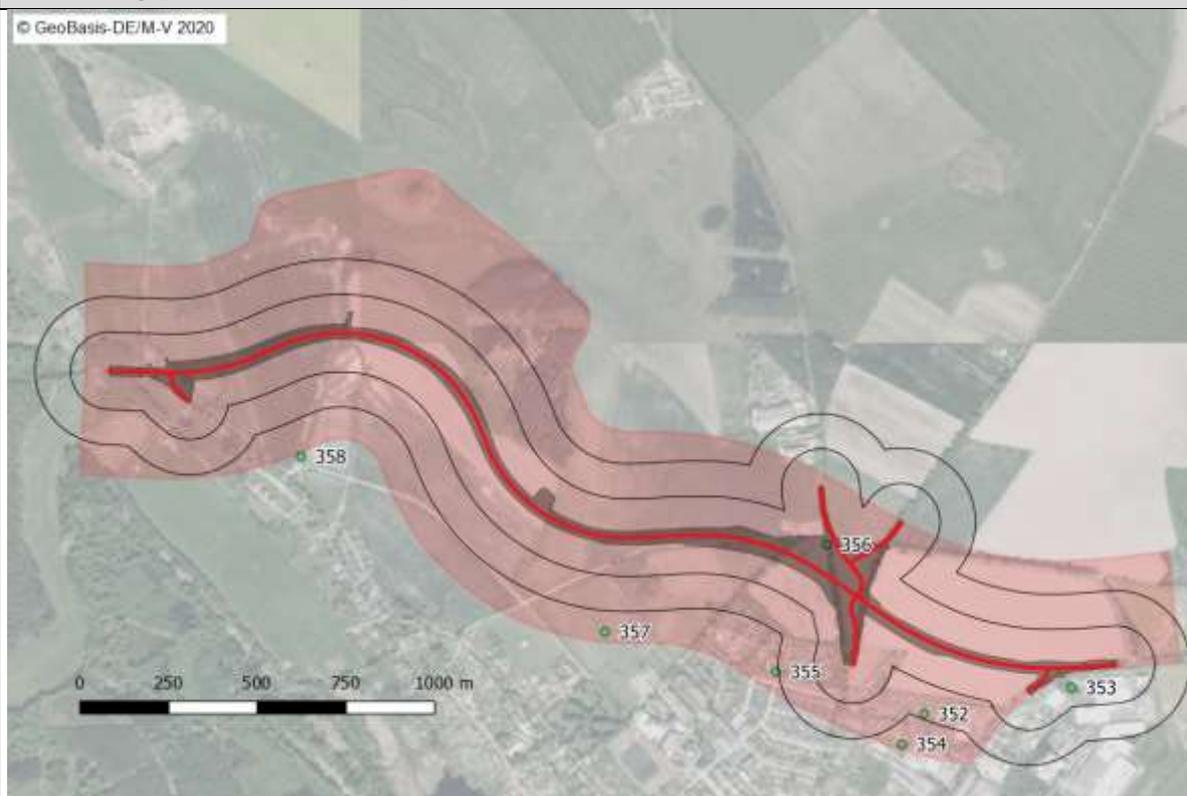


Abbildung: Lage der Reviere (grüne Punkte, mit Reviernummern) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m- und 200 m-Puffer (Effektdistanz)

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Das Revier ID 356 liegt im Baufeld. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Brutvögel ihr Nester in zu entfernenden Gehölzen in diesem Bereich anlegen. Sofern diese Gehölze in der Brutzeit im Zuge der Baufeldfreimachung entfernt werden, können Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen nicht ausgeschlossen werden.

Alle anderen Reviere liegen mindestens 40 m vom Baufeld entfernt. Für diese Reviere können Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen aufgrund des räumlichen Abstands von vornherein ausgeschlossen werden. Indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht sind nicht zu erwarten, da sich die in räumlicher Nähe zur Trasse gelegenen Reviere schon heute in regelmäßig gestörten Bereichen liegen und die Art eine hohe Toleranz gegenüber optischen und akustischen Wirkungen aufweist, was durch die geringe Fluchtdistanz (15 m) dokumentiert wird.

Kollisionen von Altvögeln oder flüggen Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Fähigkeit der Individuen diesen ausweichen zu können, nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise beispielsweise bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft oder im siedlungsnahen Raum auch ausgesetzt sind.

Da Bluthänflinge auch in Gehölzen nahe an Straßen brüten können, besteht bei trassennahen Revieren beim Überfliegen der Straße prinzipiell ein Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren. Allerdings wird dieses Risiko betriebsbedingt nicht erhöht, da schon aktuell die trassennahen Reviere (ID 353 und 356) im Bereich von Straßen liegen und dort schon ein spezifisches Grundrisiko von Kollisionen gegeben ist. Für die in größerer Entfernung brütenden Arten hat das direkte Umfeld der Trasse keine besondere Attraktivität. Ein betriebsbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von brütenden Vögeln, Jungvögeln oder der Zerstörung von

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Gelegen, wird die Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit durchgeführt (Maßnahme 2.1 VA: Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung zum Schutz von Brutvögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar).	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Von den erfassten Revieren liegt nur ID 356 im Baufeld. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dort potenzielle Brutgehölze im Zuge der Baufeldfreimachung entfernt werden. Da in unmittelbarer Nachbarschaft ausreichend geeignete Brutgehölze verbleiben, können Bluthänflinge in diesem Bereich auch weiterhin brüten. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann eine Zerstörung aktueller Fortpflanzungsstätten in jedem Fall ausgeschlossen werden.</p> <p>Zwei Reviere (ID 353, 356) liegen im Umfeld von 100 m um den Fahrbahnrand. Nach dem Standardmodell (GARNIEL & MIERWALD 2010) kommt es in diesem Bereich zu einer Verringerung der Habitatqualität von 20 %. Im vorliegenden Fall ist aber keine Abnahme der Habitatqualität ableitbar, da beide Reviere schon im 100 m-Umfeld um Straßen liegen und somit schon aktuell einer eingeschränkten Habitatqualität unterliegen. Eine relevante zusätzliche Minderung der Habitatqualität ist nicht geben.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Relevante baubedingte Störungen (durch optische und akustische Wirkungen) können auftreten, sofern sich das Baufeld zzgl. der artspezifischen Fluchtdistanz (15 m) mit Revieren des Bluthänflings überschneidet. Von den sieben erfassten Revieren liegt nur ein Revier (ID 356) in diesem Bereich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist aber nicht ableitbar, da nur ein Revier der Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein kann, die zudem temporärer Natur sind. Da Bluthänfling nicht zu den störungsempfindlichen Arten gehört und sowohl im Siedlungsbereich als auch im direkten Umfeld von Straßen brüten, sind Brutverluste aufgrund baubedingter Störungen nicht zu erwarten.</p> <p>Wie unter Pkt. 3.2. ausgeführt ist eine Abnahme der Habitatqualität innerhalb der Effektdistanz nicht ableitbar. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, können vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.</p>	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.3 Braunkehlchen

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien		
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D 2	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 3	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation		
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art		
<p>Das am Boden oder in Bodennähe brütende Braunkehlchen besiedelt bevorzugt extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden sowie offene Ödland- und Ruderalflächen. Zur Nestanlage werden Biotope mit mehrschichtiger, im Bodenbereich lockerer, jedoch ausreichend Deckung bietender Vegetationsstruktur bevorzugt, wobei insbesondere Sing- und Ansitzwarten aus höheren Stauden, überständigen Fruchtständen oder einzelnstehenden niedrigen Gehölzen vorhanden sein müssen (EICHSTÄDT et al. 2006, SÜDBECK et al. 2005). Ersatzweise werden auch Koppelpfähle o.ä. genutzt. Für den Nahrungserwerb wird dagegen eher niedrige und lückige Vegetation benötigt. Die Brutzeit erstreckt sich von A 04-E 08 (LUNG 2016).</p> <p>Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt 200 m. Es handelt sich um eine schwach lärmempfindliche Arten (Gruppe 4), an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Die Abnahme der Habitateignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 %. Darüber hinaus kommt es bei dieser Verkehrsmenge zu keiner weiteren Abnahme der Habitateignung.</p> <p>Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art in Bezug auf Straßenverkehr.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016). Braunkehlchen legen jedes Jahr an einer anderen Stelle ihr Nest neu an. Sie besitzen keine spezifische Bindung an den Brutplatz und können daher flexibel auf Umweltveränderungen reagieren, sofern geeignete Bruthabitate vorhanden sind.</p>		
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die Art ist in M-V ein häufiger Brutvogel und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 14.000-19.500 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen (VÖKLER 2014).</p>		
2.3 Bestand im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Es wurden drei Reviere ermittelt. Zwei davon lagen im Bereich einer Brachfläche im zentralen Untersuchungsgebiet (ID 45+48) und ein Revier lag im nördlich davon angrenzenden Wiesenbereich (vgl. nachfolgende Abbildung, Unterlage 19.4.2). Zwei Reviere lagen innerhalb (ID 45+48) und ein Revier außerhalb (ID 43) der 200 m-Effektdistanz.</p>		

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)**

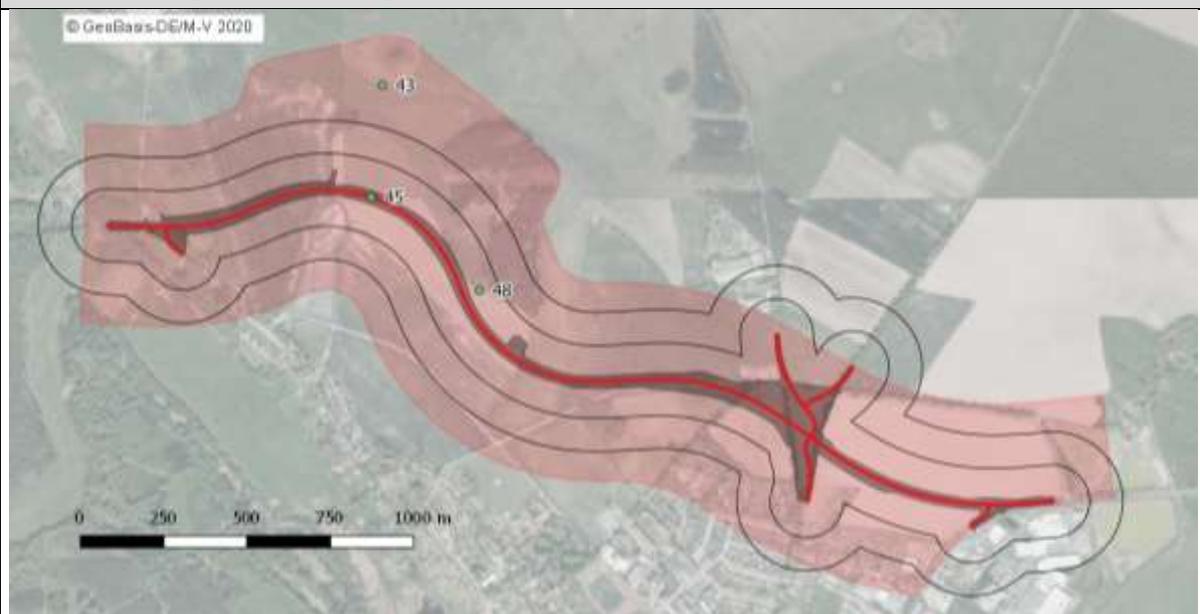


Abbildung: Lage der Reviere (grüne Punkte, mit Reviernummern) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m- und 200 m-Puffer (Effektdistanz)

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Das Revier ID 45 liegt im Baufeld. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Brutvögel ihr Nester in diesem Bereich anlegen. Sofern die Baufeldfreimachung in der Brutzeit erfolgt, können Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen nicht ausgeschlossen werden.

Alle anderen Reviere liegen mindestens 50 m vom Baufeld entfernt. Für diese Reviere können Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen aufgrund des räumlichen Abstands von vornherein ausgeschlossen werden (Baufeld außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz).

Da weiterhin artspezifisch nur ein geringes Kollisionsrisiko besteht und von keiner besonderen Attraktivität der Trasse innerhalb des strukturreichen Vorhabengebietes auszugehen ist, sind bau- und betriebsbedingte systematische Schädigungen durch Kollisionen mit Fahrzeugen, die das allgemeine Lebensrisiko überschreiten, nicht anzunehmen.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von brütenden Vögeln, Jungvögeln oder der Zerstörung von Gelegen, wird die Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit durchgeführt (Maßnahme 2.1 VA: Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung zum Schutz von Brutvögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

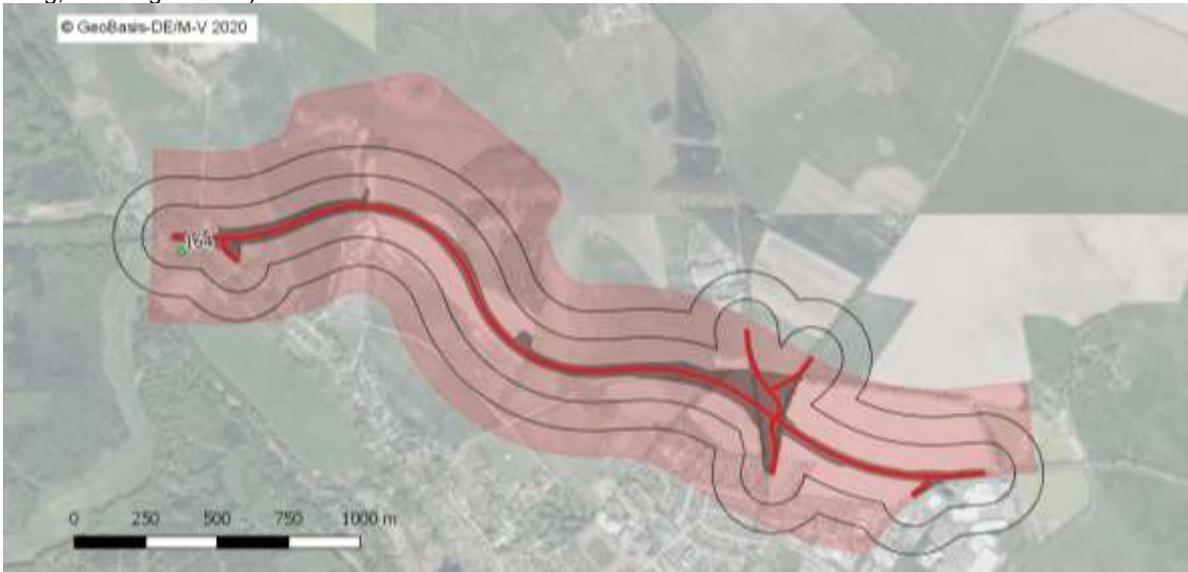
Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann eine Zerstörung aktueller Fortpflanzungsstätten in jedem Fall ausgeschlossen werden.

Es liegen zwei Reviere (Id 45,48) im Umfeld von 100 m um den geplanten Fahrbahnrand. Nach dem Standardmodell (GARNIEL & MIERWALD 2010) für Straßen mit Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h, kommt es in diesem Bereich zu einer Verringerung der Habitatqualität von 20 %. Diese Beeinträchtigung wird als Schädigung von einer Fortpflanzungsstätte (2 Reviere * 20 % = 0,4, aufgerundet auf 1) gewertet.

Das dritte Revier liegt ca. 300 m entfernt und damit außerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Eine vorha-

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
benbedingte Beeinträchtigung kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verlust einer Fortpflanzungsstätte wird durch die Entwicklung von Ersatzhabitaten für Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes kompensiert (Maßnahme 3.7 ACEF).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Durch die Lage zweier Reviere (Id 45,48) im Umfeld von 100 m um den geplanten Fahrbahnrand kommt es zu einer 20%-Funktionsbeeinträchtigung (vgl. Pkt. 3.2). Diese Funktionsbeeinträchtigung berücksichtigt auch optische und akustische Störwirkungen durch die Straße. Diese Beeinträchtigungen werden vollständig durch die Maßnahme 2.1 VA kompensiert. Vor diesem Hintergrund ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation von vornherein ausgeschlossen.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.4 Eisvogel

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:		
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)		
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter		<input checked="" type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation		
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art		
<p>Als Höhlenbrüter bevorzugt der Eisvogel als Brutplatz langsam fließende oder stehende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen, einem großen Angebot an Kleinfischen und ausreichend vielen Sitzwarten. Dabei sind der Brut- und Jagdplatz meistens, aber nicht zwangsläufig nah benachbart. Die Niströhre befindet sich meistens in Steilufeln, krautfreien Bodenabbruchkanten, aber auch in Sand- und Kiesgruben oder Wurzeltellern (SÜDBECK et al., 2005). Als Nahrung sucht die Art vornehmlich nach kleinen Süßwasserfischen, im Sommerhalbjahr aber auch nach Insekten, kleinen Fröschen, Kaulquappen, kleine Crustaceen, Mollusken etc. (BAUER et al., 2005).</p> <p>Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt 200 m. Es handelt sich um eine schwach lärmempfindliche Arten (Gruppe 4), an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Die Abnahme der Habitateignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 %. Darüber hinaus kommt es bei dieser Verkehrsmenge zu keiner weiteren Abnahme der Habitateignung.</p> <p>Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art in Bezug auf Straßenverkehr.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (LUNG 2016).</p>		
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die Art ist in M-V ein seltener Brutvogel und im gesamten Land, z.T. mit größeren Lücken, verbreitet. Die Besiedlung hängt eng mit der Verteilung der Gewässer zusammen. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 800-1.400 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 hat sich der Gesamtbestand nahezu verdoppelt. Dieser Anstieg lässt sich zurückführen auf häufigere milde Winter, eine Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer und einen naturnäheren Ausbau/Rückbau von Gräben (VÖKLER 2014). Die Brutzeit erstreckt sich von M 03 bis M 09 (LUNG 2016).</p>		
2.3 Bestand im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Es wurde ein Revier ca. 60 südlich des Bauanfangs im Bereich des Röcknitzbachs (vgl. nachfolgende Abbildung, Unterlage 19.4.2)</p>		
		
<p>Abbildung: Lage des Reviers (grüner Punkt, mit Reviernummern) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte</p>		

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m- und 200 m-Puffer (Effektdistanz)	
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Abstand zwischen westlichem Anbindungsbereich an die B 110 und Revier beträgt ca. 40 m. Direkte baubedingte Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen können aufgrund der räumlichen Trennung von vornherein ausgeschlossen werden. Auch indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht werden ausgeschlossen. Das Baufeld liegt zwar teilweise etwas innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 80 m. Durch die Lage des Revierbereichs in einem dichten Gehölzbestand besteht aber eine vollständige optische Abschirmung gegenüber dem Baubereich und Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden. Lärm spielen beim Eisvogel eine untergeordnete Lage.</p> <p>Kollisionen von Altvögeln oder flüggen Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Fähigkeit der Individuen diesen ausweichen zu können, nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise ausgesetzt sind.</p> <p>Da keine Gewässer mit Lebensraumpotenzial für den Eisvogel die geplante Trasse kreuzen, kann von einem geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden. Die Kreuzung von Röcknitzbach und B 110 liegt außerhalb des Baufeld. Es gibt keine Änderung in der Beeinträchtigungssituation durch den Bau der Umgehungsstraße im Vergleich zum Ist-Zustand.</p>	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Abstand zwischen Baufeld und Revier beträgt ca. 40 m. Eine direkte Schädigung der Fortpflanzungsstätte kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden. Das Baufeld bietet auch keine Strukturen für die Anlage einer Bruthöhle.</p> <p>Das Revier liegt im Umfeld von 100 m um den Fahrbahnrand. Nach dem Standardmodell (GARNIEL & MIERWALD 2010) kommt es in diesem Bereich zu einer Verringerung der Habitatqualität von 20 %. Im vorliegenden Fall ist aber keine Abnahme der Habitatqualität ableitbar, da das Revier schon innerhalb des 100 m-Umfelds um die bestehende B 110 liegt. Insofern kommt es durch den Bau der Umgehungsstraße zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung. Der Abstand zwischen Revier und Straße ändert sich nicht. Die Beeinträchtigung bleibt gleich.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Da sich die Lage und der Abstand zwischen dem Revier und der B 110 durch das Vorhaben nicht verändert (bei gleichbleibender Verkehrsmenge), sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen ableitbar.</p> <p>Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters der Bauzeit, der optischen Abschirmung des Reviers durch Gehölze in Richtung Baufeld und der räumlichen Nähe zur bestehenden B 110 und der davon ausgehenden optischen und akustischen Wirkungen ausgeschlossen.</p>	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.5 Feldlerche

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D 3
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 3
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V <input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V <input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
<p>Als typischer „Steppenbewohner“ kommt die Art in der offenen Agrarlandschaft in Ackergebieten, Grünlandflächen und Brachflächen mit ausreichend niedriger Gras- und Krautvegetation vor. Die Art brütet am Boden ohne feste Bindung an spezielle Strukturen. Folglich variiert die räumliche Position der Niststätte auf der als Brutlebensraum bewohnten Fläche von Jahr zu Jahr. Die Brutzeit erstreckt sich von A 03 bis M 08 (LUNG 2016).</p> <p>Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt 500 m. Es handelt sich um eine schwach lärmempfindliche Arten (Gruppe 4), an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Die Abnahme der Habitateignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 % und von 100 bis 300 m 10 %. Darüber hinaus kommt es bei dieser Verkehrsmenge zu keiner weiteren Abnahme der Habitateignung.</p> <p>Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art in Bezug auf Straßenverkehr.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016). Feldlerchen legen jedes Jahr an einer anderen Stelle ihr Nest neu an. Sie besitzen keine spezifische Bindung an den Brutplatz und können daher flexibel auf Umweltveränderungen reagieren, sofern geeignete Bruthabitate vorhanden sind.</p>	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern	
Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 150.000-175.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen.	
2.3 Bestand im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Es wurden insgesamt 41 Reviere ermittelt. Sie kamen regelmäßig im gesamten Offenland vor z.B. in Weizenfeldern oder Viehweiden, konzentrierten sich aber auf Brachflächen im zentralen Teil des Untersuchungsgebiets (z.B. zwischen Kiefernwäldchen und Solarpark), wo sie in vergleichsweise hohen Dichten vorkamen (vgl. nachfolgende Abbildung, Unterlage 19.4.2).</p> <p>Bis auf ein Revier (ID 9) liegen alle innerhalb der artspezifischen 500 m-Effektdistanz.</p>	

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Feldlerche (*Alda arvensis*)**

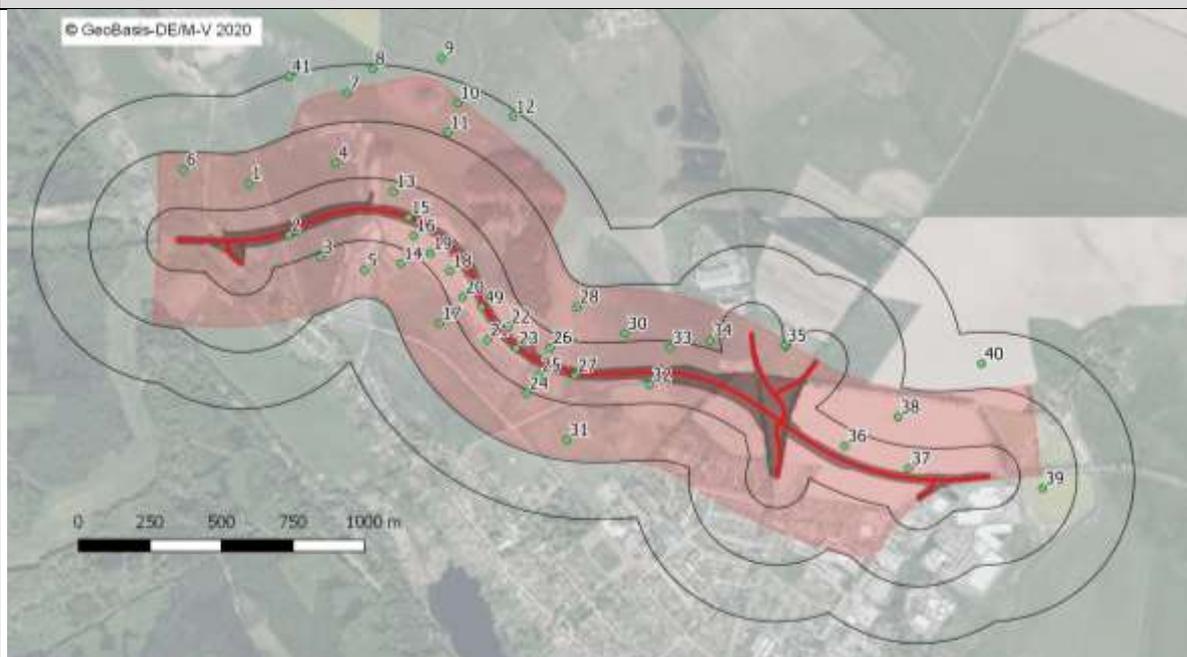


Abbildung: Lage der Reviere (grüne Punkte, mit Reviernummern) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m-, 300 m und 500 m-Puffer

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Es liegen Insgesamt fünf Reviere im Baufeld. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Brutvögel ihr Nester in diesem Bereich anlegen. Sofern die Baufeldfreimachung in der Brutzeit erfolgt, können Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen nicht ausgeschlossen werden. Indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht sind nicht zu erwarten, da die Feldlerche keine besonders störungsempfindliche Art ist.

Da weiterhin artspezifisch nur ein geringes Kollisionsrisiko besteht und von keiner besonderen Attraktivität der Trasse auszugehen ist, sind bau- und betriebsbedingte systematische Schädigungen durch Kollisionen mit Fahrzeugen, die das allgemeine Lebensrisiko überschreiten, nicht anzunehmen.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von brütenden Vögeln, Jungvögeln oder der Zerstörung von Gelegen, wird die Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit durchgeführt (Maßnahme 2.1 VA: Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung zum Schutz von Brutvögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann eine Zerstörung aktueller Fortpflanzungsstätten in jedem Fall ausgeschlossen werden.

Es liegen 18 Reviere (ID 2, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 32, 33, 36, 37, 49) im Umfeld von 100 m um den geplanten Fahrbahnrand und 15 Reviere im Umfeld von >100 bis 300 m (ID 1, 3, 4, 5, 6, 14, 17, 24, 28, 30, 31, 34, 35, 38, 39). Sieben Reviere liegen im >300 bis 500 m-Umfeld. Nach dem Standardmodell (GARNIEL & MIERWALD 2010) für Straßen mit Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h, kommt es im Bereich bis 100 m zu einer Verringerung der Habitatqualität von 20 % und für den Bereich von >100 bis 300 m zu einer

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Feldlerche (*Alda arvensis*)**

Verringerung von 10 %. Für Reviere mit einem Abstand von >300 m ist aufgrund der geringen Verkehrsmengen (bis 10.000 Kfz/24 h) zu keiner Abnahme der Habitatqualität. Insgesamt ist durch das Standardmodell demnach ein Verlust von 5,1 Revieren ($18 \cdot 0,2 + 15 \cdot 0,1$) ableitbar. Bei einer genaueren Betrachtung liegen aber 11 Reviere (ID 1, 2, 3, 6, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39) schon in einem Bereich verringert Habitatqualität. Das gilt für den Anfang und das Ende der Umgehung und die Anbindung im Bereich der Kreisstraßen K 49 und K 50 (vgl. nachfolgende Abbildung). Bei diesen Revieren kommt es durch den Bau der Umgehungsstraße zu keiner Zusatzbeeinträchtigung (ID 1, 3, 6, 34, 35, 37, 38, 39) bzw. nur zu einer verminderten Zusatzbeeinträchtigung von 10 % (ID 2, 33, 36). Der Verlust nach dem Standardmodell verringert sich danach um 1,2 Reviere ($1 \cdot 0,2 + 10 \cdot 0,1$) auf einen zu kompensierenden Verlust von 4 Revieren (3,9 Reviere aufgerundet auf 4).



Abbildung: 100 m- und 300 m-Puffer um Trassenabschnitte bei denen die Wirkungen zwischen Bestand und Planung gleich sind. Reviere innerhalb dieser Puffer weisen keine bzw. nur verringerter Zusatzbeeinträchtigung im Vergleich zum Ist-Zustand auf.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verlust von 4 Fortpflanzungsstätten wird durch die Entwicklung von Ersatzhabitaten für Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes kompensiert (Maßnahme 3.7 ACEF).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Baubedingte Störungen (durch optische und akustische Wirkungen) können auftreten, sofern sich das Baufeld zzgl. der artspezifischen Fluchtdistanz (20 m) mit Revieren der Feldlerche überschneidet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur wenige Reviere der Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von solchen baubedingten Störungen betroffen sein können und die Bauarbeiten temporären Charakter aufweisen.

Bei insgesamt 33 Revieren im Umfeld von 300 m um den geplanten Fahrbahnrand kommt es aufgrund der Lage innerhalb der Effektdistanz zu einer dauerhaften Funktionsbeeinträchtigung (vgl. Pkt. 3.2). Diese Funktionsbeeinträchtigung berücksichtigt auch optische und akustische Störwirkungen durch die Umgehungsstraße. Diese Beeinträchtigungen werden vollständig durch die Maßnahme 2.1 VA kompensiert. Vor diesem Hintergrund ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation durch betriebsbedingte Störungen von vornherein ausgeschlossen.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)		
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
5. Fazit		
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.6 Feldsperling

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien		
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D V	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 3	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation		
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art		
<p>Die Art besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, aber auch Bereiche menschlicher Siedlungen, z.B. gehölzreiche Stadtlebensräume sowie strukturreiche Dörfer. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze. Die Brutzeit erstreckt sich von A 03 bis M 09 (LUNG 2016).</p> <p>Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt 100 m. Es handelt sich um eine Art, bei der Lärm am Brutplatz keine Rolle spielt (Gruppe 5). Die Abnahme der Habitatsignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 %.</p> <p>Es handelt sich um eine Art die häufig von Kollisionen betroffen ist, da Brutplätze regelmäßig in räumlicher Nähe zu Straßen liegen und kein ausgeprägtes Meideverhalten besteht.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze gewertet. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (LUNG 2016).</p>		
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 38.000-52.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen.</p>		
2.3 Bestand im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Es wurden 22 Reviere ermittelt. Sie lagen im mittleren und östlichen Untersuchungsgebiet südlich der geplanten Trasse (vgl. nachfolgende Abbildung, Unterlage 19.4.2). Vier Reviere lagen innerhalb und 18 Reviere außerhalb der 100 m-Effektdistanz. Ein Großteil der Paare (n=13) brütete in Nistkästen.</p>		

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Feldsperling (*Passer montanus*)**

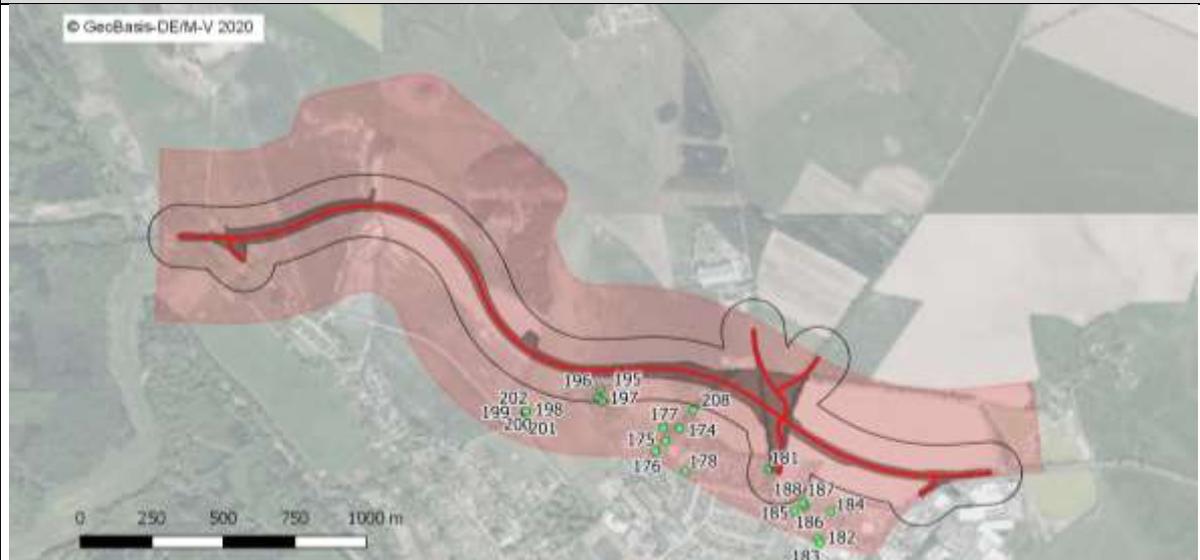


Abbildung: Lage der Reviere (grüne Punkte, mit Reviernummern) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m-Puffer (Effektdistanz).

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Das Revier ID 181 liegt sehr nahe dem Baufeld. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass Brutvögel ihr Nester in zu entfernenden Gehölzen innerhalb des Baufeldes anlegen. Sofern diese Gehölze in der Brutzeit im Zuge der Baufeldfreimachung entfernt werden, können Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen nicht ausgeschlossen werden.

Alle anderen Reviere liegen mindestens 40 m vom Baufeld entfernt. Für diese Reviere können Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen aufgrund des räumlichen Abstands von vornherein ausgeschlossen werden. Indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht sind nicht zu erwarten, da sich die in räumlicher Nähe zur Trasse gelegenen Reviere schon heute in regelmäßig gestörten Bereichen liegen und die Art eine hohe Toleranz gegenüber optischen und akustischen Wirkungen aufweist, was durch die geringe Fluchtdistanz (10 m) dokumentiert wird.

Kollisionen von Altvögeln oder flüggen Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund der geringen Fahrge-schwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Fähigkeit der Individuen diesen ausweichen zu können, nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise beispielsweise bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft oder im siedlungsnahen Raum auch ausgesetzt sind.

Da Feldsperlinge auch in Gehölzen nahe an Straßen brüten können, besteht bei trassennahen Revieren beim Überfliegen der Straße prinzipiell ein Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren. Allerdings wird dieses Risiko betriebsbedingt nicht erhöht, da schon aktuell das einzige trassennahe Revier (ID 181) im Bereich von Straßen liegen und dort schon ein spezifisches Grundrisiko von Kollisionen gegeben ist. Für die in größerer Entfernung brütenden Arten hat das direkte Umfeld der Trasse keine besondere Attraktivität. Ein betriebsbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von brütenden Vögeln, Jungvögeln oder der Zerstörung von Gelegen, wird die Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit durchgeführt (Maßnahme 2.1 VA: Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung zum Schutz von Brutvögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar).

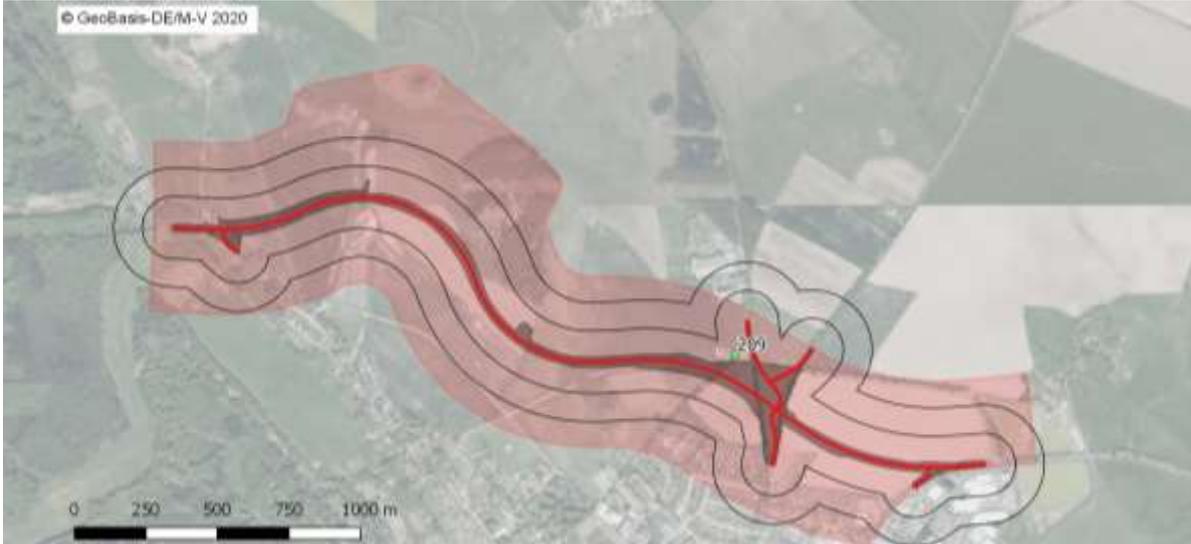
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
<p>Von den erfassten Revieren liegt nur ID 181 so nahe am Baufeld, dass nicht gänzlich ausgeschlossen ist, dass der Brutplatz in einem zu fällenden Baum innerhalb des Baufeldes liegt. Da allenfalls Einzelnester betroffen sein könnten, ist eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätte (=System mehrerer Nester, s.o.) nicht ableitbar. Es verbleibt im Umfeld eine ausreichend große Anzahl von Bäumen mit geeigneten Brutmöglichkeiten.</p> <p>Vier Reviere (Id 181, 195, 196, 197) liegen im Umfeld von 100 m um den Fahrbahnrand. Nach dem Standardmodell (GARNIEL & MIERWALD 2010) kommt es in diesem Bereich zu einer Verringerung der Habitatqualität von 20 %. Im vorliegenden Fall ist aber keine Abnahme der Habitatqualität ableitbar, da alle vier Reviere schon im 100 m-Umfeld einer Straße liegen und somit schon aktuell einer eingeschränkten Habitatqualität unterliegen. Eine relevante zusätzliche Minderung der Habitatqualität ist nicht geben.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?</p> <p>Relevante baubedingte Störungen (durch optische und akustische Wirkungen) können auftreten, sofern sich das Baufeld zzgl. der artspezifischen Fluchtdistanz (10 m) mit Revieren des Feldsperlings überschneidet. Von den 22 erfassten Revieren liegt nur ein Revier (ID 181) in diesem Bereich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur ein Revier der Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein kann, die zudem temporärer Natur sind. Da der Feldsperling nicht zu den störungsempfindlichen Arten gehört und sowohl im Siedlungsbereich als auch im direkten Umfeld von Straßen brütet, sind Brutverluste aufgrund baubedingter Störungen nicht zu erwarten.</p> <p>Wie unter Pkt. 3.2. ausgeführt ist eine Abnahme der Habitatqualität innerhalb der Effektdistanz nicht ableitbar. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, können vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.</p>	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.7 Flussregenpfeifer

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:		
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)		
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien		
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter		<input checked="" type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation		
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art		
<p>Der Flussregenpfeifer besiedelt Lebensräume mit fehlender, lückenhafter oder offener Vegetation z. B. auf Äckern (Vernässungsstellen), Sekundärstandorten oder in Sandgruben. Natürliche Lebensräume fehlen fast vollständig. Die Art ist nahezu ausschließlich auf anthropogen beeinflusste Lebensräume angewiesen. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 1-2 ha (FLADE 1994). Die Brutzeit erstreckt sich von E 04 bis A 08 (LUNG 2016).</p> <p>Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt 200 m. Es handelt sich um eine schwach lärmempfindliche Arten (Gruppe 4), an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Die Abnahme der Habitateignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 %. Darüber hinaus kommt es bei dieser Verkehrsmenge zu keiner weiteren Abnahme der Habitateignung.</p> <p>Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art in Bezug auf Straßenverkehr.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest und das Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe des Reviers nach einer Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art (LUNG 2016).</p>		
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die Art ist in ganz M-V verbreitet aber selten, mit Lücken vor allem im Südwesten, der Ueckermünder Heide und dem nördlichen Vorpommern. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 470-600 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand stabil (VÖKLER 2014).</p>		
2.3 Bestand im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Es wurde ein Revier auf den Schotterflächen des Umspannwerks im mittleren Bereich des Untersuchungsgebietes, innerhalb der 200 m-Effektdistanz, festgestellt. Es gelang dort am 13.06.2019 der Nachweis eines Küken führenden Paares (vgl. nachfolgende Abbildung, Unterlage 19.4.2).</p>		
 <p>© GeoBasis-DE/M-V 2020</p> <p>0 250 500 750 1000 m</p>		
<p>Abbildung: Lage des Reviers (grüner Punkt, mit Reviernummern) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m- und 200 m-Puffer (Effektdistanz).</p>		

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Das Revier liegt im Bereich des Umspannwerks und damit räumlich klar abgegrenzt außerhalb des Baufelds. Zwischen Revier und Baufeld verläuft eine Straße. Baubedingte Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen oder indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht können aufgrund des räumlichen Abstands und der zwischen Baufeld und Brutrevier verlaufenden Straße (optische und akustische Wirkungen) von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Kollisionen von Altvögeln oder flüggen Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Fähigkeit der Individuen diesen ausweichen zu können, nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise beispielsweise bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auch ausgesetzt sind.</p> <p>Da weiterhin artspezifisch nur ein geringes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Straßenverkehr besteht und von keiner besonderen Attraktivität der Trasse innerhalb des Vorhabengebietes für die Art auszugehen ist, sind betriebsbedingte Schädigungen durch Kollisionen mit Fahrzeugen, die das allgemeine Lebensrisiko überschreiten, nicht anzunehmen.</p>	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund der vollständigen räumlichen Trennung von Brutrevier und Baufeld sind Bau- und anlagebedingte Überbauungen der Fortpflanzungsstätte der Art nicht möglich.</p> <p>Das Revier liegt im Umfeld von 100 m um den Fahrbahnrand. Nach dem Standardmodell (GARNIEL & MIERWALD 2010) kommt es in diesem Bereich zu einer Verringerung der Habitatqualität von 20 %. Im vorliegenden Fall ist aber keine Abnahme der Habitatqualität ableitbar, da das Revier schon innerhalb des 100 m-Umfelds um drei bestehende Straßen liegt. Insofern kommt es durch den Bau der Umgehungsstraße zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung. Der Abstand zwischen Revier und Straße verringert sich nicht. Die Beeinträchtigung bleibt gleich.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters der Bauzeit, der vergleichsweise geringen Störungsempfindlichkeit der Art (Fluchtdistanz 30 m) und der räumlichen Nähe zu mehreren nahe gelegenen Straßen und der davon ausgehenden optischen und akustischen Wirkungen ausgeschlossen.</p> <p>Wie unter Pkt. 3.2. ausgeführt, ist keine Abnahme der Habitatqualität ableitbar, da das Revier schon innerhalb des 100 m-Umfelds um drei bestehende Straßen liegt. Eine Zunahme und der Störwirkungen ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.</p>	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit		
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.8 Grauammer

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)		
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien		
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D V	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation		
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art		
Als Offenlandbrüter werden als Brutlebensraum Staudenfluren, aufgelassene Grünländer, Saumstrukturen, Brachen u. a. mit eher geringem Gehölzbestand genutzt. Vertikalstrukturen werden als Ansitzwarten benötigt. Die Brutzeit erstreckt sich von A 03 bis E 08 (LUNG 2016).		
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern		
Die Art ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 7.500 bis 16.500 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 lässt sich keine eindeutige Bestandsänderung ableiten. Landesweit betrachtet ist aktuell aber von einer geringeren Dichte auszugehen. Die Küstenbereiche sind am dichtesten besiedelt. Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt 300 m. Es handelt sich um eine schwach lärmempfindliche Arten (Gruppe 4), an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Die Abnahme der Habitatsignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 %. Darüber hinaus kommt es bei dieser Verkehrsmenge zu keiner weiteren Abnahme der Habitatsignung. Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art in Bezug auf Straßenverkehr. Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016). Grauammern legen jedes Jahr an einer anderen Stelle ihr Nest neu an. Sie besitzen keine spezifische Bindung an den Brutplatz und können daher flexibel auf Umweltveränderungen reagieren, sofern geeignete Bruthabitats vorhanden sind.		
2.3 Bestand im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Es wurden acht Reviere ermittelt. Sie verteilen sich über weite Bereich des Untersuchungsgebietes (vgl. nachfolgende Abbildung, Unterlage 19.4.2). Bis auf ein Revier (ID 231) lagen alle Reviere innerhalb der 300 m-Effektdistanz.		

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Grauammer (*Miliaria calandra*)**

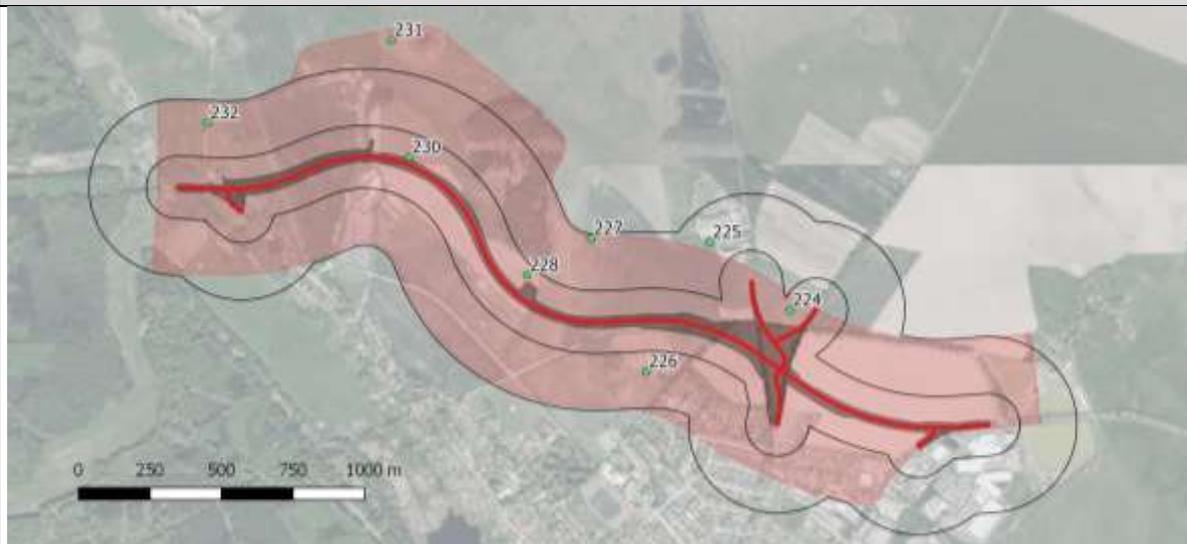


Abbildung: Lage der Reviere (grüne Punkte, mit Reviernummern) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m- und 300 m-Puffer (Effektdistanz)

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Die Reviere ID 228 und 230 liegen in direkter Nachbarschaft zum Baufeld. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Brutvögel ihr Nester innerhalb des Baufelds anlegen. Sofern die Baufeldfreimachung in der Brutzeit erfolgt, können Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen nicht ausgeschlossen werden.

Alle anderen Reviere liegen mindestens 50 m vom Baufeld entfernt. Für diese Reviere können Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen aufgrund des räumlichen Abstands von vornherein ausgeschlossen werden (Baufeld deutlich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 40 m).

Da weiterhin artspezifisch nur ein geringes Kollisionsrisiko besteht und von keiner besonderen Attraktivität der Trasse innerhalb des strukturreichen Vorhabengebietes auszugehen ist, sind bau- und betriebsbedingte systematische Schädigungen durch Kollisionen mit Fahrzeugen, die das allgemeine Lebensrisiko überschreiten, nicht anzunehmen.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von brütenden Vögeln, Jungvögeln oder der Zerstörung von Gelegen, wird die Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit durchgeführt (Maßnahme 2.1 VA: Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung zum Schutz von Brutvögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann eine Zerstörung aktueller Fortpflanzungsstätten in jedem Fall ausgeschlossen werden.

Es liegen drei Reviere (Id 224, 228, 230) im Umfeld von 100 m um den geplanten Fahrbahnrand. Nach dem Standardmodell (GARNIEL & MIERWALD 2010) für Straßen mit Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h, kommt es in diesem Bereich zu einer Verringerung der Habitatqualität von 20 % und demnach zu einem Verlust von 1 Revier (3 Reviere * 20 % = 0,6, aufgerundet auf 1). Für Reviere mit einem Abstand von >100 m ist aufgrund der geringen Verkehrsmengen (bis 10.000 Kfz/24 h) zu keiner Abnahme der Habitatqualität. Bei einer genaueren Betrachtung liegt das Revier ID 224 aber schon in einem Bereich verringerter Habitatqualität, direkt zwischen

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Grauammer (*Miliaria calandra*)**

den beiden Kreisstraßen K 49 und K 50 (vgl. nachfolgende Abbildung). Der Verlust nach dem Standardmodell verringert sich danach rechnerisch um 0,2 Reviere (1 Revier * 20 % = 0,2). Der zu kompensierende Verlust bleibt aber, aufgrund der gebotenen Aufrundung auf ganze Reviere, bei einem Revier (2 Revier * 20 % = 0,4), aufgerundet auf 1).



Abbildung: 100 m- und 300 m-Puffer um Trassenabschnitte bei denen die Wirkungen zwischen Bestand und Planung gleich sind. Das Revier ID 224 liegt innerhalb des 100 m-Puffers und weist keine Zusatzbeeinträchtigung im Vergleich zum Ist-Zustand auf.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verlust einer Fortpflanzungsstätte wird durch die Entwicklung von Ersatzhabitaten für Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes kompensiert (Maßnahme 3.7 ACEF).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Baubedingte Störungen (durch optische und akustische Wirkungen) können auftreten, sofern sich das Baufeld zzgl. der artspezifischen Fluchtdistanz (40 m) mit Revieren der Grauammer überschneidet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur wenige Reviere der Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von solchen baubedingten Störungen betroffen sein können und die Bauarbeiten temporären Charakter aufweisen.

Bei insgesamt 2 Revieren im Umfeld von 100 m um den geplanten Fahrbahnrand kommt es aufgrund der Lage innerhalb der Effektdistanz zu einer dauerhaften Funktionsbeeinträchtigung (vgl. Pkt. 3.2). Diese Funktionsbeeinträchtigung berücksichtigt auch optische und akustische Störwirkungen durch die Umgehungsstraße. Diese Beeinträchtigungen werden vollständig durch die Maßnahme 2.1 VA kompensiert. Vor diesem Hintergrund ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation durch betriebsbedingte Störungen von vornherein ausgeschlossen.

Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Graumammer (<i>Miliaria calandra</i>)		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit		
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.9 Haubenlerche

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)		
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien		
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D 1	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V 2	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation		
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art		
<p>Die am Boden brütende Haubenlerche bevorzugt stark anthropogen beeinflusste vegetationsarme Habitate mit einem hohen Anteil unbewachsener Stellen und kurzgrasiger Vegetation und mit einer guten Übersichtlichkeit ohne störende Gehölze. Typische Habitate finden sich auf Ödland, Ruderal- oder Grasflächen von Gewerbegebieten am Rande von Ortschaften, landwirtschaftlichen (Groß-)Betrieben, im städtischen Bereichen und auf Lagerplätzen befinden (EICHSTÄDT et al. 2006). Die Brutzeit erstreckt sich von E 03-A 09 (LUNG M-V 2016).</p> <p>Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt 100 m. Es handelt sich um eine Art, bei der Lärm am Brutplatz keine Rolle spielt (Gruppe 5). Die Abnahme der Habitateignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 %. Haubenlerche brüten direkt an Straßen und auf Verkehrsinseln „häufig unbeeindruckt von Passanten und Verkehr“ (SÜDBECK et al. 2005), potenziell hohes Kollisionsrisiko.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016). Haubenlerchen legen jedes Jahr an einer anderen Stelle ihr Nest neu an. Sie besitzen keine spezifische Bindung an den Brutplatz und können daher flexibel auf Umweltveränderungen reagieren, sofern geeignete Bruthabitate vorhanden sind.</p>		
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die Art ist in M-V ein mäßig häufiger Brutvogel, der im gesamten Bundesland verbreitet ist, aber dessen Verbreitungsmuster sich in den zurückliegenden Jahrzehnten deutlich aufgelöst hat. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf nur noch auf 1.000 bis 1.700 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand (2.000-3.000) stark zurückgegangen (VÖKLER 2014).</p>		
2.3 Bestand im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Es wurde ein Revier auf den Schotterflächen des Umspannwerks im mittleren Bereich des Untersuchungsgebietes, innerhalb der 100 m-Effektdistanz, festgestellt (vgl. nachfolgende Abbildung, Unterlage 19.4.2).</p>		

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Haubenlerche (*Galerida cristata*)**



Abbildung: Lage des Reviers (grüner Punkt, mit Reviernummern) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m-Puffer (Effektdistanz).

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Das Revier liegt im Bereich des Umspannwerks und damit räumlich klar abgegrenzt außerhalb des Baufelds. Zwischen Revier und Baufeld verläuft eine Straße. Baubedingte Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen oder indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht können aufgrund des räumlichen Abstands und der zwischen Baufeld und Brutrevier verlaufenden Straße (optische und akustische Wirkungen) von vornherein ausgeschlossen werden.

Kollisionen von Altvögeln oder flüggen Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Fähigkeit der Individuen diesen ausweichen zu können, nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise beispielsweise bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auch ausgesetzt sind.

Die Haubenlerche hat potenziell ein hohes Kollisionsrisiko, da sie auch direkt neben Straßen brüten kann. Im vorliegenden Fall ist dieses aber nicht erhöht, da sich ein ggf. erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Verlauf einer Bestandsstraße unmittelbar südlich des Umspannwerks ergibt. Die Umgehungsstraße rückt nicht näher an das Revier heran. Das Risiko für Individuen des Reviers mit Kfz auf der Umgehungsstraße zu kollidieren erhöht sich vor diesem Hintergrund nicht.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Aufgrund der vollständigen räumlichen Trennung von Brutrevier und Baufeld sind Bau- und anlagebedingte Überbauungen der Fortpflanzungsstätte der Art nicht möglich.

Das Revier liegt im Umfeld von 100 m um den Fahrbahnrand. Nach dem Standardmodell (GARNIEL & MIERWALD 2010) kommt es in diesem Bereich zu einer Verringerung der Habitatqualität von 20 %. Im vorliegenden Fall ist aber keine Abnahme der Habitatqualität ableitbar, da das Revier schon innerhalb des 100 m-Umfelds um drei bestehende Straßen liegt. Insofern kommt es durch den Bau der Umgehungsstraße zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung. Der Abstand zwischen Revier und Straße verringert sich nicht. Die Beeinträchtigung bleibt gleich.

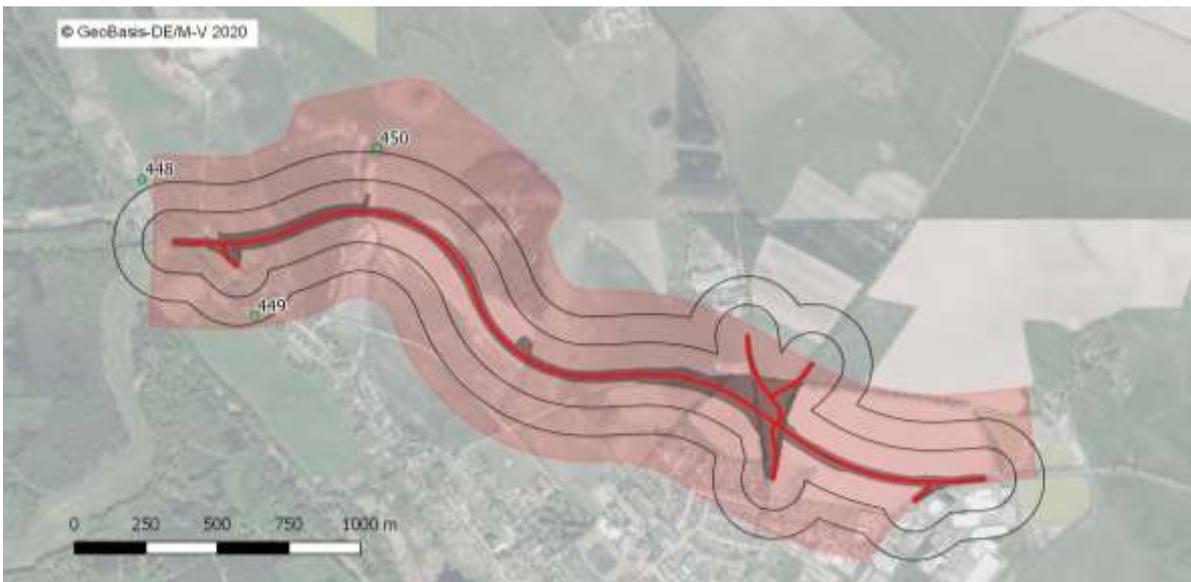
Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Haubenlerche (<i>Galerida cristata</i>)		
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters der Bauzeit, der sehr geringen Störungsempfindlichkeit der Art (Fluchtdistanz <10 m) und der räumlichen Nähe zu mehreren nahe gelegenen Straßen und der davon ausgehenden optischen und akustischen Wirkungen ausgeschlossen.		
Wie unter Pkt. 3.2. ausgeführt, ist keine Abnahme der Habitatqualität ableitbar, da das Revier schon innerhalb des 100 m-Umfelds um drei bestehende Straßen liegt. Eine Zunahme und der Störwirkungen ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.		
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
5. Fazit		
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.10 Mäusebussard

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien		
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation		
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art		
<p>Waldränder, Feldgehölze und Solitäräume dienen als Nistplatz. Nahrungsräume befinden sich in den umliegenden Offenlandschaften und lichten Wäldern.</p> <p>Die Brutzeit erstreckt sich von E 02-M 08 (LUNG 2016).</p> <p>Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Das Prognoseinstrument bei dieser Art ist die Fluchtdistanz und wird mit 200 m angegeben. Dieser Wert ist höher als die bei GASSNER et al. (2010) angegebene Fluchtdistanz von 100 m. Es handelt sich um eine Art, bei der Lärm am Brutplatz keine Rolle spielt (Gruppe 5). Vom Fahrbahnrand bis 200 m (Fluchtdistanz) wird, unabhängig von der Verkehrsmenge, von einer vollständigen Abnahme (100 %) der Habitateignung ausgegangen. Darüber hinaus kommt es zu keiner weiteren Abnahme der Habitateignung.</p> <p>Der Mäusebussard gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die aus großen Entfernungen Straßen zur Nahrungssuche anfliegen können.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren, verlieren ihren Schutz nach 2 Jahren.</p>		
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Als weitverbreitetster und mit Abstand häufigster Greifvogel in M-V ist der Mäusebussard flächendeckend als Brutvogelart anzutreffen mit einem geschätzten Brutbestand von 4.700 - 7.000 BP (VÖKLER 2014). Im Vergleich zur Kartierung 1994-1997 ist der Bestand nahezu unverändert.</p>		
2.3 Bestand im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Mäusebussard wurde regelmäßig mit 1-2 Exemplaren im Offenlandbereich des UG festgestellt. Der Niststandort konnte nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes gefunden werden, so dass davon auszugehen ist, dass der Brutplatz außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt. Der Revierpunkt (Brutverdacht) im Zentrum des Untersuchungsgebietes dokumentiert, dass sich das (Nahrungs-)Revier des Mäusebussards mit dem Untersuchungsgebiet überlagert.</p>		
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Baubedinge Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen oder indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht können aufgrund des großen räumlichen Abstands (Brutplatz außerhalb der Fluchtdistanz) zwischen Brutplatz und Baufeld von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Kollisionen von Altvögeln oder flüggen Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Fähigkeit der Individuen diesen ausweichen zu können, nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise beispielsweise bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auch ausgesetzt sind.</p> <p>Für den Mäusebussard besteht potenziell ein hohes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Straßenverkehr. Die Art sucht regelmäßig im Bereich von Straßen Nahrung und kollidiert dabei auch regelmäßig mit Kfz. Dabei fliegen Mäusebussard Straßen regelmäßig auch aus größerer Entfernung an. Die Brutplätze des Mäusebussards liegen außerhalb des Untersuchungsraums und sind damit relativ weit von der geplanten Straße entfernt. Ein erhöhtes Risiko, dass insbesondere für nahe am der Straße gelegenen Brutplätze angenommen werden könnte, besteht nicht. Vielmehr ist das Risiko ganz allgemein für Mäusebussarde relativ hoch mit Kfz zu kolli-</p>		

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
<p>dieren, sofern es im Aktionsraum der Art stärker befahrende Straßen gibt. Die Straße durchtrennt keine besonderen Funktionsräume, die bisher überdurchschnittlich vom Mäusebussard genutzt werden. Vielmehr stellt die Offenlandschaft im Umfeld der geplanten Straße einen Bereich allgemeiner Bedeutung (Nahrungshabitat) für den Mäusebussard dar, der jetzt durch die Trassenführung zerschnitten wird. Es gibt keine Möglichkeit Mäusebussarde gänzlich daran zu hindern, im Umfeld der Straße (Straßenrand) nach Nahrung zu suchen. Die Aufenthaltshäufigkeit im direkten Straßenumfeld kann aber durch geeignete Maßnahmen verringert werden.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die Errichtung von Sitzwarten (5 Stück) nordwestlich, nördlich und nordöstlich des Kiefernbestandes an der Kiesgrube werden die Nahrungsflächen abseits der Trasse aufgewertet. Durch die Maßnahme soll die Aufenthaltshäufigkeit im direkten Trassenumfeld verringert werden wodurch die Gefahr verkehrsbedingter Kollisionen von Mäusebussarden vermindert wird (Maßnahme 2.4 V_A).</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Das Untersuchungsgebiet überschneidet sich zwar mit einem Revier des Mäusebussards, der Brutplatz liegt aber außerhalb (vgl. Pkt. 3.2). Demzufolge befinden sich keine Fortpflanzungsstätten (Horste) innerhalb der 200 m-Effektdistanz. Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten oder die Abnahme der Habitatqualität kann somit von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Das Untersuchungsgebiet überschneidet sich zwar mit einem Revier des Mäusebussards, der Brutplatz liegt aber außerhalb des Untersuchungsgebiets (vgl. Pkt. 3.2). Eine Unterschreitung der Fluchtdistanz (100 m) bzw. eine Lage des Horstes innerhalb der 200 m-Effektdistanz kann ausgeschlossen werden. Relevante bau- oder betriebsbedingte Störungen des Brutplatzes können aufgrund des großen räumlichen Abstands von vornherein ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen bei der Nahrungssuche sind nicht anzunehmen. Vielmehr nutzen Mäusebussarde regelmäßig das direkte Umfeld von Straßen zur Nahrungssuche. Baubedingte Störungen nahrungssuchender Tiere sind prinzipiell möglich. Deren Reichweite ist aber stark begrenzt und erstreckt sich maximal auf 100 m (Fluchtdistanz) beidseits der Trasse. Da die Nahrungshabitate des Mäusebussards im allgemeinen recht groß sind (ca. 1 km-Umfeld um den Horst), haben mögliche kurzzeitige und kleinräumige Vergrämungseffekte bei der Nahrungssuche keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Art.</p> <p>Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.11 Neuntöter

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:		
Neuntöter (
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation		
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art		
<p>Als Gebüschbrüter werden als Brutlebensraum Hecken, Feldgehölze, verbuschte Sölle und aufgelassene Grünländer genutzt.</p> <p>Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt 200 m. Es handelt sich um eine schwach lärmempfindliche Arten (Gruppe 4), an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Die Abnahme der Habitatsignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 %. Darüber hinaus kommt es bei dieser Verkehrsmenge zu keiner weiteren Abnahme der Habitatsignung.</p> <p>Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art in Bezug auf Straßenverkehr.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte werden Nest und Brutrevier berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art, LUNG 2016). Neuntöter legen jedes Jahr an einer anderen Stelle ihr Nest neu an. Sie besitzen keine spezifische Bindung an den Brutplatz und können daher flexibel auf Umweltveränderungen reagieren, sofern ausreichend große Bruthabitats (Brutgehölze, Nahrungsflächen) verbleiben.</p>		
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die Art ist im Land nahezu flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 8.500-14.000 BP geschätzt. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1998 hat der Bestand deutlich abgenommen.</p>		
2.3 Bestand im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Es wurden drei Reviere ermittelt. Alle lagen im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets mit einer Entfernung von ca. 170-230 m zur geplanten Trasse (vgl. Unterlage 19.4.2). Ein Revier befand sich innerhalb (ID 449) und zwei Reviere außerhalb (ID 448, 450) der 200 m-Effektdistanz.</p>		
		
<p>Abbildung: Lage der Reviere (grüne Punkte, mit Reviernummern) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m- und 200 m-Puffer (Effektdistanz)</p>		

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Neuntöter (
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Abstand zwischen Baufeld und erfassten Revieren im Umfeld betrug > 150 m und ist damit deutlich größer als die Fluchtdistanz der Art von ca. 30 m. Baubedingte Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen oder indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht können aufgrund des großen räumlichen Abstands somit von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Kollisionen von Altvögeln oder flüggen Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise beispielsweise bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auch ausgesetzt sind.</p> <p>Da weiterhin artspezifisch nur ein geringes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Straßenverkehr besteht und von keiner besonderen Attraktivität der Trasse innerhalb des strukturreichen Vorhabengebietes für die Art auszugehen ist, sind betriebsbedingte Schädigungen durch Kollisionen mit Fahrzeugen, die das allgemeine Lebensrisiko überschreiten, nicht anzunehmen.</p>	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Alle drei Reviere der Art lagen in einem Abstand von > 150 m zur geplanten Trasse. Bau- und anlagebedingte Überbauungen von Fortpflanzungsstätten der Art sind somit nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Abnahme der Habitatqualität und damit ggf. einhergehend einer Schädigung der Fortpflanzungsstätte ist trotz der Lage der Reviere innerhalb der 200 m-Effektdistanz für diese Art nicht ableitbar. Bei der zugrunde gelegten geringen Verkehrsmenge von weniger als 10.000 Kfz/24 h für die geplante Umfahrung ist eine Abnahme der Habitateignung nur für den Bereich vom Fahrbahnrand bis 100 m ableitbar, für die darüberhinausgehenden Bereiche (>100 m vom Fahrbahnrand) hingegen nicht. Da alle Reviere >100 m entfernt liegen, ist keine Abnahme der Habitatqualität ableitbar.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Das Eintreten bau- oder betriebsbedingter Störungen ist aufgrund der Fluchtdistanz von ca. 30 m und der Lage der nachgewiesenen Reviere in > 150 m Entfernung zur Straßentrasse nicht zu erwarten. Zwar liegen die Reviere innerhalb der 200 m-Effektdistanz für diese Art. Bei der zugrunde gelegten geringen Verkehrsmenge von weniger als 10.000 Kfz/24 h ist eine Abnahme der Habitateignung, verursacht durch Störwirkungen, nur für den Bereich vom Fahrbahnrand bis 100 m ableitbar, für die darüberhinausgehenden Bereiche (>100 m vom Fahrbahnrand) hingegen nicht.</p>	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:		
Neuntöter (
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit		
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.12 Schlagschwirl

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:		
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien		
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	<input checked="" type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation		
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art		
<p>Die Arte besiedelt bevorzugt Ufergebüsche und hohe Krautbestände am Rande bzw. auf Lichtungen von Bruch- und Feuchtwäldern mit üppiger Krautschicht, aber auch Ruderalflächen und Parkanlagen mit dichter oberer bzw. lockerer bodennaher Pflanzendecke. Die Brutzeit erstreckt sich von M 05 bis A 09 (LUNG 2016). Die Fluchtdistanz ist gering und beträgt <10 - 20 m (FLADE 1994).</p> <p>Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt 100 m. Es handelt sich um eine schwach lärmempfindliche Arten (Gruppe 4), an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Die Abnahme der Habitateignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 %. Darüber hinaus kommt es bei dieser Verkehrsmenge zu keiner weiteren Abnahme der Habitateignung.</p> <p>Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art in Bezug auf Straßenverkehr.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016). Schlagschwirle legen jedes Jahr an einer anderen Stelle ihr Nest neu an. Sie besitzen keine spezifische Bindung an den Brutplatz und können daher flexibel auf Umweltveränderungen reagieren, sofern geeignete Brutgehölze vorhanden sind.</p>		
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern		
Die Art ist im Land weitflächig verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 1.700-3.400 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber zurückgegangen.		
2.3 Bestand im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Es wurde ein Revier ca. 70 m südlich des Bauanfangs im Bereich des Röcknitzbachs, innerhalb der 100 m-Effektdistanz, festgestellt (vgl. nachfolgende Abbildung, Unterlage 19.4.2)		

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:



Abbildung: Lage des Reviers (grüner Punkt, mit Reviernummern) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m-Puffer (Effektdistanz)

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Der Abstand zwischen Baufeld und Revier beträgt ca. 70 m. Direkte baubedingte Tötungen/ Verletzungen als auch indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen können aufgrund der räumlichen Trennung (deutlich außerhalb 20 m-Fluchtdistanz) von vornherein ausgeschlossen werden.

Kollisionen von Altvögeln oder flüggen Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zwischen Revier und Baufeld nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise ausgesetzt sind.

Durch das Vorhaben ist keine Zunahme der betriebsbedingten Tötungsrisiken ableitbar, da es keine Änderung in der Beeinträchtigungssituation durch den Bau der Umgehungsstraße im Vergleich zum Ist-Zustand gibt. Abstand und Lage der Bundesstraße in Bezug auf das Revier sowie die Verkehrsmenge ändern sich nicht.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Der Abstand zwischen Baufeld und Revier beträgt ca. 70 m. Eine direkte Schädigung der Fortpflanzungsstätte kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Das Revier liegt im Umfeld von 100 m um den Fahrbahnrand. Nach dem Standardmodell (GARNIEL & MIERWALD 2010) kommt es in diesem Bereich zu einer Verringerung der Habitatqualität von 20 %. Im vorliegenden Fall ist aber keine Abnahme der Habitatqualität ableitbar, da das Revier schon innerhalb des 100 m-Umfelds um die bestehende B 110 liegt. Insofern kommt es durch den Bau der Umgehungsstraße zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung. Der Abstand zwischen Revier und Straße ändert sich nicht. Die Beeinträchtigung bleibt gleich.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Da sich die Lage und der Abstand zwischen dem Revier und der B 110 durch das Vorhaben nicht verändert (bei gleichbleibender Verkehrsmenge), sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen ableitbar. Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters der Bauzeit, der optischen Abschirmung des Reviers durch Gehölze in Richtung Baufeld und der räumlichen Nähe zur bestehenden B 110 und der davon ausgehenden optischen und akustischen Wirkungen ausgeschlossen.		
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit		
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.13 Schwarzspecht

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:		
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)		
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien		
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input checked="" type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation		
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art		
Bestand M-V und Lebensweise: Als mittelhäufige Art ist der Schwarzspecht ganz überwiegend in Wäldern anzutreffen. Zur Anlage der Bruthöhlen benötigt er Altbäume. Zur Nahrungssuche nutzt er praktisch alle Waldflächen ab Stangenalter sowie Freiflächen im Wald (z.B. Kahlschläge).		
Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt 300 m. Es handelt sich um eine Brutvogelart mittlerer Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2). Die Art weist einen kritischen Schallpegel von 58 dB (A) tags auf. Die Abnahme der Habitataignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 %. Darüber hinaus kommt es bei dieser Verkehrsmenge zu keiner weiteren Abnahme der Habitataignung.		
Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art in Bezug auf Straßenverkehr.		
Als Fortpflanzungsstätte wird ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze gewertet. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art, LUNG 2016).		

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist fast flächendeckend verbreitet und der Brutbestand wird auf 2.300-3.500 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 hat sich der Brutbestand erhöht (VÖKLER 2014).

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Ein Schwarzspecht wurde regelmäßig Nahrung suchend im Kiefernwäldchen an der Kiesgrube beobachtet. An zwei Begehungen flog dieser nach Süden ab, so dass zu vermuten ist, dass das Kiefernwäldchen als Nahrungsgebiet genutzt wird, der Brutbaum allerdings in dem Waldgebiet südlich von Dargun zu finden ist. Da die Art einen recht großen Aktionsraum haben kann (SÜDBECK et al. 2005) wurde der Reviermittelpunkt innerhalb des UG, obwohl der Brutplatz außerhalb liegt.

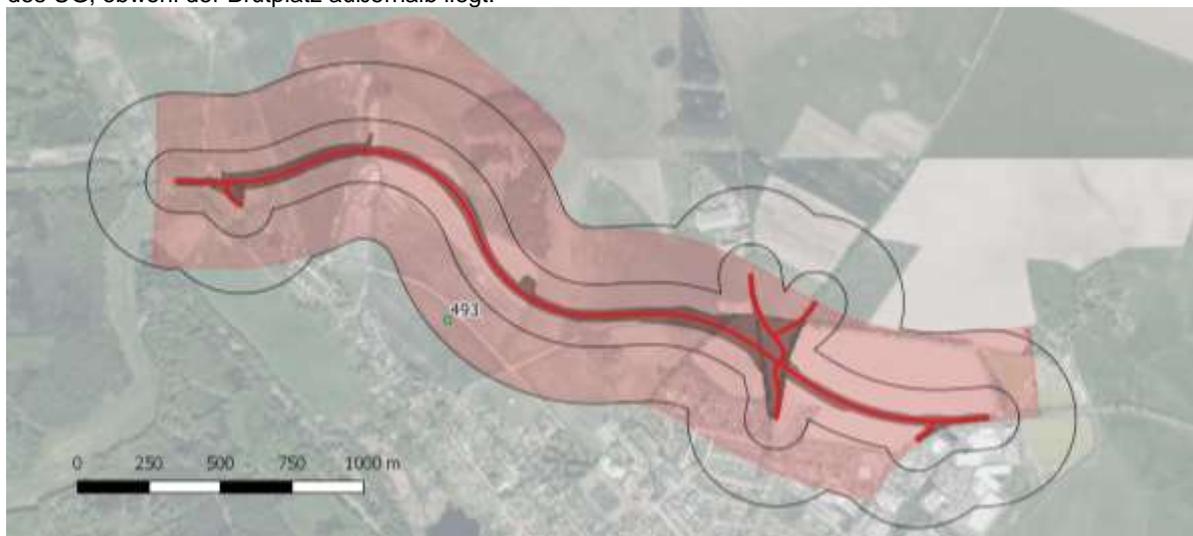


Abbildung: Lage des Reviers (grüner Punkt, mit Reviernummern) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m- und 300 m-Puffer (Effektdistanz)

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Baubedingte Tötungen/ Verletzungen von brütenden Vögeln oder die Zerstörung von Gelegen oder indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht können aufgrund des großen räumlichen Abstands (Baufeld außerhalb der 60 m-Fluchtdistanz) zwischen Brutplatz (Bruthöhle) und Baufeld von vornherein ausgeschlossen werden.

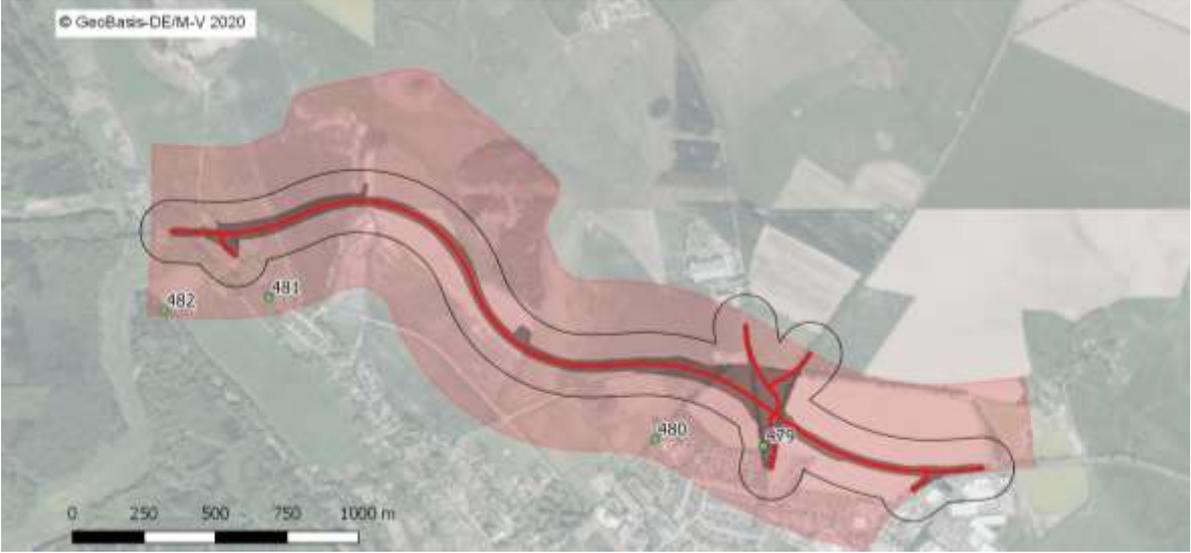
Kollisionen von Altvögeln oder flügenden Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Fähigkeit der Individuen diesen ausweichen zu können, nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise beispielsweise bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auch ausgesetzt sind.

Es besteht nur ein geringes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Straßenverkehr, da im vorliegenden Fall keine Brutwälder von der Trasse durchschnitten werden und die Trasse selbst keine besondere Attraktivität für die Art aufweist. Flugbewegungen über größere Strecken im Offenland finden im Allgemeinen in größerer Höhe. Folglich sind betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen, die das allgemeine Lebensrisiko überschreiten, nicht anzunehmen.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Untersuchungsgebiet überschneidet sich zwar mit einem Revier des Schwarzspechts, der Brutplatz liegt aber außerhalb (vgl. Pkt. 3.2). Es befinden sich keine Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen) innerhalb der 300 m-Effektdistanz. Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten oder die Abnahme der Habitatqualität kann somit von vornherein ausgeschlossen werden.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Untersuchungsgebiet überschneidet sich zwar mit einem Revier des Schwarzspechts, der Brutplatz liegt aber außerhalb des Untersuchungsgebiets (vgl. Pkt. 3.2). Eine Unterschreitung der Fluchtdistanz (60 m) bzw. eine Lage der Bruthöhle innerhalb der 300 m-Effektdistanz kann ausgeschlossen werden. Relevante bau- oder betriebsbedingte Störungen des Brutplatzes können aufgrund des großen räumlichen Abstands von vornherein ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen bei der Nahrungssuche sind nicht anzunehmen, da sich keine bedeutsamen Nahrungshabitate im direkten Umfeld der Trasse befinden.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.14 Star

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:		
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien		
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	RL D 3	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter		<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation		
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art		
<p>Stare können alle Gehölze mit einem entsprechenden Höhlenangebot zum Brüten nutzen. Gerne werden auch Nistkästen oder Höhlen in technischen Anlagen (z.B. Masten, Maschinenhäusern, u.v.m.) angenommen. Neben dem Höhlenangebot sind Nahrungsflächen in der näheren Umgebung der Höhlen für die Brutansiedlung bedeutsam, insbesondere kurzgrasige Vegetation. Nahrungsflüge werden bis >2 km Entfernung unternommen (EICHSTÄDT et al. 2006). Die Brutzeit erstreckt sich von E 02 bis A 08.</p> <p>Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt 100 m. Es handelt sich um eine schwach lärmempfindliche Arten (Gruppe 4), an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist. Die Abnahme der Habitateignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 %. Darüber hinaus kommt es bei dieser Verkehrsmenge zu keiner weiteren Abnahme der Habitateignung.</p> <p>Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art in Bezug auf Straßenverkehr.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte wird ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze gewertet. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (LUNG 2016).</p>		
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die Art ist in M-V ein sehr häufiger Brutvogel (zweithäufigste Art) und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 340.000-460.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014) und liegt damit um mehr als das Doppelte höher als bei der Kartierung 1994-1997.</p>		
2.3 Bestand im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Es wurden vier Reviere ermittelt, zwei im westlichen und zwei im östlichen Untersuchungsgebiet, alle südlich der geplanten Trasse (vgl. nachfolgende Abbildung, Unterlage 19.4.2). Ein Revier befand sich innerhalb (ID 479) und drei Reviere außerhalb (ID 480, 481, 482) der 100 m-Effektdistanz.</p>		
		
<p>Abbildung: Lage der Reviere (grüne Punkte, mit Reviernummern) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m-Puffer (Effektdistanz)</p>		

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Das Revier ID 479 liegt im Baufeld. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Brutvögel ihr Nester in zu fällenden Bäumen in diesem Bereich anlegen. Sofern diese Bäume in der Brutzeit im Zuge der Baufeldfreimachung entfernt werden, können Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Alle anderen Reviere liegen > 100 m vom Baufeld entfernt. Für diese Reviere können Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen sowie Indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht aufgrund des räumlichen Abstands von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Kollisionen von Altvögeln oder flüggen Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Fähigkeit der Individuen diesen ausweichen zu können, nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise beispielsweise bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft oder im siedlungsnahen Raum auch ausgesetzt sind.</p> <p>Da Stare auch in Bäumen nahe an Straßen brüten können, besteht bei trassennahen Revieren beim Überfliegen der Straße prinzipiell ein Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren. Allerdings wird dieses Risiko betriebsbedingt nicht erhöht, da das einzige trassennahe Vorkommen (ID 479) schon aktuell in unmittelbarer Nähe zu einer Straße liegt. Das betriebsbedingte Risiko für Kollisionen bleibt gleich.</p>	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von brütenden Vögeln, Jungvögeln oder der Zerstörung von Gelegen, wird die Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit durchgeführt (Maßnahme 2.1 VA: Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung zum Schutz von Brutvögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar).</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Von den erfassten Revieren liegt nur ID 479 im Baufeld. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dort potenzielle Höhlenbäume im Zuge der Baufeldfreimachung entfernt werden. Da in unmittelbarer Nachbarschaft ausreichend geeignete Höhlenbäume verbleiben, können Stare in diesem Bereich auch weiterhin brüten. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann eine Zerstörung aktueller Fortpflanzungsstätten in jedem Fall ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Reviere (Id 479) liegt im Umfeld von 100 m um den Fahrbahnrand. Nach dem Standardmodell (GARNIEL & MIERWALD 2010) kommt es in diesem Bereich zu einer Verringerung der Habitatqualität von 20 %. Im vorliegenden Fall ist aber keine Abnahme der Habitatqualität ableitbar, weil das Reviere schon im 100 m-Umfeld um Straßen liegen und somit schon aktuell einer eingeschränkten Habitatqualität unterliegen. Eine relevante zusätzliche Minderung der Habitatqualität ist nicht geben.</p> <p>Für die beiden außerhalb der 100 m-Effektdistanz gelegenen Reviere (ID 480, 481, 482) sind keine Beeinträchtigungen ableitbar.</p>	
Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Relevante baubedingte Störungen (durch optische und akustische Wirkungen) können auftreten, sofern sich das Baufeld zzgl. der artspezifischen Fluchtdistanz (15 m) mit Revieren des Stars überschneidet. Von den vier</p>	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
erfassten Revieren liegt nur ein Revier (ID 479) in diesem Bereich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht ableitbar, da nur ein Revier der Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein kann, die zudem temporärer Natur sind. Da der Star nicht zu den störungsempfindlichen Arten gehört und sowohl im Siedlungsbereich als auch im direkten Umfeld von Straßen brütet, sind Brutverluste aufgrund baubedingter Störungen nicht zu erwarten.	
Wie unter Pkt. 3.2. ausgeführt ist eine Abnahme der Habitatqualität innerhalb der Effektdistanz nicht ableitbar. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, können vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.15 Waldschnepfe

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
<input type="checkbox"/> Anhang I der VSRL	<input type="checkbox"/> RL D V
<input type="checkbox"/> § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	<input type="checkbox"/> RL M-V 2
<input type="checkbox"/> Koloniebrüter	<input type="checkbox"/> >40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
	<input type="checkbox"/> > 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V
	<input type="checkbox"/> < 1.000 BP in M-V
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art	
Die Waldschnepfe brütet in Wäldern, mit einer Bevorzugung von Laubwäldern. Die Bruthabitate sind meist deutlich strukturiert, durch Wege, Schneisen, Waldblößen oder Kahlschläge (EICHSTÄDT et al. 2006). Die Nester werden am Boden angelegt und meist am Rande geschlossener Baumbestände wie an Waldlichtungen oder Wegrändern (SÜDBECK et al. 2005).	
Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt 300 m. Es handelt sich um eine Brutvogelart mittlerer Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2). Die Art weist einen kritischen Schallpegel von 58 dB (A) tags auf. Die Abnahme der Habitateignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 %. Darüber hinaus kommt es bei dieser Verkehrsmenge zu keiner weiteren Abnahme der Habitateignung.	
Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art in Bezug auf Straßenverkehr.	
Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016). Waldschnepfen legen jedes Jahr an einer anderen Stelle ihr Nest neu an. Sie besitzen keine spezifische Bindung an den Brutplatz und können daher flexibel auf Umweltveränderungen reagieren, sofern geeignete Bruthabitate vorhanden sind.	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern	
Die Art ist über das gesamte Land verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 1.700-2.600 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zur Kartierung 1994-1997 hat der Bestand deutlich abgenommen.	

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:
 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)**

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Südwesten überlappt sich ein Revier mit dem Untersuchungsgebiet. Der Revierpunkt wurde vom Kartierer etwas außerhalb vom Untersuchungsgebiet gelegt und dokumentiert eine Flugbewegung während der Nachtbegehung. Der tatsächliche Brutplatz liegt im Wald und wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsgebiets und in jedem Fall südlich bis nordwestlich des westlichen Anbindungsbereichs an die B 110 (vgl. nachfolgende Abbildung, Unterlage 19.4.2).

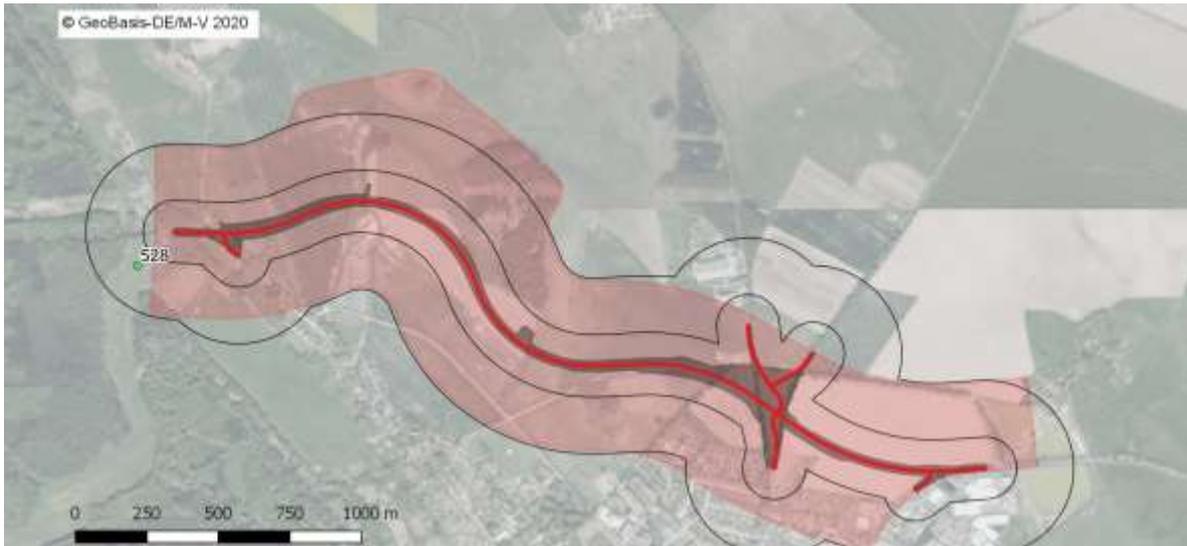


Abbildung: Lage des Reviers (grüner Punkt, mit Reviernummern) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m- und 300 m-Puffer (Effektdistanz)

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Der Abstand zwischen Baufeld und Revier beträgt >150 m und zu potenziellen Brutgehölzen ebenfalls >150 m. Direkte baubedingte Tötungen/ Verletzungen als auch indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen können aufgrund der räumlichen Trennung (deutlich außerhalb 30 m-Fluchtdistanz) von vornherein ausgeschlossen werden.

Kollisionen von Altvögeln oder flüggen Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zwischen Revier und Baufeld nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise ausgesetzt sind.

Durch das Vorhaben ist keine Zunahme der betriebsbedingten Tötungsrisiken ableitbar, da es keine Änderung in der Beeinträchtigungssituation durch den Bau der Umgehungsstraße im Vergleich zum Ist-Zustand gibt. Abstand und Lage der Bundesstraße in Bezug auf das Revier sowie die Verkehrsmenge ändern sich nicht.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Der Abstand zwischen Baufeld und Revier beträgt >150 m. Eine direkte Schädigung der Fortpflanzungsstätte kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:	
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	
Nach dem Standardmodell (GARNIEL & MIERWALD 2010) besteht für Reviere mit einem Abstand von >100 m aufgrund der geringen Verkehrsmengen (bis 10.000 Kfz/24 h) keine Abnahme der Habitatqualität. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Wirkungen sind demnach nicht ableitbar.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Da sich die Lage und der Abstand zwischen dem Revier und der B 110 durch das Vorhaben nicht verändert (bei gleichbleibender Verkehrsmenge), sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen ableitbar.	
Baubedingte Störungen sind vor dem Hintergrund des temporären Charakters der Bauzeit, der optischen Abschirmung des Reviers durch Gehölze in Richtung Baufeld und der räumlichen Nähe zur bestehenden B 110 und der davon ausgehenden optischen und akustischen Wirkungen ausgeschlossen.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.16 Greifvögel (Nahrungsgäste)

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:								
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien								
Art	Anh. I VSRL	§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	Koloniebrüter	RL D	RL M-V	> 40 % gesamtdeutscher Bestand	> 60 % gesamtdeutscher Bestand	< 1.000 BP in M-V
Rohrweihe	x	x						
Rotmilan	x	x			V			
Schwarzmilan	x	x						x
Turmfalke		x						
2. Charakterisierung und Bestandssituation								
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten								
Rohrweihe: Die typischen Bruthabitate der Rohrweihe sind Röhrichtbestände. Ausnahmsweise werden aber auch Brachen und Staudenfluren bis hin zu Getreideäckern genutzt. Die Brutzeit erstreckt sich von A 04 bis A								

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

09. Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Horst) mit 100 m störungsarmer Umgebung berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) (LUNG 2016).

Rotmilan: Als Brutplatz dienen Randbereiche von Altholzbeständen sowie auch Feldgehölze, Solitärbäume und sogar Hochspannungsmasten. Nahrungsgebiete befinden sich fast ausschließlich in der offenen Kulturlandschaft mit hoher Kleinsäugerdichte. Die Brutzeit erstreckt sich von M 03 bis M 08 (LUNG 2016).

Schwarzmilan: Als Brutplatz dienen Randbereiche von größeren und kleineren Wäldern sowie auch Feldgehölze, Baumgruppen und Solitärbäume in Gewässernähe. Der Schwarzmilan sucht seine Beute vorzugsweise an fischreichen Gewässern (verendete Fische), jedoch auch während der Grünlandmäh und Getreideernte auf Agrarflächen (Kleinsäuger). Die Brutzeit erstreckt sich von E 03 bis M 08 (LUNG 2016).

Turmfalke: Bevorzugte Brutplätze sind insbesondere alte Krähenvogelnester in Feldgehölzen, an Waldrändern und auf Masten von Hochspannungsleitungen. Regelmäßig brüten Turmfalken auch in Kirchen in Nistkästen oder Nischen. Nahrungsräume befinden sich in den umgebenden Offenlandschaften. Die Brutzeit erstreckt sich von E 03 bis E 08

Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Das Prognoseinstrument für diese Arten ist die Fluchtdistanz und wird mit 300 m (Rotmilan, Schwarzmilan), 200 m (Rohrweihe) bzw. 100 m (Turmfalke) angegeben. Es handelt sich um Arten, bei der optische Signale entscheidend sind. Lärm am Brutplatz spielt keine Rolle (Gruppe 5). Vom Fahrbahnrand bis 300 m (Rotmilan, Schwarzmilan), 200 m (Rohrweihe) bzw. 100 m (Turmfalke) wird, unabhängig von der Verkehrsmenge, von einer vollständigen Abnahme (100 %) der Habitateignung ausgegangen. Darüber hinaus kommt es zu keiner weiteren Abnahme der Habitateignung.

Es handelt sich um besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die aus großen Entfernungen Straßen anfliegen können.

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Horst) mit 100m/50 m störungsarmer Umgebung (Rohrweihe/Rotmilan, Schwarzmilan) bzw. das Nest (Turmfalke) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) (Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan) bzw. mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (Turmfalke). Bei Rot- und Schwarzmilan erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren nach 3 Jahren (Rotmilan) bzw. 2 Jahren (Schwarzmilan).

2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

Rohrweihe: Die Rohrweihe ist weitgehend flächendeckend im Land verbreitet mit einigen Lücken in sehr walddreichen Gebieten. Der Bestand wird auf 1.500-2.000 BP geschätzt (Vökler et al. 2014). Im Vergleich zur vorhergehenden Kartierung (1994-1997) zeigt sich ein leichter Bestandsrückgang.

Rotmilan: Die Art ist in allen Landesteilen als Brutvogel verbreitet mit einem geschätzten Gesamtbestand (2005-2009) von 1.400-1.900 BP (VÖKLER 2014). Im Vergleich zur Kartierung 1994-1997 ist die Schätzung der Anzahl Rotmilan-BP gleichgeblieben. Allerdings wird darauf verwiesen, dass der Bestand sich tatsächlich aber verringert hat. Bei der landesweiten Erfassung 2011/2012 konnte nur noch ein Bestand von ca. 1.200 BP für M-V hochgerechnet werden.

Schwarzmilan: Die Verbreitung des Schwarzmilans ist an Gewässer gebunden, wobei der Küstenstreifen als Ausdruck der nördlichen Verbreitungsgrenze nicht besiedelt ist. Der Gesamtbestand (2005-2009) wird auf 450-500 BP geschätzt (VÖKLER 2014) und hat im Vergleich zur Kartierung 1994-1997 zugenommen.

Turmfalke: Die Art ist in allen Naturräumen des Landes verbreitet, wenn auch mit einigen lokalen Verbreitungslücken. Der Bestand wird nach VÖKLER (2014) auf 1.300-1.800 BP geschätzt.

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Alle Arten nutzten das Untersuchungsgebiet vereinzelt (Schwarzmilan, Rohrweihe) oder mehrfach (Rotmilan, Turmfalke) zur Nahrungssuche. Es wurden aber keine Brutplätze im Untersuchungsgebiet festgestellt.

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Baubedinge Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen oder indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht können aufgrund des großen räumlichen Abstands zwischen Brutplätzen (außerhalb des Untersuchungsgebiets) und Baufeld von vornherein ausgeschlossen werden.

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
<p>Kollisionen von Altvögeln oder flüggen Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Fähigkeit der Individuen diesen ausweichen zu können, nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise beispielsweise bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auch ausgesetzt sind.</p> <p>Für alle vier Arten besteht potenziell ein hohes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Straßenverkehr. Die Arten suchen regelmäßig im Bereich von Straßen Nahrung und kollidiert dabei auch regelmäßig mit Kfz. Dabei werden Straßen regelmäßig auch aus größerer Entfernung angefliegen.</p> <p>Die Brutplätze liegen außerhalb des Untersuchungsraums und sind damit relativ weit von der geplanten Straße entfernt. Ein erhöhtes Risiko, dass insbesondere für nahe am der Straße gelegene Brutplätze angenommen werden könnte, besteht nicht. Vielmehr ist das Risiko ganz allgemein für alle vier Arten relativ hoch mit Kfz zu kollidieren, sofern es im Aktionsraum der Arten stärker befahrende Straßen gibt. Die Straße durchtrennt keine besonderen Funktionsräume, die bisher überdurchschnittlich von den Arten genutzt werden. Vielmehr stellt die Offenlandschaft im Umfeld der geplanten Straße einen Bereich allgemeiner Bedeutung (Nahrungshabitat) für die Arten dar, der jetzt durch die Trassenführung zerschnitten wird. Es gibt keine Möglichkeit die Arten gänzlich daran zu hindern, im Umfeld der Straße (Straßenrand) nach Nahrung zu suchen. Die Aufenthaltshäufigkeit im direkten Straßenumfeld kann aber durch geeignete Maßnahmen verringert werden.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch die Errichtung von Sitzwarten (5 Stück) nordwestlich, nördlich und nordöstlich des Kiefernbestandes an der Kiesgrube werden die Nahrungsflächen abseits der Trasse aufgewertet. Durch die Maßnahme soll die Aufenthaltshäufigkeit im direkten Trassenumfeld verringert werden, wodurch die Gefahr verkehrsbedingter Kollisionen der Greifvögel vermindert werden (Maßnahme 2.4 VA).</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Beeinträchtigungen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zwischen den Brutplätzen (außerhalb des Untersuchungsgebietes, außerhalb der Effektdistanzen) von vornherein ausgeschlossen.</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vorhabenbedingte Störungen im Bereich der Horste sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zwischen den Brutplätzen (außerhalb des Untersuchungsgebietes, außerhalb der Effektdistanzen) von vornherein ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen bei der Nahrungssuche sind nicht anzunehmen. Vielmehr nutzen alle vier Greifvögel regelmäßig das direkte Umfeld von Straßen zur Nahrungssuche.</p> <p>Baubedingte Störungen nahrungssuchender Tiere sind prinzipiell möglich. Deren Reichweite und Intensität ist aber stark begrenzt und erstreckt sich maximal auf 100 bis 300 m (Fluchtdistanz) beidseits der Trasse. Wahrscheinlich sind Störwirkungen aber deutlich geringer, da alle vier Greifvogelarten bei der Nahrungssuche weniger störungsempfindlich sind, als im Horstumfeld. Da die Nahrungshabitate aller vier Arten im allgemeinen recht groß sind (ein bis mehrere km-Umfeld um den Horst), haben mögliche kurzzeitige und eher kleinräumige Vergrämungseffekte bei der Nahrungssuche keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Art.</p> <p>Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit		
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.17 Eulen

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:								
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>)								
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien								
Art	Anh. I VSRL	§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	Koloniebrüter	RL D	RL M-V	> 40 % gesamtdeutscher Bestand	> 60 % gesamtdeutscher Bestand	< 1.000 BP in M-V
Waldkauz		x						
Waldohreule		x						x
2. Charakterisierung und Bestandssituation								
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten								
<p><u>Waldkauz:</u> Besiedelt werden Wälder, Parks, Feldgehölze, Alleen und Friedhöfe in Städten, sofern es Bruthöhlen gibt. Zur Jagd werden sowohl das strukturreiche Offenland, Waldränder als auch lichte Altholzbestände und Lichtungen genutzt. Offenlandräume ohne bzw. mit wenig Sitzwarten sind als Jagdhabitat nur untergeordnet von Bedeutung. Die Brutzeit erstreckt sich von A 01 bis M 07 (LUNG 2016).</p> <p><u>Waldohreule:</u> Besiedelt werden alte Nester und Horste von Greif- und Krähenvögeln in Feldgehölzen, größeren Hecken und kleineren Waldparzellen. Geschlossene Wälder werden gemieden. Zur Jagd werden sowohl das strukturreiche Offenland als auch Waldränder genutzt. Die Brutzeit erstreckt sich von E 01 bis E 08 (LUNG 2016).</p> <p>Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt 500 m. Es handelt sich um eine Brutvogelart mittlerer Lärmempfindlichkeit (Gruppe 2). Die Art weist einen kritischen Schallpegel von 58 dB (A) tags auf. Die Abnahme der Habitatsignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 %. Darüber hinaus kommt es bei dieser Verkehrsmenge zu keiner weiteren Abnahme der Habitatsignung.</p> <p>Es handelt sich um kollisionsgefährdete Vogelarten, die aus großen Entfernungen Straßen anfliegen können. Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt (Waldohreule). Beim Waldkauz ist die Fortpflanzungsstätte i.d.R. ein System aus Haupt- und Wechselnest(ern), wobei Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte des Waldkauzes erlischt mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren, verlieren ihren Schutz nach 2 Jahren. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte bei der Waldohreule erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).</p>								
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern								
<p><u>Waldkauz:</u> Die Art ist in M-V ein mäßig häufiger Brutvogel und nahezu flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 2.900-4.400 BP geschätzt. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1997 ist von einem stabilen Gesamtbestand auszugehen (VÖKLER 2014).</p> <p><u>Waldohreule:</u> Die Art ist im gesamten Land verbreitet, wenn auch mit einigen lokalen Verbreitungslücken. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 1.000-1.500 BP geschätzt. Im Vergleich zur Kartierung 1994-1997 kann der Bestand als weitgehend konstant eingeschätzt werden (VÖKLER 2014).</p>								
2.3 Bestand im Untersuchungsraum								

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:
 Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*)**

nachgewiesen potenziell möglich

Es wurde jeweils ein Revier (Brutverdacht) ermittelt. Das Revier des Waldkauzes (ID 535) lag südlich des westlichen Anbindungsbereichs an die B 110. Das Revier der Waldohreule wurde im mittleren Untersuchungsgebiet nördlich der Trasse im Kiefernwald an der Kiesgrube verortet (vgl. nachfolgende Abbildung, Unterlage 19.4.2). Die genaue Lage der Brutplätze sind nicht bekannt.

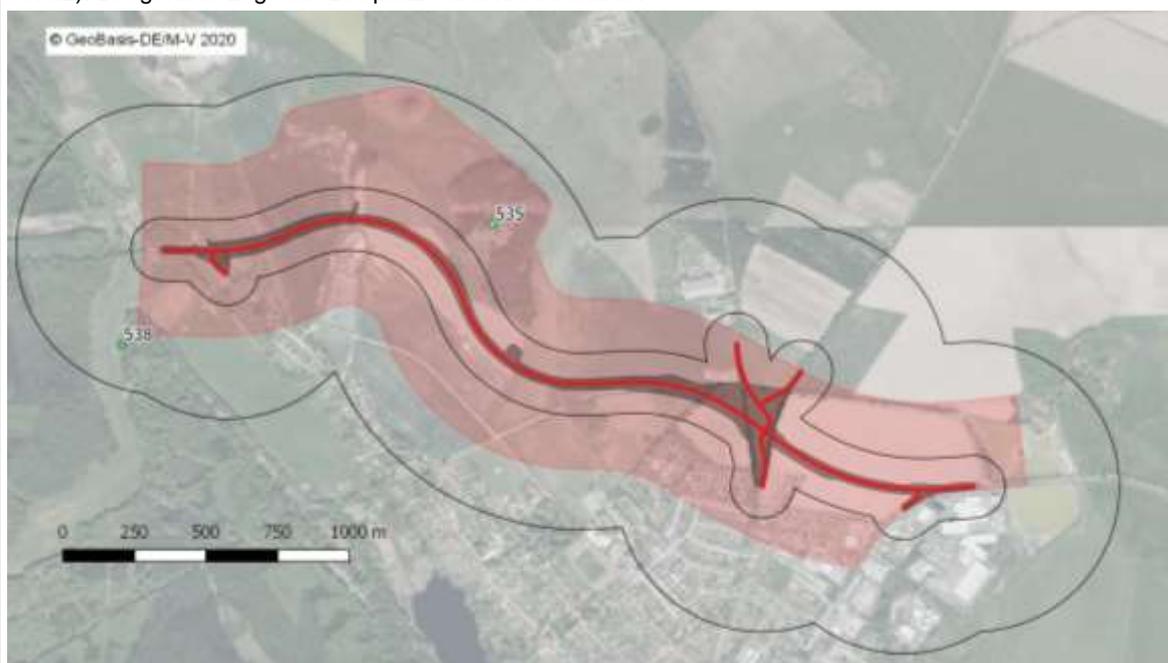


Abbildung: Lage der Reviere (grüne Punkte, mit Reviernummern; 535 Waldohreule, 538 – Waldkauz) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m- und 500 m-Puffer (Effektdistanz).

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Baubedinge Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen oder indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht können aufgrund des großen räumlichen Abstands zwischen den Brutplätzen (außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen von 20 m) und Baufeld von vornherein ausgeschlossen werden.

Kollisionen von Altvögeln oder flüggen Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands der Brutplätze, der geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Fähigkeit der Individuen diesen ausweichen zu können, nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise beispielsweise bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auch ausgesetzt sind.

Für beide Arten besteht potenziell ein hohes Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Straßenverkehr. Die Arten suchen regelmäßig im Bereich von Straßen Nahrung und kollidiert dabei auch regelmäßig mit Kfz. Dabei werden Straßen regelmäßig auch aus größerer Entfernung angefliegen. Bezüglich des Waldkauzes ist dieses Risiko aber deutlich verringert. Im Umfeld seines Revieres ist die Landschaft sehr vielgestaltig strukturiert mit einem breiten Angebot günstiger Nahrungsflächen. Gehäufte Nahrungsflüge in den Bereich der Umgehungsstraße sind vor diesem Hintergrund eher nicht zu erwarten, da weite Nahrungsflüge nur dann notwendig sind, wenn das Nahrungsangebot im Nahbereich der Brutplätze gering ist.

Die Straße durchtrennt keine besonderen Funktionsräume, die bisher überdurchschnittlich von den Arten genutzt werden. Vielmehr stellt die Offenlandschaft im Umfeld der geplanten Straße einen Bereich allgemeiner Bedeutung (Nahrungshabitat) für die Arten dar, der jetzt durch die Trassenführung zerschnitten wird. Es gibt keine Möglichkeit die Arten gänzlich daran zu hindern, im Umfeld der Straße (Straßenrand) nach Nahrung zu suchen. Die Aufenthaltshäufigkeit im direkten Straßenumfeld kann aber durch geeignete Maßnahmen verrin-

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
gert werden.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Errichtung von Sitzwarten (5 Stück) nordwestlich, nördlich und nordöstlich des Kiefernbestandes an der Kiesgrube werden die Nahrungsflächen abseits der Trasse aufgewertet. Durch die Maßnahme soll die Aufenthaltshäufigkeit im direkten Trassenumfeld verringert werden wodurch die Gefahr verkehrsbedingter Kollisionen von Greifvögeln vermindert werden (Maßnahme 2.4 VA). Die Maßnahme ist auch für die Waldohreule wirksam. Eine Lenkungswirkung in Bezug auf den Waldkauz ist nicht gegeben (s.o.).	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Reviere beider Arten lagen in einem Abstand von > 150 m zur geplanten Trasse. Bau- und anlagebedingte Überbauungen von Fortpflanzungsstätten der Art sind somit nicht zu erwarten.	
Eine Abnahme der Habitatqualität und damit ggf. einhergehend einer Schädigung der Fortpflanzungsstätte ist für beide Arten trotz der Lage der Reviere innerhalb der 500 m-Effektdistanz nicht ableitbar. Bei der zugrunde gelegten geringen Verkehrsmenge von weniger als 10.000 Kfz/24 h für die geplante Umfahrung ist eine Abnahme der Habitateignung nur für den Bereich vom Fahrbahnrand bis 100 m ableitbar, für die darüberhinausgehenden Bereiche (>100 m vom Fahrbahnrand) hingegen nicht. Da alle Reviere >100 m entfernt liegen, ist keine Abnahme der Habitatqualität ableitbar.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vorhabenbedingte Störungen im Bereich der Nester/Höhlen sind aufgrund des großen räumlichen Abstands zwischen den Revieren (Abstand >150 m) von vornherein ausgeschlossen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen bei der Nahrungssuche sind nicht anzunehmen. Vielmehr ist bekannt, dass Eulen regelmäßig das direkte Umfeld von Straßen zur Nahrungssuche nutzen können.	
Baubedingte Störungen nahrungssuchender Tiere sind prinzipiell möglich. Deren Reichweite und Intensität ist aber stark begrenzt und erstreckt sich maximal auf 20 m (Fluchtdistanz) beidseits der Trasse. Da die Nahrungshabitate beider Arten im allgemeinen recht groß sind (bis mehrere km-Umfeld um das Nest/die Höhle), haben mögliche kurzzeitige und eher kleinräumige Vergrämungseffekte bei der Nahrungssuche keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Art.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.18 Gebäudebrüter

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>),								
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien								
Art	Anh. I VSRL	§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	Koloniebrüter	RL D	RL M-V	> 40 % gesamtdeutscher Bestand	> 60 % gesamtdeutscher Bestand	< 1.000 BP in M-V
Haussperling			(x)	V	V			
Mehlschwalbe			x	3	V			
2. Charakterisierung und Bestandssituation								
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten								
<p>Beide Arten brüten hauptsächlich im Bereich menschlicher Siedlungen. Haussperlinge nutzen als Neststandort Höhlen oder Spalten in Gebäuden. Mehlschwalben errichten ihre Nester unter Vorsprüngen an Gebäuden. Mehlschwalben brüten regelmäßig kolonieartig. Bei Haussperlingen ist dies bei großer Siedlungsdichte ebenfalls möglich.</p> <p>Die Brutzeit erstreckt sich von E 03 bis A 09 (Haussperling) bzw. von M 04 bis A 09 (Mehlschwalbe) (LUNG 2016).</p> <p>Beurteilung nach GARNIEL & MIERWALD (2010): Die Effektdistanz beträgt bei beiden Arten 100 m. Es handelt sich um Arten, bei der Lärm am Brutplatz keine Rolle spielt (Gruppe 5). Die Abnahme der Habitateignung (Verkehrsmenge bis 10.000 Kfz/24 h) beträgt vom Fahrbahnrand bis 100 m 20 %.</p> <p>Der Haussperling ist häufig von Kollisionen betroffen ist, da Brutplätze regelmäßig in räumlicher Nähe zu Straßen liegen und kein ausgeprägtes Meideverhalten besteht. Die Mehlschwalbe ist aufgrund ihres Verhaltens (fliegt eher etwas höher, sucht Nahrung bevorzugt im höheren Luftraum) deutlich weniger von Kollisionen mit Kfz betroffen.</p> <p>Beim Haussperling wird als Fortpflanzungsstätte ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze gewertet. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Bei der Mehlschwalbe ist es i.d.R. die Brutkolonie oder sie steht im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten. Die Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt beim Haussperling mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte und bei der Mehlschwalbe mit der Aufgabe des Reviers nach einer Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art (LUNG 2016).</p>								
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern								
<p><u>Haussperling:</u> Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 82.000 bis 115.000 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1998 (500.000-600.000 BP) ist der Bestand aber stark zurückgegangen (VÖKLER, 2014).</p> <p><u>Mehlschwalbe:</u> Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 45.000 bis 97.000 BP geschätzt. Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1998 (150.000-180.000 BP) ist der Bestand aber stark zurückgegangen (VÖKLER, 2014).</p>								
2.3 Bestand im Untersuchungsraum								
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es wurden 76 Reviere des Haussperlings und 6 Reviere der Mehlschwalbe ermittelt. Die Reviere lagen fast ausschließlich im Siedlungsraum (vgl. nachfolgende Abbildung, Unterlage 19.4.2). 22 Reviere des Haussperlings und 2 Reviere der Mehlschwalbe lagen innerhalb der 100 m-Effektdistanz, alle anderen außerhalb.</p>								

**Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:
 Haussperling (*Passer domesticus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*),**

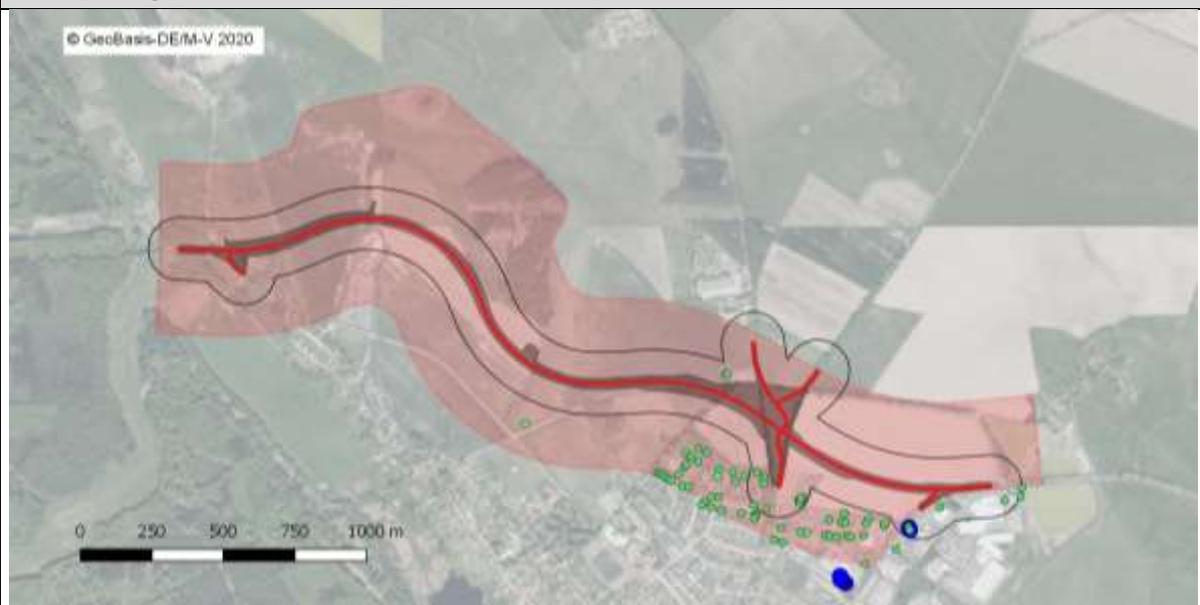


Abbildung: Lage der Reviere (grüne Punkte Haussperling, blaue Punkte Mehlschwalbe) im Untersuchungsgebiet (rot unterlegte Fläche) mit Baufeld (grau) und Trassenverlauf (rote Linie) sowie 100 m-Puffer (Effektdistanz).

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Alle Reviere (und deren mögliche Brutplätze in/an Gebäuden) liegen außerhalb des Baufelds. Tötungen/Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen aufgrund der Lage außerhalb des Baufelds von vornherein ausgeschlossen werden. Indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht sind nicht zu erwarten, da beide Arten eine hohe Toleranz gegenüber optischen und akustischen Wirkungen aufweisen. Als Siedlungsbrüter sind sie an solche Verhältnisse gewöhnt.

Kollisionen von Altvögeln oder flüggen Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Fähigkeit der Individuen diesen ausweichen zu können, nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise im Siedlungsraum ausgesetzt sind.

Da Brutplätze beider Arten meist auch nahe an Straßen liegen, besteht bei trassennahen Revieren beim Überfliegen der Straße prinzipiell ein Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren. Allerdings wird das Risiko dafür durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht, da schon aktuell alle Reviere im näheren Umfeld von Straßen liegen und dort ein spezifisches Grundrisiko von Kollisionen gegeben ist.

Ein betriebsbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Aufgrund der Lage aller Reviere und deren Brutplätze außerhalb des Baufelds sind direkte Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

22 Revier des Haussperlings und 2 Reviere der Mehlschwalbe liegen im Umfeld von 100 m um den Fahrbahnrand. Nach dem Standardmodell (GARNIEL & MIERWALD 2010) kommt es in diesem Bereich zu einer Verringerung der Habitatqualität von 20 %. Im vorliegenden Fall ist aber keine Abnahme der Habitatqualität ableitbar,

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>),	
weil alle Reviere schon im 100 m-Umfeld um Straßen liegen und somit schon aktuell einer eingeschränkten Habitatqualität unterliegen. Eine relevante zusätzliche Minderung der Habitatqualität ist nicht ableitbar.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Als Siedlungsbrüter sind beide Arten an die vorhabenbedingten Wirkungen (optisch, akustisch) gewöhnt.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.19 Sonstige Arten der Gehölze

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei den hier zusammen gefassten Brutvogelarten handelt es sich um weit verbreitete und ungefährdete Arten. Ein weitergehender Schutzstatus oder ein Gefährdungsstatus ist nicht gegeben.	
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten	
Diese ungefährdeten Arten kommen schwerpunktmäßig in Waldlebensräumen bzw. Gehölzbeständen vor. Sie haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate, können aber relativ flexibel auf Veränderungen des Lebensraumangebots reagieren. Allen Arten ist gemeinsam, dass sie Gehölze als Warten, Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen.	
Die Brutzeit erstreckt sich normalerweise von Anfang März bis Ende September. Außerhalb dieses Zeitraumes ist nicht mit besetzten Nestern oder flüggen Jungen zu rechnen.	
Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) ist von den hier zusammengefassten Brutvogelarten nur der Buntspecht	

<p>Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>	
<p>als lärmempfindliche Arten einzustufen. Als kritischer Schallpegel werden 58 dB(A)_{tags} in 10 m Höhe angegeben. Zusätzlich werden für diese Art Effektdistanzen von 300 m benannt. Für die übrigen Arten liegen die artspezifischen Effektdistanzen bei maximal 100 m bis 200 m, besondere Empfindlichkeiten gegenüber Verkehrslärm sind nicht belegt. Die ungefährdeten Vogelarten sind vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Störungen, die Fluchtdistanz liegt i. d. R. nur in Bereichen von wenigen Metern (GASSNER et al. 2010). Es handelt sich teilweise um Arten, die häufig von Kollisionen betroffen ist, da Brutplätze regelmäßig in räumlicher Nähe zu Straßen liegen und kein ausgeprägtes Meideverhalten besteht. Zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten zählen unter anderem Amsel, Buchfink, Goldammer, Rotkehlchen und Singdrossel.</p>	
<p>2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung der o.g. Arten gegeben. Der Trend der Bestandsentwicklung ist positiv oder die Bestände werden als gleich bleibend eingestuft (VÖKLER 2014).</p>	
<p>2.3 Bestand im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Arten wurden bei der Brutvogelkartierung in den entsprechenden Habitatstrukturen angetroffen (vgl. Unterlage 19.4.2).</p>	
<p>3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</p>	
<p>3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ein Teil der Reviere liegt innerhalb oder in räumlicher Nähe zum Baufeld. Sofern dort Gehölze in der Brutzeit im Zuge der Baufeldfreimachung entfernt werden, können Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen nicht ausgeschlossen werden. Kollisionen von Altvögeln oder flüggen Jungvögeln mit Baufahrzeugen sind aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Fähigkeit der Individuen diesen ausweichen zu können, nicht zu erwarten und verbleiben im Bereich des spezifischen Grundrisikos, dem die Tiere auch natürlicherweise beispielsweise bei der ordnungsgemäßen Landwirtschaft oder im siedlungsnahen Raum auch ausgesetzt sind. Da ein Großteil der Arten auch in Gehölzen nahe an Straßen brüten können, besteht bei trassennahen Revieren vieler Arten beim Überfliegen der Straße prinzipiell ein Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren. Es verbleibt aber im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos. Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von brütenden Vögeln, Jungvögeln oder der Zerstörung von Gelegen, wird die Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit durchgeführt (Maßnahme 2.1 VA: Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung zum Schutz von Brutvögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar).</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Es ist nicht ausgeschlossen, dass Brutgehölze im Zuge der Baufeldfreimachung entfernt werden. Da in unmittelbarer Nachbarschaft ausreichend geeignete Brutgehölze verbleiben, können alle Arten in diesem Bereich auch weiterhin brüten. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann eine Zerstörung aktueller Fortpflanzungsstätten in jedem Fall ausgeschlossen werden. Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
<p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>	
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster dieser weitverbreiteten Arten ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit weit verbreiteten Arten großräumige Gebietsbezüge auf mindestens regionaler Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Störwirkungen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population der o.g. Arten betreffen können. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind daher projektbedingte Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten zu verschlechtern. Da erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, sind die Störungsverbote nicht erfüllt.</p>	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.20 Sonstige Arten des Offenlands, einschließlich Gewässer und Röhrichte

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien	
Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei den hier zusammen gefassten Brutvogelarten handelt es sich um weit verbreitete und ungefährdete Arten. Ein weitergehender Schutzstatus oder ein Gefährdungsstatus ist nicht gegeben.	
2. Charakterisierung und Bestandssituation	
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten	
Diese ungefährdeten Arten kommen schwerpunktmäßig in Offenlandschaften oder Feuchtgebieten vor. Sie haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate, können aber relativ flexibel auf Veränderungen des Lebensraumangebots reagieren.	
Die Arten dieser Gruppe benötigen strukturierte offene bis halboffene Flächen, z. T. mit eingestreuten Gehölzen und Gräben. Charakteristisch für die Arten der Feuchtgebiete ist die Besiedlung von gewässerbegleitenden Strukturen, wie Gehölzsäumen und Röhrichten.	
Die Brutzeit erstreckt sich normalerweise von Anfang März bis Ende September. Außerhalb dieses Zeitraumes ist nicht mit besetzten Nestern oder flüggen Jungen zu rechnen.	
Die ungefährdeten Arten sind vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Störungen, die Fluchtdistanzen liegen i. d. R. nur in Bereichen von wenigen Metern (GASSNER et al. 2010).	
Es handelt sich teilweise um Arten, die häufig von Kollisionen betroffen sind, da Brutplätze regelmäßig in räumlicher Nähe zu Straßen liegen und kein ausgeprägtes Meideverhalten besteht. Zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten zählen Bachstelze und Stockente.	
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern	
In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung der o.g. Arten gegeben. Der Trend der Bestandsentwicklung ist positiv oder die Bestände werden als gleich bleibend eingestuft (VÖKLER 2014).	
2.3 Bestand im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Arten wurden bei der Brutvogelkartierung in den entsprechenden Habitatstrukturen angetroffen (vgl. Unterlage 19.4.2).	
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es liegen einzelne Reviere im Baufeld. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Brutvögel ihr Nester in diesem Bereich anlegen. Sofern die Baufeldfreimachung in der Brutzeit erfolgt, können Tötungen/ Verletzungen von Individuen oder die Zerstörung von Gelegen nicht ausgeschlossen werden. Indirekte Tötungen der Nachkommenschaft durch Vergrämung der Elterntiere bei der Bebrütung oder Jungenaufzucht sind nicht zu erwarten, da die o.g. Arten nicht zu den besonders störungsempfindlichen Arten zählen.	
Da ein Großteil der Arten auch nahe an Straßen brüten kann, z.B. Bachstelze, besteht bei trassennahen Revieren beim Überfliegen der Straße prinzipiell ein Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren. Es verbleibt aber im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von brütenden Vögeln, Jungvögeln oder der Zerstörung von Gelegen, wird die Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit durchgeführt (Maßnahme 2.1 VA: Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung zum Schutz von Brutvögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar).	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann eine Zerstörung aktueller Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Im Umfeld der Trasse verbleiben ausreichend große Revierbereiche, die für eine Anlage der Nester genutzt werden können.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster dieser weitverbreiteten Arten ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit weit verbreiteten Arten großräumige Gebietsbezüge auf mindestens regionaler Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Störwirkungen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population der o.g. Arten betreffen können. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind daher projektbedingte Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten zu verschlechtern. Da erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, sind die Störungsverbote nicht erfüllt.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Höcker- schwan (<i>Cygnus olor</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Tundrasaatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>), Waldsaatgans (<i>Anser fabalis fabalis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Zwerggans (<i>Anser erythropus</i>), Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)	
das 500 m-Umfeld mit Rastflächen der Stufe 3 und 4. Die Flächen der Stufe 3 und 4 liegen aber alle im „Schat- ten“ der Stadt Dargun und damit außerhalb des Wirkungsbereichs durch die Umgehungsstraße und werden daher nachfolgend nicht betrachtet.	
Der Wirkraum der geplanten Umgehungsstraße liegt nach I.L.N. et al. 2009 im Einzugsgebiet der beiden Rastgebiet 3.2.2 „Kummerower See“ und 2.3.2 „Trebeltal und Peenetal Tribsees-Demmin-Loitz“.	
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen sind vor dem Hintergrund der Störungsempfindlichkeit aller Arten und der damit einhergehenden Meidung des Trassenumfelds, nicht zu erwarten.	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es liegen keine Schlafgewässer von Kranich, Gänsen und Schwänen im Wirkungsbereich des Vorhabens. Direkte Störwirkungen in die Schlafplatzbereiche hinein sind aufgrund des großen räumlichen Abstands nicht möglich. Die Offenlandflächen im 500 m-Umfeld der Umgehungsstraße haben für diese Arten nur eine geringe Bedeu- tung (Stufe 1, kleinflächig Stufe 2). Eine indirekte Schädigung/Zerstörung von Ruhestätten im Zuge von Beein- trächtigungen essenziellen Nahrungsflächen wird im vorliegenden Fall daher ausgeschlossen. Für die Arten sind i.d.R. die schlafplatznahen Bereiche von essenzieller Bedeutung. Deren Störungsarmut ist eine wichtige Voraussetzung für Erfüllung der Schlafplatzfunktion von Schlaf- und Ruhegewässern. Durch das Vorhaben werden aber keine dieser hoch bedeutsamen Rastflächen (i.d.R. Stufe 4) beansprucht oder gestört.	
Goldregenpfeifer und Kiebitz können Landwirtschaftsflächen auch zum Nächtigen nutzen. Deren Lage variiert aber von Jahr zu Jahr und es lassen sich daher selten räumlich konkrete Ruhestätte abgrenzen, die regelmä- ßig genutzt werden, wie es z.B. bei den Schlafgewässern von Kranich, Gänsen und Schwänen der Fall ist. Im Umfeld der Trasse liegen keine bedeutsamen Rastflächen für diese beiden Arten. Eine besondere Funktion als Schlafplatz ist aufgrund der vielfältigen bestehenden Störwirkungen (Wald, Straßen, Solarpark, Siedlungen, Gewerbegebiete) im 500 m-Umfeld der Trasse nicht ableitbar.	
Im Wirkungsbereich der Trasse sind i.d.R. allenfalls kleine Rastbestände zu erwarten. Diese individuenschwachen Bestände können in die nähere Umgebung, außerhalb möglicher Störungsbereiche durch die betriebsbeding- ten Wirkungen der Trasse, ausweichen.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Wirkungsbereich der Trasse sind i.d.R. allenfalls kleine Rastbestände zu erwarten (s.o.). Vorhabenbedingte Vergrämungswirkungen, insbesondere durch optische Wirkungen, können somit nur einen sehr kleinen Teil der Gesamtrastbestände der Lokalpopulation umfassen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die vorhabenbeding- ten Wirkungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation (hier hilfswise Rast- bestände in den Rastgebieten 3.2.2 „Kummerower See“ und 2.3.2 „Trebeltal und Peenetal Tribsees-Demmin- Loitz“ lt. I.L.N. et al. 2009) führen könnten. Die vom Vorhaben betroffenen, individuenschwachen Bestände,	

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:	
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Höcker- schwan (<i>Cygnus olor</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Tundrasaatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>), Waldsaatgans (<i>Anser fabalis fabalis</i>), Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>), Zwerggans (<i>Anser erythropus</i>), Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)	
können in weniger gestörte Bereiche im Umfeld ausweichen.	
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Fazit	
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit

7.1 Überblick der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM) und funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF) nochmals zusammenfassend dargestellt. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9.)

Tabelle 5: Überblick über die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Maßnahme		Beschreibung
2.2 V_A 2 (Artenschutzkontrolle der Bäume vor Baumfällung)		
Verbotstatabestand	Tötung	Zur Vermeidung der Verletzung und Tötung von Fledermäusen im Zuge der Baufeldfreimachung sind die Baumquartiere vor den Fällarbeiten vorsorglich durch einen Fledermausexperten auf möglichen Besatz zu prüfen.
betroffene Art	Fledermäuse	
3.4 A (Anlage von Landschaftswällen mit Gehölzbepflanzung)		
Verbotstatabestand	Tötung (Kollision), Störung	Zur Vermeidung der Verletzung und Tötung von Fledermäusen infolge von Kollisionen mit dem Straßenverkehr sowie zur Vermeidung vorhabenbedingter Störwirkungen erfolgt im Querungsbereich Plattenweg/Annäherung Heidberg und im Bereich des Dreiecks Lindenweg/K 50/K 49 eine Pflanzung dichter Gehölzstrukturen auf trassenparallelen Landschaftswällen.
betroffene Art	Fledermäuse	
2.3 V_A (Aufstellen von temporären Reptilienschutzzäunen und Abfangen und Umsetzen von Zauneidechsen)		
Verbotstatabestand	Tötung	Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen innerhalb des Eingriffsbereichs werden entlang des Baufelds temporäre Reptilienschutzzäune errichtet und die Tiere durch anerkannte Artexperten aus dem eingezäunten Baufeldbereich manuell abgefangen und in die hergestellte CEF-Fläche umgesetzt.
betroffene Arten	Zauneidechse	
3.8 A_{CEF} (Verbesserung der Habitatbedingungen für die Zauneidechse)		
Verbotstatabestand	Zerstörung einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte	Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im direkten räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsfläche eine Fläche mit einer Größe von ca. 1,5 ha durch habitatverbessernde Maßnahmen aufgewertet.
betroffene Arten	Zauneidechse	
2.2 V_A 2 Artenschutzkontrolle der Bäume vor Baumfällung		
Verbotstatabestand	Tötung	Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen infolge der Schädigung von potenziellen Brutbäumen sind die Bäume vor der Fällung durch einen Artexperten zu begleiten. Falls eine akute Besiedlung festgestellt wird, sind die Bäume zu sichern und an einem geeigneten Ort im engeren Umfeld mit Schutz vor eindringendem Regenwasser aufzustellen
betroffene Arten	Eremit	

Maßnahme		Beschreibung
2.1 VA (Zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung zum Schutz von Brutvögeln)		
Verbotstatabestand	Tötung	Die Baufeldräumung und Beseitigung von als Brutstandort geeigneten Strukturen erfolgt ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Brutvogelarten im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar. Sofern sich nach erfolgter Baufeldberäumung nicht unmittelbar Bautätigkeiten auf den beräumten Flächen anschließen, wird durch geeignete Maßnahmen verhindert, dass sich nach der Baufeldfreimachung Brutstandorte im Baufeld entwickeln.
betroffene Arten	Brutvögel	
2.4 VA (Aufstellen von Sitzwarten für Greifvögel)		
Verbotstatabestand	Tötung	Durch die Errichtung von Sitzwarten (5 Stück) nordwestlich, nördlich und nordöstlich des Kiefernbestandes an der Kiesgrube werden die Nahrungsflächen abseits der Trasse aufgewertet. Durch die Maßnahme soll die Aufenthaltshäufigkeit im direkten Trassenumfeld verringert werden wodurch die Gefahr verkehrsbedingter Kollisionen von Greifvögeln vermindert wird.
betroffene Arten	Mäusebusard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Waldohreule	
3.7 ACEF (Entwicklung von Ersatzhabitaten für Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes)		
Verbotstatabestand	Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten	Der Verlust von Fortpflanzungsstätten wird durch die Entwicklung von Ersatzhabitaten für Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes kompensiert (Maßnahme 3.7 ACEF). Die Gesamtflächengröße beträgt ca. 8,5 ha. Die als Ersatzbruthabitat ausgewählten Ackerflächen werden aus der Nutzung genommen und einer natürlichen Selbstbegrünung überlassen. Nach drei Jahren erfolgt ein Umbruch der Flächen, um eine Verfilzung bzw. eine Verbuschung der Flächen zu unterbinden.
betroffene Arten	Feldlerche, Braunkehlchen, Feldlerche	

7.2 Fazit

Das Straßenbauamt Schwerin, Projektgruppe Großprojekte, plant den Neubau der B 110 Ortsumgehung Dargun als nördliche Umfahrung der Stadt Dargun.

Mittels des vorliegenden „artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“ (AFB) legt der Vorhabenträger dar, dass sein Vorhaben bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen der Vermeidung/Minimierung und des Funktionserhalts (CEF) nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Absatz 1 BNatSchG führt.

8 Quellenverzeichnis

8.1 Literatur

BAST et al. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1991.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Verbreitungskarten der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten. url: http://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html. letzter Zugriff 18.03.2020.

BÜRO FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam : Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

DGHT - AG FELDHERPETOLOGIE UND ARTENSCHUTZ: Übersicht und Unterscheidung der einheimischen Reptilien- und Amphibienarten.

url: <https://feldherpetologie.de/feldherpetologie/unterscheidung-einheimische-amphibien-reptilien/>, letzter Zugriff 18.03.2020

DIETZ, C., HELVERSEN VON, O., NILLF, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie. Kennzeichen. Gefährdung. Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG. Stuttgart.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN, 2006: Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Hg. v. Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Verkehr.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HUPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

HACHTEL et al. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: Monika Hachtel, Martin Schlüpmann, Burkhard Thiesmeier & Klaus Weddeling (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement 15 der Zeitschrift für Feldherpetologie. Laurenti-Verlag. Bielefeld.

HEINICKE, T. (2008): Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. Greifswald 1998). Teilprojekt: Räumlich-zeitliche Funktionsbeziehungen zwischen Räumen mit Schlaf- und Nahrungsfunktion, Darstellung von Rastplatzzentren und Nahrungsflächen und Bewertung aufgetretener Veränderungen. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P.; WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31. Dezember 2012. In: Berichte Vogelschutz 49/50, S. 23–83.

I.L.N., IFAÖ, HEINICKE, T. (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007-2009, Abschlussbericht Dezember 2009. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, In: Naturschutz und Biologische Vielfalt.

LABES, R.; EICHSTÄDT, W.; LABES, S.; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes M-V. - Schwerin, 1-32.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.

LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang

LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V – LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND FORSCHUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN: Fledermausarten in MV. url: www.lfa-fledermausschutz-mv.de, letzter Zugriff 18.03.2020.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020A): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm
Letzter Zugriff: 18.03.2020.

LUNG M-V - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE ((2020B): Tabelle der Bewertung der FFH-Arten in M-V im 2. und 3. Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten (2007-2012),url: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_bewertung_arten_mv_tab.pdf, letzter Zugriff 18.03.2020.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Anlage zum Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Erstellt durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 20.09.2010

MEINIG, H.; BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg: 33-39.

MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schr. - R. f. Landschaftspflege und Naturschutz, 66.

SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN - Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUEDFELDT, 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

UNIVERSITÄT GREIFSWALD: Floristische Datenbanken und Herbarien in Mecklenburg-Vorpommern.

URL: <http://www.flora-mv.de>. letzter Zugriff 18.103.2020

8.2 Gesetze, Normen, Richtlinien

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440).

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. 5. 2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193).

NATSCHAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.